

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Barbara Ostmeier
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5860

20. Mai 2021

Mein Zeichen: 18675/2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
(LT-Drs. 19/2575);
Bewertung der Stellungnahmen der Verbände**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der parlamentarischen Verbandsanhörung wurde eine Angleichung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung von den Verbänden grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Punkten wurden Änderungsvorschläge vorgetragen, so insbesondere

- zur Barrierefreiheit und
- zur Stellplatzpflicht

sowie zu den Belangen

- Naturschutz (Beschränkung der Beleuchtung und Flächennutzung),
- Landwirtschaft (Erweiterung der Verfahrensfreiheit z. B. von Silos) und
- Telekommunikation (Erleichterung des Ausbaus des 5G-Netzes).

Die zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 19/2575) eingegangenen Stellungnahmen wurden in einer Synopse zusammengestellt und im Fachreferat bewertet. Die Synopse wird hiermit für die weitere parlamentarische Beratung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Herbst

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – [LT-Drs. 19/2575](#)

(zum [Verfahrensstand](#))

Inhaltsübersicht

Landesbauordnung

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

- [§ 1](#) Anwendungsbereich
- [§ 2](#) Begriffe
- [§ 3](#) Allgemeine Anforderungen

Teil 2 – Das Grundstück und seine Bebauung

- [§ 4](#) Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- [§ 5](#) Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- [§ 6](#) Abstandsflächen, Abstände
- [§ 7](#) Teilung von Grundstücken
- [§ 8](#) Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Teil 3 – Bauliche Anlagen

Abschnitt 1 – Gestaltung

- [§ 9](#) Gestaltung
- [§ 10](#) Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

- [§ 11](#) Baustelle

- [§ 12](#) Standsicherheit
- [§ 13](#) Schutz gegen schädliche Einflüsse
- [§ 14](#) Brandschutz
- [§ 15](#) Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
- [§ 16](#) Verkehrssicherheit
- [§ 16a](#) Bauarten

Abschnitt 3 – Bauprodukte

- [§ 16b](#) Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
- [§ 16c](#) Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten
- [§ 17](#) Verwendbarkeitsnachweise
- [§ 18](#) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- [§ 19](#) Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- [§ 20](#) Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
- [§ 21](#) Übereinstimmungsbestätigung
- [§ 22](#) Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- [§ 23](#) Zertifizierung
- [§ 24](#) Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen
- [§ 25](#) Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

Abschnitt 4 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

- [§ 26](#) Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- [§ 27](#) Tragende Wände, Stützen
- [§ 28](#) Außenwände
- [§ 29](#) Trennwände
- [§ 30](#) Brandwände
- [§ 31](#) Decken
- [§ 32](#) Dächer

Abschnitt 5 – Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

- [§ 33](#) Erster und zweiter Rettungsweg
- [§ 34](#) Treppen
- [§ 35](#) Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- [§ 36](#) Notwendige Flure, offene Gänge
- [§ 37](#) Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
- [§ 38](#) Umwehrungen

Abschnitt 6 – Technische Gebäudeausrüstung

- [§ 39](#) Aufzüge
- [§ 40](#) Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
- [§ 41](#) Lüftungsanlagen, raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen

- [§ 42](#) Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung
- [§ 43](#) Sanitäre Anlagen, Wasserzähler
- [§ 44](#) Kleinkläranlagen, Gruben
- [§ 45](#) Aufbewahrung fester Abfallstoffe
- [§ 46](#) Blitzschutzanlagen

Abschnitt 7 – Nutzungsbedingte Anforderungen

- [§ 47](#) Aufenthaltsräume
- [§ 48](#) Wohnungen
- [§ 49](#) Stellplätze, Garagen und **Abstellanlagen** für Fahrräder
- [§ 50](#) Barrierefreies Bauen
- [§ 51](#) Sonderbauten

Teil 4 – Die am Bau Beteiligten

- [§ 52](#) Grundpflichten
- [§ 53](#) Bauherrin oder Bauherr
- [§ 54](#) Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
- [§ 55](#) Unternehmerin oder Unternehmer
- [§ 56](#) Bauleiterin oder Bauleiter

Teil 5 – Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Abschnitt 1 – Bauaufsichtsbehörden

- [§ 57](#) Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden
- [§ 58](#) Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
- [§ 58a](#) **Bestehende Anlagen**

Abschnitt 2 – Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

- [§ 59](#) Grundsatz
- [§ 60](#) Vorrang anderer Gestattungsverfahren
- [§ 61](#) Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
- [§ 62](#) Genehmigungsfreistellung

Abschnitt 3 – Genehmigungsverfahren

- [§ 63](#) Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- [§ 64](#) Baugenehmigungsverfahren
- [§ 65](#) Bauvorlageberechtigung
- [§ 66](#) Bautechnische Nachweise
- [§ 67](#) Abweichungen, **Ausnahmen und Befreiungen**
- [§ 68](#) Bauantrag, Bauvorlagen
- [§ 69](#) Behandlung des Bauantrags
- [§ 70](#) Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn

[§ 70a](#) **Beteiligung der Öffentlichkeit**

- [§ 71](#) Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- [§ 72](#) Baugenehmigung, Baubeginn
- [§ 72a](#) Typengenehmigung
- [§ 73](#) Geltungsdauer der Baugenehmigung
- [§ 74](#) Teilbaugenehmigung
- [§ 75](#) Vorbescheid
- [§ 76](#) Genehmigung Fliegender Bauten
- [§ 77](#) Bauaufsichtliche Zustimmung

Abschnitt 4 – Bauaufsichtliche Maßnahmen

- [§ 78](#) Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
- [§ 79](#) Einstellung von Arbeiten
- [§ 80](#) Beseitigung von Anlagen, Nutzungsunter-sagung

Abschnitt 5 – Bauüberwachung

- [§ 81](#) Bauüberwachung
- [§ 82](#) Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

Abschnitt 6 – Baulasten

- [§ 83](#) Baulasten, Baulastenverzeichnis

Teil 6 – Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangsvorschriften

- [§ 84](#) Ordnungswidrigkeiten
- [§ 85](#) **Verordnungsermächtigungen**
- [§ 85a](#) Technische Baubestimmungen
- [§ 86](#) Örtliche Bauvorschriften
- [§ 87](#) Übergangsvorschriften

Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)

(Auszug)

- [§ 3](#) Bauliche Anlagen
- [§ 7](#) Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan
- [§ 8](#) Bauzeichnungen

Anzuhörende gemäß [Umdruck 19/5180-neu](#)

Von 35 beteiligten Verbänden haben 15 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Hinzukamen vier unaufgeforderte Stellungnahmen. Im Grundsatz wird das Harmonisierungsziel (Anpassung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung) begrüßt.

1. Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (**AIK**) vom 25.3.2021 ([Umdruck 19/5579](#)) zu [§ 2](#), [§ 33](#), [§ 48](#), [§ 61](#), [§ 62](#), [§ 63](#), [§ 65](#), [§ 66](#).
2. Deutscher Mieterbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**DMB**) vom 15.3.2021 ([Umdruck 19/5534](#)) zu [§ 43](#), [§ 48](#).
3. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. (**VNW**) vom 5.3.2021 ([Umdruck 19/5486](#)) zu [§ 43](#), [§ 49](#).
4. Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V. (**H&G**) vom 5.4.2021 ([Umdruck 19/5621](#)) zu [§ 6](#), [§ 43](#), [§ 49](#).
5. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (**KLV**) vom 1.4.2021 ([Umdruck 19/5620](#)) zu [§ 2](#), [§ 6](#), [§ 7](#), [§ 8](#), [§ 32](#), [§ 47](#), [§ 49](#), [§ 50](#), [§ 58](#), [§ 61](#), [§ 62](#), [§ 63](#), [§ 66](#), [§ 67](#), [§ 68](#), [§ 77](#), [§ 78](#), [§ 79](#), [§ 80](#), [§ 84](#).
6. Verband Wohneigentum Siedlerbund Schleswig-Holstein e. V. (**VWS**): **keine Stellungnahme**.
7. BFW Landesverband Nord e. V. (**BFW**): **keine Stellungnahme**.
8. Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. (**BV**) vom 25.3.2021 ([Umdruck 19/ 5580](#)) zu [§ 2](#), [§ 61](#), [§ 63](#), [§ 71](#), [§ 73](#).
9. Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (**ARGE**) vom 4.2.2021 ([Umdruck 19/5351](#)) zu [§ 47](#), [§ 48](#), [§ 50](#).
10. BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**BUND**): **keine Stellungnahme**.
11. Handwerk Schleswig-Holstein e. V. (**Hw**): **keine Stellungnahme**.
12. IHK Schleswig-Holstein (**IHK**) vom 26.3.2021 ([Umdruck 19/5578](#)) zu [§ 1](#), [§ 2](#), [§ 6](#), [§ 10](#), [§ 32](#), [§ 49](#), [§ 63](#).
13. Baugewerbeverband Schleswig-Holstein (**BGV**): **keine Stellungnahme**.
14. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**AWO**): **keine Stellungnahme**.
15. Dr. Ulf Kämpfer, Oberbürgermeister der Stadt Kiel (**KI**) vom 10.3.2021 ([Umdruck 19/5504](#)), keine spezifischen Änderungsvorschläge
16. Jan Lindenau, Bürgermeister der Hansestadt Lübeck (**HL**): **keine Stellungnahme**.
17. Simone Lange, Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg (**FL**): **keine Stellungnahme**.
18. Sozialverband Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**SoVD**) vom 16.3.2021 ([Umdruck 19/5550](#)) zu [§ 14](#), [§ 33](#), [§ 34](#), [§ 39](#), [§ 48](#), [§ 49](#), [§ 50](#), [§ 57](#), [§ 58a](#), [§ 66](#), [§ 81](#), BauVorIVO [§ 3](#).
19. PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V. (**PWV**) vom 23.3.2021 ([Umdruck 19/5581](#)) zu [§ 14](#), [§ 33](#), [§ 34](#), [§ 39](#), [§ 48](#), [§ 49](#), [§ 50](#), [§ 57](#), [§ 58a](#), [§ 66](#), [§ 81](#), BauVorIVO [§ 3](#).
20. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein e. V. - Landesverband der inneren Mission e. V. (**DW**): **keine Stellungnahme**.
21. DGB Bezirk Nord (**DGB**): **keine Stellungnahme**.
22. ArchitekturForumLübeck e. V. (**AFL**): **keine Stellungnahme**.
23. IG Bauen-Agrar-Umwelt - Bezirksverband Schleswig-Holstein-Nord (**IGBau**): **keine Stellungnahme**.
24. NABU Schleswig-Holstein e. V. (**NABU**)
25. Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. (**LNv**) vom 29.3.2021 ([Umdruck 19/5582](#)) zu [§ 3](#), [§ 10](#).
26. Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. - Regionalgruppe Schleswig-Holstein (**BBN**) vom 23.6.2020 ([Umdruck 19/5289](#)) zu [§ 3](#), [§ 8](#), [§ 10](#), [§ 11](#), [§ 49](#), [§ 51](#), [§ 54](#), [§ 56](#), [§ 61](#), [§ 65](#), [§ 81](#).
27. NaturFreunde Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**NFD**): **keine Stellungnahme**.
28. Handwerkskammer Schleswig-Holstein (**HWK**): **keine Stellungnahme**.
29. Bund Deutscher Architekten - Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (**BDA**): **keine Stellungnahme**.
30. Landesvereinigung für Ökolandbau in Schleswig-Holstein und Hamburg (**LVÖ**): **keine Stellungnahme**.
31. Landesverband Erneuerbare Energien (**LEE**): **keine Stellungnahme**.
32. CoWorkLand (**CWL**): **keine Stellungnahme**.
33. Verband beratender Ingenieure - Landesverband Schleswig-Holstein (**VBI**) vom 19.3.2021 ([Umdruck 19/5576](#)) zu [§ 61](#).
34. Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. (**BIV**): **keine Stellungnahme**.
35. Dr. Ulrich Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung (**LBB**) vom 18.3.2021 ([Umdruck 19/5546](#)) zu [§ 14](#), [§ 33](#).

[§ 34](#), [§ 39](#), [§ 49](#) [§ 50](#), [§ 66](#), [§ 70a](#), BauVor-
IVO [§ 3](#), [§ 8](#).

ferner:

Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt
Eckernförde (**BB-Eck**) vom 10.02.2021 ([Um-
druck 19/5390](#)) zu [§ 14](#), [§ 33](#), [§ 34](#), [§ 39](#), [§ 48](#), [§](#)

[49](#) [§ 50](#), [§ 57](#), [§ 58](#), [§ 58a](#), [§ 66](#), BauVorIVO [§ 3](#),
[§ 7](#), [§ 8](#).

Deutsche Telekom AG (**DTAG**) vom 26.3.2021
([Umdruck 19/5577](#)) zu [§ 6](#), [§ 61](#).

Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V. (**Bit-
kom**) vom 6.4.2021 ([Umdruck 19/5622](#)) zu [§ 6](#),
[§ 61](#), [§ 63](#).

United Internet AG (**UIAG**) vom X.3.2021 ([Um-
druck 19/5591](#)) zu [§ 61](#).

<p align="center">Landesbauordnung</p> <p>Art. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 24.11.2020, LT-Drs. 19/2575</p> <p>Landesbelange/ Festhalten an geltender Landesbauordnung</p> <p>über die Nordländer anzustrebende bzw. bereits angestrebte Änderung der MBO</p> <p>sonstige Abweichungen von der MBO</p> <p>gemäß Umdruck 19/5194</p>	<p align="center">Stellungnahmen der Verbände</p> <p>Änderungsvorschläge im Wortlaut <u>unterstrichen</u></p>	<p align="center">Einschätzung des MILIG</p> <p align="center"><u>Voten:</u></p> <p align="center">Keine Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung</p> <p>Änderungsvorschläge im Wortlaut <u>unterstrichen</u></p> <p>Berücksichtigung</p>
<p align="center">§ 1 Anwendungsbereich</p>		
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.</p>		
<p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude, 2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude, 3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, 4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, 5. Kräne und Krananlagen mit Ausnahme der Kranbahnen und Kranfundamente, 6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden, 7. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind, 	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 1 Absatz 2 Nummer 7: Wir unterstützen die Einbringung der landesspezifischen Themen, so z.B. die Berücksichtigung von Schiffen und schwimmenden Anlagen in Häfen in § 1 (2) Nr. 7.</p>	<p>Berücksichtigung (IHK): An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>

<p>Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben; § 2 Absatz 4 Nummer 19 bleibt unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 2: Wir fordern, dass die wesentliche Frage der Qualifikation eines Campingplatzes als bauliche Anlage weiterhin dem Parlamentsvorbehalt zu unterwerfen und ausdrücklich in der Landesbauordnung die bisherige Legaldefinition des Campingplatzes zu belassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BV). Die Legaldefinition des Campingplatzes muss nach der Wesentlichkeitstheorie nicht unbedingt im Gesetzesrang erfolgen. Auch erscheint die Gefahr, dass der Verordnungsgeber diesbezüglich grundlegend vom Willen des Landesgesetzgebers abweicht, gering. Vor diesem Hintergrund sollte im Hinblick auf das Harmonisierungsziel an der Streichung festgehalten werden.</p>
<p>(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätze am Meeresstrand, 3. Sport- und Spielflächen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, 10. Sportboothäfen. 	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Wir unterstützen die Einbringung der landesspezifischen Themen, so z.B. die Berücksichtigung der Sportboothäfen in § 2 (1) Nr. 10.</p>	<p>Berücksichtigung (IHK). An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>

<p>Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.</p>		
<p>(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.</p>		
<p>(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeklasse 1: <ol style="list-style-type: none"> a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 2. Gebäudeklasse 2: <p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,</p> 3. Gebäudeklasse 3: <p>sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,</p> 4. Gebäudeklasse 4: <p>Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,</p> 5. Gebäudeklasse 5: <p>sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.</p> <p>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich und zulässig ist, über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel. Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der</p>	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Wir begrüßen das angesprochene Bestreben der Nordländer, einige der Abweichungen des vorliegenden Entwurfs von der Musterbauordnung in eben diese zu überführen, da sich Veränderungen ergeben haben, die grundlegende Themen behandeln. Dazu gehört insbesondere die Spezifikation zur Geländeoberfläche in § 2 (3).</p> <p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 2 Absatz 3: Es ist zu überprüfen, ob eine Rangfolge über die Bestimmung der festgelegten Geländeoberflächen einzuführen wäre.</p>	<p>Berücksichtigung (IHK): An der Regelung sollte festgehalten werden.</p> <p>Berücksichtigung im Vollzugsbekanntmachung (AIK): Die Vollzugsbekanntmachung führt dazu wie folgt aus:</p> <p>45. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe ist das Mittel der festgelegten Geländeoberfläche. Bei der Geländeoberfläche ist auf die nach Fertigstellung des Gebäudes vorhandene Geländeoberfläche abzustellen. Im Verhältnis zum Gebäude geringfügige Abgrabungen vor Außenwänden, z. B. vor Kellerfenstern oder -treppen, sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>46. Die Höhe des obersten Aufenthaltsraumfußbodens über der Geländeoberfläche im Mittel ergibt sich bei gleichmäßig ansteigendem Gelände aus dem Mittelwert der Höhen der Eckpunkte aller Seiten des Gebäudes und der Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraums (§ 2 Absatz 5, § 6 Absatz 8 Nummer 1, § 47, Nr. 94 f., 161, 363 ff. VollzBekLBO). Bei besonderen Geländeverhältnissen oder Gebäudegestaltungen muss eine sinnvolle Aufteilung in Teilabschnitte erfolgen. Bei Gebäuden mit versetzten Geschossen ist nur die oberste Ebene mit möglichen Aufenthaltsräumen zu betrachten.</p> <p>47. Anforderungen an die Zugänge und Zufahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr (§ 5, Nr. 122 ff. VollzBekLBO) und an die Rettungswege (§ 33, Nr. 292</p>

<p>Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p>		<p>ff. VollzBekLBO) bleiben unberührt, da sie auf die tatsächlichen Rettungsmöglichkeiten abstellen. 48. Bei Teilen von Gebäudekomplexen mit unterschiedlicher Höhe ist eine getrennte Einordnung der Gebäudeteile in Gebäudeklassen (Nr. 32 Vollz-BekLBO) dann möglich, wenn eine selbstständige Betrachtung der Gebäudeteile als eigenständige Gebäude zulässig wäre. Andernfalls ist die jeweils höchste Gebäudeklasse für den Gesamtkomplex maßgeblich.</p>
<p>(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m), 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben, 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben, 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, 7. Versammlungsstätten <ol style="list-style-type: none"> a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, 	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 2 Absatz 4 Nummer 4: Die in der Vollzugsbekanntmachung angedachte Klarstellung, dass es sich um die Brutto-Grundfläche handelt, sollte Eingang in den Gesetzeswortlaut oder zumindest in die Gesetzesmaterialien finden. Eine Klarstellung allein im Erlass erscheint nicht ausreichend.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (KLV). „Grundfläche“ ist ein auslegungsfähiger Rechtsbegriff. Die Auslegung erfolgt in der Vollzugsbekanntmachung: 60. Mit Grundfläche ist die Brutto-Grundfläche nach der DIN 277-1:2016-01 gemeint (VG Dresden, 24. Januar 2012, 7 K 562/09), vgl. § 2 Absatz 3 Satz 4 (Nr. 50). Die Vollzugsbekanntmachung wird als Verwaltungsvorschrift veröffentlicht werden und hat damit für die unteren Bauaufsichtsbehörden unmittelbar bindende Wirkung. Wie eingangs in der Stellungnahme der KLV bemerkt, sollte im Hinblick auf das Harmonisierungsziel so wenig wie möglich von der Musterbauordnung abgewichen werden.</p>

<p>b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fassen,</p> <p>8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen <u>einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben,</u> oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und <u>Vergnügungsstätten</u> mit mehr als 150 m² Grundfläche,</p> <p>9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten</p> <p>a) einzeln für mehr als sechs Personen oder</p> <p>b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder</p> <p>c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,</p> <p>10. Krankenhäuser,</p> <p>11. Wohnheime,</p> <p>12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,</p> <p>13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,</p> <p>14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,</p> <p>15. Camping- und Wochenendplätze,</p> <p>16. Freizeit- und Vergnügungsparks,</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 2 Absatz 4 Nummer 9: Die Vorschrift zu den Pflegeeinrichtungen sollte den Einrichtungsbegriffen des Sozialrechts entsprechen. Es bedarf auch einer Klarstellung, wann von einer „eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit“ auszugehen ist.</p> <p>In Buchstabe a) fehlen zur Klarstellung hinter dem Wort „Personen“ die Worte „bestimmt sind“.</p> <p>Alternativ könnte der Wortlaut der Nummer 9 wie folgt lauten: <u>9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten</u></p> <p><u>a) einzeln für mehr als sechs Personen,</u></p> <p><u>b) für Personen mit Intensivpflegebedarf oder</u></p> <p><u>c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.</u></p>	<p>Berücksichtigung (KLV): Der Wortlaut sollte wie vorgeschlagen angepasst werden.</p> <p><u>9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten</u></p> <p><u>a) einzeln für mehr als sechs Personen,</u></p> <p><u>b) für Personen mit Intensivpflegebedarf oder</u></p> <p><u>c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind.</u></p> <p>Im Übrigen findet sich in der Vollzugsbekanntmachung klargestellt bzw. wird dort ergänzt:</p> <p><u>67. Ein Sonderbau liegt nur vor, wenn Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von bestimmten Personen geschaffen werden und diese Nutzungseinheiten (mindestens) eines der Kriterien der Buchstaben a bis c erfüllen. Maßgeblich ist die grundsätzliche Zweckbestimmung, nicht die jeweilige Zusammensetzung der Bewohner und ihre Pflegebedürftigkeit. Eine eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit liegt vor, wenn die Personen nach Nummer 9 im Falle eines Brandes im Vergleich zu Personen ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der eigenen Evakuierung haben. In der Betriebsbeschreibung und im Brandschutznachweis sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen.</u></p>
--	--	---

<p>17. Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche, 18. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, 19. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m, 20. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, 21. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 20 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.</p>		
<p>(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.</p>		
<p>(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.</p>		
<p>(7) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Das oberste Geschoss und Geschosse im Dachraum sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mindestens drei Viertel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen.</p>	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Wir begrüßen das angesprochene Bestreben der Nordländer, einige der Abweichungen des vorliegenden Entwurfs von der Musterbauordnung in eben diese zu überführen, da sich Veränderungen ergeben haben, die grundlegende Themen behandeln. Dazu gehört auch eine Definition von Vollgeschossen in § 2 (7).</p>	<p>Berücksichtigung (IHK): An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>
<p>(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume</p>		

für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.		
(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.		
(10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.		
(11) Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken kann.		
(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 11 gilt nicht als Bauart.		
(13) Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes nur untergeordnete Bedeutung haben.		

§ 3 Allgemeine Anforderungen		
<p>(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 3 Absatz 1: Der allgemeine Hinweis für die Rücksichtnahme auf die natürlichen Grundlagen des Lebens ist viel zu unkonkret und nicht ausreichend. Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der gleichzeitig von der Bundesregierung im Baurecht etablierten Regelungen zu einem beschleunigten Unterlaufen ihrer eigenen Vorgabe über die §§ 13a und b BauGB gibt die Landesbauordnung keinerlei Hinweise für die Umsetzung. Zudem sollte § 3 prägnanter wie folgt formuliert werden: <u>„Die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sind zu beachten. Der Flächenverbrauch ist zu minimieren. Standortgerechte Gehölzbestände auf den Grundstücken sind nach Möglichkeit zu erhalten oder nach naturschutzfachlichen Regeln auszugleichen. Mit belebten Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Die Einsatzmöglichkeit umweltfreundlicher Baustoffe und Techniken ist zu prüfen. Art und Umfang der Berücksichtigung dieser Vorgaben sind im Erläuterungsbericht zum Vorhaben zu dokumentieren. Der gesetzliche Artenschutz ist zu beachten.“</u></p> <p>LNV (Umdruck 19/5582) zu § 3: Es müssen grundsätzliche naturschutzfachliche Positionen im o. g. Gesetzesentwurf verankert werden. Im § 3 Abs. 1 wird auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens hingewiesen. Der genannte Paragraph ist daher zu erweitern oder die erforderlichen Maßnahmen zum Umwelt-/ Natur- und Klimaschutz sind gesondert in einem Paragraphen aufzuführen. Es sind daher Definitionen zu folgenden Themenbereichen zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der weiterhin intensiven Bautätigkeiten sind die Auswirkungen der kleinklimatischen Prozesse zu berücksichtigen. Der Baumschutz spielt 	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Bei der Reduzierung des Flächenverbrauchs handelt es sich um einen planungsrechtlichen Belang, der bundesrechtlich im Baugesetzbuch zu regeln wäre. Das Land hat hier keine Gesetzgebungszuständigkeit.</p> <p>Aufgedrängtes Fachrecht wie Naturschutzrecht ist im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten. Für eine Auferlegung klimagerechter bzw. umweltschonender Techniken und Materialien ist das Bauordnungsrecht nicht der richtige Regelungsort. Fachanforderungen sind in Fachgesetzen zu regeln.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei § 3 Absatz 1 um eine Grundsatznorm. Das Schutzgut „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens“ ist darin hinreichend benannt. Dessen Ausgestaltung erfolgt in den konkreten bauordnungsrechtlichen Anforderungen, so u. a. in § 8 Absatz 1 bezüglich der nicht überbauten Flächen oder zur Gestaltung von Stellplatzanlagen (§ 49 Absatz 2).</p> <p>Keine Berücksichtigung (LNV). Bauordnungsrecht ist primär Gefahrenabwehrrecht (Standortsicherheit, Brandschutz). Fachanforderungen sind in Fachgesetzen zu regeln. Soweit ein baurechtlicher Bezug besteht, wurden und werden Regelungen in die Landesbauordnung aufgenommen. Beispielhaft seien die Regelungen im Abstandsflächenrecht (Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen, § 6 Absatz 7) oder zur verfahrensfreien Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 61 Absatz 1 Nummer 3) oder von E-Ladestationen (§ 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b) erwähnt. Überdies sind zusätzliche Anforderungen geeignet, das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren zu belasten, was zu längeren Verfahrensdauern führen dürfte.</p>

	<p>hier eine wesentliche Rolle, die Erhaltung des Baumbestandes ist daher unverzichtbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • um Vogelkollisionen mit Fensterflächen möglichst zu vermeiden, sind Gebäude entsprechend zu gestalten, • die Nutzung von erneuerbaren Energien auf bzw. an Gebäuden ist verpflichtend einzuführen und entsprechend im Gesetzestext zu regeln, um den Flächenverbrauch spürbar zu minimieren, ist die Ausgestaltung von Baugebieten nur mit Einfamilienhäusern möglichst zu vermeiden. Es sind gemischte Bauformen zu wählen, deren prozentualer Anteil in der Verordnung festzuschreiben ist. 	<p>Damit würde das, was an Verwaltungsvereinfachung zur Beschleunigung der Bautätigkeit bereits erreicht wurde, wieder zunichtegemacht. Sofern die Einführung neuer Standards dennoch als erforderlich erachtet wird, sollte vorrangig eine Umsetzung in dem betreffenden Fachrecht erwogen werden. Dieses wäre dann auch im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sofern eine Übernahme in die Landesbauordnung als erforderlich angesehen wird, sollten diese zunächst in die Gremien der Bauministerkonferenz eingebracht werden, um eine entsprechende Änderung der Musterbauordnung zu erreichen, die dann wiederum landesrechtlich umgesetzt werden kann.</p>
<p>(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.</p>		
<p>(3) Die der Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.</p>		
<p>(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend</p>		
<p>§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p>		

<p>(1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p>		
<p>(2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.</p>		
<p>§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p>		
<p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</p>		
<p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind</p>		

<p>als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p>		
<p>§ 6 Abstandsflächen, Abstände</p>		
<p>(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder 2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch abweichende Gebäudeabstände zulässig sind. 	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 6 Absatz 1: Entfallen soll künftig der bisherige Satz 3, der den Begriff „Wirkungen wie von Gebäuden“ definiert. In der Praxis hat dieser Satz die Auslegung des Begriffes „Wirkungen“ und damit die Anwendung der Vorschrift erleichtert. Durch seinen Wegfall werden vermehrt Probleme befürchtet. Schon jetzt ist der Begriff manchmal irreführend für den Bürger; durch die Maßangaben wird er jedoch verständlicher, gerade in Bezug auf Sichtschutzzäune. Insofern plädieren wir dafür, die Definition beizubehalten oder aber zumindest die Sichtschutzzäune in den Katalog von Abs. 8 aufzunehmen. Jedenfalls sollte eine vergleichbare Regelung zwingend in die geplante Vollzugsbekanntmachung aufgenommen werden.</p> <p>DTAG (Umdruck 19/5577) zu § 6: Es werden folgende Ergänzung angeregt:</p> <p>„Abstand brauchen nicht zu halten</p> <p>x. Antennen einschließlich der Masten.</p> <p>a) im Außenbereich, jedoch nicht von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt,</p> <p>b) in sonstigen Gebieten, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m und deren Höhe nicht mehr als 15 m beträgt, freistehend gemessen ab der Geländeoberfläche oder auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut.“</p> <p>In Schleswig-Holstein beträgt die Tiefe der Abstandsflächen im Regelfall 0,4 H (außer in Industrie- und Gewerbegebieten, dort 0,2 H), so auch im</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV).</p> <p>127. Die Regelung gilt für Abstandsflächen von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung. Für das Nachbargrundstück kommen Wirkungen wie von Gebäuden besonders in Bezug auf Belichtung oder Belüftung in Betracht. Sie können z. B. ausgehen von Anlagen, die höher als 2 m sind wie Werbeanlagen, Behälter, Masten, aber auch von überdeckten Hundezwingern, wenn die Umzäunung oder andere seitliche Begrenzungen eine wandgleiche Wirkung entfalten. Keine gebäudegleichen Wirkungen gehen in der Regel von Kleinkinderspielplätzen, Abstellanlagen für Fahrräder ohne seitliche Begrenzungen, Schwimmbecken mit geringer Beckenrandhöhe, Terrassen, die nicht höher als 1 m sind, offenen Pergolen und Überdachungen von Freisitzen, Masten mit einem Basisdurchmesser bis 1 m, Hausschornsteinen sowie untergeordneten bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen aus.</p> <p>Keine Berücksichtigung (DTAG). Da Mobilfunkmasten regelmäßig keine Gebäude sind, müssen sie nur und insoweit Abstandsflächen einhalten, als von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (§ 6 Absatz 1 Satz 2).</p> <p>Wann solche Wirkungen zu bejahen sind, hängt davon ab, ob die Anlage oder ihre Nutzung die Belichtung und Belüftung der Nachbargebäude oder den Wohnfrieden wie ein Gebäude beeinträchtigen kann. Dabei ist vorrangig die Größe der Anlage (Höhe, Länge) zu berücksichtigen. Wenn der Mast</p>

	<p>Außenbereich. In Hinsicht auf die Anforderungen, die sich aus den verschärften Versorgungsbedingungen für die Versorgung von Verkehrswegen sowie daraus ergeben, dass ein hohes Bedürfnis nach Schließung sog. white spots besteht, stellen die bestehenden Regelungen ein deutliches Hindernis für die Errichtung von Standorten im Außenbereich dar. Durch die bestehenden Abstandflächenvorschriften sind wir genötigt, unsere Anlagen oftmals in die Mitte von Grundstücken zu setzen, was die Akquisition von Grundstücken erschwert oder zu versuchen, die Übernahme mit Grundstücksnachbarn zu verhandeln, was aufwändig, nicht immer erfolgreich und zumeist teuer ist.</p> <p>Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v.a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen aus unserer Sicht keine Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung, soweit die angrenzenden Grundstücke nicht bebaut (und bebaubar) sind. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt.</p> <p>Wir regen daher dringend an, dass gesetzlich in § 6 der LBO S-H festgelegt wird, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich keine Abstandsflächen auslösen, soweit der Außenbereich nicht an einen Innenbereich angrenzt. Zusätzlich sollte darüber hinaus festgelegt werden, dass in beplanten oder faktischen Baugebieten runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes</p>	<p>im Grundriss nur so geringe Dimensionen aufweist, dass er eher wie ein einzelner Pfosten oder Pfahl in Erscheinung tritt, ist die gebäudegleiche Wirkung zu verneinen (OVG Schleswig-Holstein, 29.08.1995 – 1 L 132/94, BayVGH, 13.03.1990 – 2 CS 90.532). Ab welchem Durchmesser ein Mast eine gebäudegleiche Wirkung hervorruft, wird von der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.</p> <p>Stößt bereits die Beurteilung im Einzelfall auf Schwierigkeiten, ist es umso schwieriger, eine Regelung für eine pauschale Ausnahme von dem Abstandsflächenrecht im Gesetz zu finden, welche dem berechtigten Interesse der Nachbarinnen oder Nachbarn an Belüftung und Belichtung hinreichend Rechnung tragen. Würde ein Mast im Innenbereich mit einem Durchmesser von 1,50 m und 15 m Höhe ohne Abstandsflächen, also direkt an der Grenze (also u. U. im nachbarlichen Mindestabstand von 3 m zu einem Fenster) errichtet werden können, dürften die davon ausgehenden Belastungen für die Nachbarin oder für den Nachbarn nicht lediglich unerheblich sein, so dass eine solche Ausnahmeregelung (wie hier unter b vorgeschlagen) nicht konfliktfrei möglich wäre.</p> <p>Auch der Regelungsvorschlag, auf Abstandsflächen im Außenbereich zu verzichten, sofern dieser nicht an einen Innenbereich angrenzt (Vorschlag unter Buchstabe a), stößt auf Bedenken. Denn die Abstandsflächen wären dann faktisch von der Nachbarin oder von dem Nachbarn (im Außenbereich) einzuhalten. Auf deren oder dessen Grundstück wäre es in den die Grundstücksgrenze überschreitenden (faktischen) Abstandsflächen somit nicht mehr möglich, bauliche Anlagen zu errichten (z. B. landwirtschaftliche Gebäude). Die Baufreiheit der Nachbarin oder des Nachbarn würde also insoweit eingeschränkt und dessen Grundstück praktisch im Wert gemindert. Die Frage, ob ein solcher</p>
--	---	---

	<p>von 3 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.</p> <p>Bitkom (Umdruck 19/5622) zu § 6: Aus Sicht des Bitkom sollte in der LBauO – wie in Niedersachsen geschehen – festgelegt werden, dass Mobilfunkmaste im Außenbereich keine Abstandsflächen einzuhalten haben, soweit sie nicht an bebaute Gebiete angrenzen. Nur in übrigen Gebieten sollte eine Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen festgelegt werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind und eine Grundstücksakquise einfacher wird, da Grundstücke besser ausgenutzt werden können (Platzierung von Masten am Rande eines Grundstücks).</p> <p>Zudem sollte in der Bauordnung selber und nicht nur in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe, keine Abstandsflächen auslösen.</p> <p>Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v. a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird,</p>	<p>Eingriff in die Eigentumsgarantie zum Wohle der Allgemeinheit verfassungsrechtlich zulässig ist, konnte in der Kürze der Zeit nicht hinreichend geprüft werden, ist jedoch als problematisch anzusehen.</p> <p>Keine Berücksichtigung (Bitkom). Gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Niedersächsische Bauordnung brauchen Abstand brauchen nicht zu halten „Antennen einschließlich der Masten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Außenbereich und b) im Übrigen, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m beträgt, jedoch nur solche mit einer Höhe von <ul style="list-style-type: none"> aa) nicht mehr als 10 m bei Anlagen in reinen Wohngebieten sowie in einem 2,50 m tiefen Grenzbereich zu solchen Gebieten in Gebieten nach Doppelbuchstabe bb und bb) nicht mehr als 15 m bei Anlagen in sonstigen Gebieten.“ <p>Die Regelung ist am mit Gesetz vom 17.11.2020 (GVOBl. Nds. S. 384) eingeführt worden und geht auf einen Fraktionsentwurf der SPD und CDU („Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung sowie zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum“) vom 7.7.2020 zurück. In der Begründung heißt es dazu lediglich: Mit der neuen Nummer 3 in Absatz 8 Satz 2 brauchen Mobilfunkmaste in den aufgeführten Fällen keinen Abstand zu halten. Dies soll Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten bewirken (Nds. LT-Drs. 18/6975, S. 5).</p> <p>Da die Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers anhand der Begründung nicht im Einzelnen nachzuvollziehen ist, sind die Argumente der Erwidern zur der entsprechenden Stellungnahme der DTAG zu beachten.</p>
--	--	--

	<p>wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch Abstandsflächen ausgelöst werden, ist die vorgesehene Abstandsflächentiefe von 0,2 H sowohl im Außenbereich wie auch in Gewerbe- und Industriegebieten interessengerecht.</p>	<p>Ferner sieht die niedersächsische Gesetzesänderung vor, dass sich der Regelabstand (0,5 H, mindestens 3 m) nach § 5 Absatz 3 Nummer 4 für „Antennen einschließlich der Masten außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie außerhalb von Gebieten, die nach ihrer baulichen Nutzung diesen Baugebieten entsprechen, um 0,1 H reduziert, also dann nur noch 0,4 H beträgt.</p> <p>Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung: Mit der neuen Nummer 4 können die Grenzabstände für Mobilfunkmasten außerhalb von Gewerbe und Industriegebieten grundsätzlich auf 0,4 H reduziert werden. Dies soll Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten bewirken. In Gewerbe- und Industriegebieten gilt grundsätzlich ein Grenzabstand von 0,25 H.</p> <p>Die Abstandflächentiefe in Schleswig-Holstein beträgt 0,4 H mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m (§ 6 Absatz 5). Es kann nicht ausreichend nachvollzogen werden, warum gerade im Außenbereich die Einhaltung der Abstandsflächen problematisch sein soll. Zunächst einmal müsste eine gebäudegleiche Wirkung vorliegen. Diese ist, wie in der Stellungnahme zum DTAG im Einzelfall zu bestimmen. Selbst wenn eine gebäudegleiche Wirkung im Einzelfall vorliegen sollte, ist nach hiesiger Einschätzung davon auszugehen, dass aufgrund der vorhandenen Grundstücksgrößen im Außenbereich die Errichtung von Mobilfunkmasten auch mit Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen verwirklicht werden kann.</p> <p>Zudem wird eine Baugenehmigung für Masten bis 30 m Höhe im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt, da es sich nicht um Sonderbauten handelt (§ 2 Absatz 4, § 64). Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird die Einhaltung der bau-</p>
--	---	--

		<p>ordnungsrechtlichen Anforderungen von der Entwurfsverfasserin bzw. dem Entwurfsverfasser bestätigt. Eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde findet nicht statt. In Problemfällen kann eine Abweichung beantragt werden (§ 67).</p> <p>Insgesamt werden die fachlichen Erwägungen, welche für eine solche Unterschreitung der Abstandsflächen sprechen, nicht deutlich. Daher kann auch diese Änderung nicht empfohlen werden.</p>
<p>(2) Abstandsflächen sowie Abstände nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 und § 32 Absatz 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen sowie Abstände im Sinne des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden; Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.</p>		
<p>(3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind. 		
<p>(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet</p>		

<p>1. zu einem Viertel die Höhe von</p> <p>a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45 Grad begrenzt werden,</p> <p>b) Dächern mit Dachgauben oder Dachaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt,</p> <p>2. voll die Höhe von Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70 Grad begrenzt werden.</p> <p>Das sich ergebende Maß ist H.</p>		
<p>(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.</p>		
<p>(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht</p> <p>1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,</p> <p>2. Vorbauten, wenn sie</p> <p>a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen,</p> <p>b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und</p> <p>c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben,</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 6 Absatz 6: Die bisherigen Maßangaben in Absatz 6 Nr. 1 („<u>wenn sie a) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und b) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben</u>“) sollten ebenfalls beibehalten werden. Sie haben in der Praxis die Anwendung der Vorschrift sowohl für den Bauherrn als auch für die Bauaufsicht erleichtert. Die Auffassung in den Bemerkungen, wonach diese Begrenzungen entbehrlich seien, („weil noch tiefere Überstände ihre eigentliche Zweckbestimmung verlassen“), wird nicht geteilt. Maßangaben dienen regelmäßig der Rechtssicherheit und der</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Zu § 6 Absatz 6 kann vor der derzeitigen Nummer 143 („Vortretende Bauteile haben Gestaltungs- oder Gliederungsfunktion.“) wie folgt ergänzt werden:</p> <p><u>Vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände (§ 6 Absatz 6 Nummer 1) bleiben generell auf die Anrechnung der Abstandsflächen unberücksichtigt. Nach ihrer Zweckbestimmung können sie aber nur als solche gelten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor diese Außen-</u></p>

<p>3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.</p>	<p>Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. So auch hier.</p>	<p>wand vortreten und mindestens 2 m von der gegenüber liegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.</p>
<p>(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbargrenze zurückbleiben. § 67 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>		
<p>(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, 3. Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m. <p>Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 m nicht überschreiten.</p>		
<p>(9) Wird bei bestehenden Gebäuden, die in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, zusätzlicher Wohnraum geschaffen, gelten die Absätze 2 bis 5 nicht bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen innerhalb von Gebäuden, 	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Wir begrüßen die Vereinfachung bei der Nachverdichtung von Bestandsbauten, die sich aus § 6 (9) ergibt.</p>	<p>Berücksichtigung (IHK). An der Regelung sollte festgehalten werden. Berücksichtigung (KLV). Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „4. der nachträglichen Errichtung eines Dachgeschosses oder eines obersten</p>

<p>2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 Meter beträgt oder die Außenwand als Brandwand nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 ausgebildet ist,</p> <p>3. der Neuerrichtung oder dem Ausbau von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der Abmessungen bestehender Dachräume oder des Dachgeschosses,</p> <p>4. der nachträglichen Errichtung eines Dachgeschosses oder eines obersten Geschosses, wenn deren Abstandflächen innerhalb der Abstandflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 m eingehalten wird.</p> <p>Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden sind unbeschadet der §§ 30 und 32 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 8.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 4: Die Worte „Abstandflächen“ müssen jeweils ersetzt werden durch „Abstandsflächen“.</p> <p>H&G (Umdruck 19/5621) zu § 6 Absatz 9 Nummer 3 und 4: Wir begrüßen ausdrücklich die Ausnahmen in § 6 Absatz 9, wonach für Dachgeschossausbauten keine Abstände einzuhalten sind. Das dient der Schaffung von Wohnraum in attraktiven innerstädtischen Lagen und dem Ziel der Nachverdichtung. Beides halten wir für erstrebenswert. Die Regelung des Nachbarschutzes in den beiden letzten Sätzen des § 6 Absatz 9 müsste aus unserer Sicht so gestaltet werden, dass Bauvorhaben nicht aufgrund dieser Vorschriften von Nachbarn verhindert werden können. Die Auslegung dieser allgemein formulierten Vorschrift darf nicht soweit in das Ermessen der örtlichen Bauämter gegeben werden, damit Baugenehmigungen verhindern zu können. Bei Nachverdichtungen, insbesondere bei Dachgeschossausbauten und Aufstockungen sind die Interessen des Nachbarschutzes gegenüber dem übergeordneten Ziel, Wohnraum zu schaffen, nachrangig. Das kommt in dieser Vorschrift noch nicht klar genug zum Ausdruck. Erfahrungsgemäß scheuen Bauämter Konflikte zwischen Bauherren und den Nachbarn von Bauvorhaben. In der Folge werden Baugenehmigungen oftmals nicht erteilt.</p>	<p>Geschosses, wenn deren Abstandflächen innerhalb der Abstandflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 m eingehalten wird.“</p> <p>Keine Berücksichtigung (H&G). Das Ziel der Vorschrift, die Schaffung von dringend benötigten Wohnraum, ist bereits durch Satz 1 deutlich erkennbar, weil sich bauliche Änderungen am Bestand nicht, wie im Normalfall gesetzlich erforderlich, auf die einzuhaltenden Abstandflächen/ Grenzabständen auswirken und möglicherweise verhindern. Der Nachbarschutz steht insofern hinter dem öffentlichen Interesse, jedoch in zumutbarer Weise zurück. Im Hinblick auf die gebotene nachbarschaftliche Rücksichtnahme sind nur gewisse Planungselemente, die sich dennoch belastend auswirken können, besonders abzuwägen. Die Regelung zur Unzumutbarkeit korrespondiert mit dem Schutzziel in § 3 Absatz 2, wonach bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, ändern oder instand zu halten sind, dass „... insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden und keinen unzumutbaren Belästigungen entstehen“. Die Anforderung ist daher ohnehin zu beachten. Sollte zukünftig Bedarf an einer Ergänzung der Vollzugsbekanntmachung ergeben, wird diese zu gegebener Zeit erfolgen. Konkrete Hinweise von H&G würden entsprechend bewertet und auf dieser Basis eine Formulierung entwickelt werden.</p>
<p>(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume geringere Tiefen von Abstandflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind und zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 6 Absatz 10: Die Worte „Abstandflächen“ müssen jeweils ersetzt werden durch „Abstandsflächen“.</p>	<p>Berücksichtigung (KLV). Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume geringere Tiefen von Abstandflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind und</p>

		zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.“
§ 7 Teilung von Grundstücken		
(1) Durch die Teilung eines Grundstücks dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 7: Seit vielen Jahren ist die Teilung von Grundstücken genehmigungsfrei. Dadurch werden sehr oft Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes widersprechen. Eine Heilung der unzulässigen Teilung ist mit viel Verwaltungs- und Beratungsaufwand verbunden. Es liegen teilweise viele Jahre zwischen der rechtswidrigen Teilung von Grundstücken und dem Bekanntwerden, etwa durch Baulastanfragen bei der Veräußerung des Grundstückes. Im Zuge der Auskunftserteilung fällt dann auf, dass das Grundstück unzulässig geteilt wurde. Besonders häufig kommen dabei nicht mehr erschlossene Grundstücke vor, die nur durch eine Baulast (Erschließungs- oder Vereinigungsbaulast) wieder erschlossen werden können. Die Eigentümer müssen somit von den notwendigen Maßnahmen zur Herstellung von rechtmäßigen Zuständen überzeugt werden. Es bedarf dann einer zeitaufwändigen Bauberatung und Vermittlung zwischen allen Grundstückseigentümern, um die öffentlich-rechtliche Erschließung der Grundstücke zu sichern. Es wird daher ange-regt, Grundstücksteilungen wieder mit einer Genehmigungspflicht zu versehen, um den Bür-ger*innen Sicherheit und den Bauaufsichtsbehörden die Regelungsmöglichkeiten im Vorfelde zu geben. So können etliche bauordnungsrechtliche Verfahren vermieden werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (KLV). Die Teilungsgenehmigung ist mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 17. Mai 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 243) in die Landesbauordnung aufgenommen worden („Die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.“). Der Genehmigungsvorbehalt ist schon nach vier Jahren mit dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs und zur Änderung der Landesbauordnung (Baugesetzbuch-Ausführungsgesetz- AGBauGB) vom 21. Oktober 1998 (GVBl. Schl.-H. S. 303) entfallen. In der Gesetzesbegründung dazu heißt es: „Die Novelle zum Baugesetzbuch hat das bundesrechtliche Erfordernis einer planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung aufgehoben. Jedoch können die Gemeinden die Notwendigkeit einer planungsrechtlichen Teilungsgenehmigung im Bereich von Bebauungsplänen wiedereinführen; sie entscheiden auch über Teilungsanträge. Nach altem Recht konnten beide Teilungsgenehmigungen in einem Verfahren von der Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden. Da es nach neuem Recht getrennte Zuständigkeiten gibt, steigt der Verwaltungsaufwand. Um dies zu vermeiden, entfällt die bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung.“ (LT-Drs. 14/1424 vom 29.4.1998, S. 8).</p> <p>Das Instrument der Teilungsgenehmigung trotz der bestehenden Möglichkeit einer Festsetzung im B-</p>

		Plan vor diesem Hintergrund wiederzubeleben, erscheint nicht zweckmäßig und würde nicht nur dem Harmonisierungsziel entgegenlaufen, sondern auch die Bemühungen um eine Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung konterkarieren, zumal auch das Bauplanungsrecht kein Genehmigungserfordernis vorsieht (§ 19 BauGB). Im Übrigen ist zu beachten, dass die von den KLV angeführte Altfall-Problematik durch die Einführung eines Genehmigungsvorbehalts nicht gelöst würde.
(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 67 entsprechend anzuwenden.		
§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kleinkinderspielplätze		
(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.	BBN (Umdruck 19/5289) zu § 8 Absatz 1 Satz 1: Angesichts der verbreiteten Tendenz zur Anlage steriler Schottergärten, zumeist beschränkt mit einigen wenigen Formgehölzen, Rollrasenpartien oder Bodendeckeranordnungen, sollte die Vorschrift um die notwendige ökologische Funktion im Siedlungsumfeld noch erfüllen zu können, wie folgt gefasst werden: „sind 1. wasseraufnahmefähig <u>und unverdichtet</u> zu belassen oder herzustellen und 2. <u>unter Berücksichtigung standortgerechter Pflanzen</u> zu begrünen,“	Keine Berücksichtigung (BBN). Die Art der Bepflanzung kann im B-Plan oder in einer Ortsgestaltungssatzung geregelt werden. Der Flächenverbrauch/ Flächenversiegelung ist vorrangig ein Thema der Landesplanung und der Bauleitplanung. Der Grundsatz, dass eine Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen ist, findet sich bereits in § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuchs geregelt. Zur Schottergarten-Problematik ist am 24.11.2020 ein Runderlass herausgegeben worden. Dieser wird auch in die Vollzugsbekanntmachung eingehen: 179. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass die nicht überbauten Flächen grundsätzlich vollständig wasseraufnahmefähig sowie begrünt oder bepflanzt sein müssen. Eine Einschränkung der Verpflichtung enthält die Regelung nicht. Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Die Wahl

		<p>der Art und Beschaffenheit der begrünter bzw. be- pflanzten Flächen bleibt den Verpflichteten über- lassen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflich- tung muss die Vegetation auf den Flächen deutlich überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in gerin- gem Maße zulässig sind (z.B. schmale Wege oder Beeteinfassungen). Es ist dabei unerheblich, ob z. B. Pflaster- oder Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie bzw. Vlies ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen i. S. des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht deutlich über- wiegt. Die Anlage von Flächen mit mehr als nur ei- nem geringen Stein- oder Schotteranteil (sog. Schottergärten) ist unzulässig.</p> <p>180. Im Übrigen haben die Gemeinden die Mög- lichkeit, die Gestaltung der Grünflächen durch örtli- che Bauvorschrift näher zu regeln. Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungs- möglichkeiten der in Rede stehenden Flächen be- schränken.</p>
<p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigne- ten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Klein- kinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittel- barer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz ge- schaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Woh- nung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Ge- bäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder er- fordern.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 8 Absatz 2: Die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder ist nach aktueller Rechtslage abhängig von der Anzahl der Wohnungen in einem Ge- bäude. Hiernach stellen die landesrechtlichen Vor- schriften zur Anlegung des Spielplatzes lediglich auf Gebäude ab. Aus diesem Grund brauchen z.B. bei Reihenhauseinrichtungen, deren Hausscheiben (also die einzelnen Gebäude) nicht mehr als zehn Woh- nungen enthalten, Kleinkinderspielplätze nicht an- gelegt werden, auch wenn diese Anlagen auf ei- nem gemeinsamen Grundstück stehen und nach Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilt sind. Inso- fern sind nur gleichsam abgeschlossene Gebäude mit mehr als zehn Wohnungen von der Anlegungs- pflicht betroffen. (siehe auch: Kommentierung zum</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Die angeführte Kommentierung zum Bau- ordnungsrecht <i>Domning/Möller/Suttkus</i>, Rn.16 zu § 8 LBO greift zu kurz. Die Wohnungen, welche die Verpflichtung begründen, können in einem Ge- bäude, aber auch in mehreren Gebäuden, die auf dem gleichen Baugrundstück (wirtschaftliche Ein- heit) errichtet werden, liegen. Dies ergibt sich schon aus der Verwendung des Plurals „von Ge- bäuden“ im Gesetzestext aber auch nach Sinn und Zweck des Gesetzes. Auch kann die gesetzliche Pflicht erst dadurch entstehen, dass auf einem be- reits mit Wohnungen bebauten Grundstück noch ein weiteres Gebäude errichtet oder ein bestehen- des Gebäude geändert oder in seiner Nutzung ge- ändert wird, und dadurch die Zahl der Wohnungen</p>

	<p>Bauordnungsrecht, Domning/Möller/Suttkus) Dieses ist im Falle einer Reihenhausbebauung noch nachvollziehbar, da es hier in der Regel Gärten für die Kleinkinder gibt. In der Praxis kommt der Fall regelmäßig vor, dass ein Investor mehrere Mehrfamilienhäuser als ein Projekt bzw. Bauvorhaben mit insgesamt mehr als 10 Wohnungen realisiert und eine Beurteilung nach § 34 BauGB stattfindet, das heißt, die Kommune kann nicht über eine entsprechende Festsetzung die Anlegung eines Spielplatzes verbindlich regeln. Die jetzige Regelung des § 8 Abs. 2 beantwortet nicht eindeutig die Frage, welche Verpflichtung zur Anlage eines Spielplatzes in den hier geschilderten Fällen besteht. Was ist z.B., wenn ein Investor mit einem Bauvorhaben insgesamt 27 Wohneinheiten verteilt auf drei Gebäuden umsetzt und jedes Gebäude 9 Wohnungen enthält? Besteht dann nach der jetzigen Regelung überhaupt eine Verpflichtung, weil kein Gebäude mehr als zehn Wohnungen enthält? Nach hiesiger Auffassung müsste die Formulierung so angepasst werden, dass die Verpflichtung zur Anlage eines Kleinkinderspielplatzes an die Errichtung der Wohneinheiten insgesamt gekoppelt ist. Durch entsprechende klarstellende Formulierung können Reihenhausanlagen und Doppelhäuser hiervon ausgenommen werden. Nach Aufhebung des Kinderspielplatzgesetzes und der dazugehörigen Landesverordnung unterliegen Kleinkinderspielplätze dem Bauordnungsrecht. Nach dem Planungsrecht hat die Kommune bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die sozialen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien und u.a. die Bedürfnisse der jungen Menschen zu berücksichtigen. Öffentliche Spielplätze versorgen einen größeren Bereich als nur einige Baugrundstücke. Die Landesbauordnung möchte sicherstellen, dass auf Grundstücken mit Mehrfamilienhäusern Kleinkinderspielplätze</p>	<p>auf dem Grundstück – also mit den bereits vorhandenen – sich auf vier erhöht bzw. mindestens eine vierte entsteht (<i>Busse/Kraus/Taft</i>, 140. EL Februar 2021, Rn. 129 zu Art. 7 BayBO). Zur Klarstellung soll die Vollzugsbekanntmachung zu § 8 Absatz 2 vor der derzeitige Nr. 185 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Die elf Wohnungen, welche die Verpflichtung begründen, können in einem Gebäude, aber auch in mehreren Gebäuden, die auf dem gleichen Baugrundstück (wirtschaftliche Einheit) errichtet werden, liegen. Auch kann die gesetzliche Pflicht erst dadurch entstehen, dass auf einem bereits mit Wohnungen bebauten Grundstück noch ein weiteres Gebäude errichtet oder ein bestehendes Gebäude geändert oder in seiner Nutzung geändert wird, und dadurch die Zahl der Wohnungen auf dem Grundstück – also mit den bereits vorhandenen – sich auf elf erhöht bzw. mindestens eine elfte entsteht (vgl. <i>Busse/Kraus/Taft</i>, 140. EL Februar 2021, Rn. 129 zu Art. 7 BayBO).</p>
--	--	--

	hergerichtet werden, wenn in unmittelbarer Nähe keine andere Spielmöglichkeit für Kleinkinder vorhanden ist. Dieses gelingt mit der jetzigen Formulierung nicht sicher genug. Da die kleinen Kinder insbesondere in Mehrfamilienhäusern i.d.R. keinen Garten zum Spielen haben, ist es nach unserer Auffassung erforderlich, Kleinkinderspielplätze anzulegen und die Regelung entsprechend anzupassen.	
§ 9 Gestaltung		
Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken. Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.		
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten		
(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.		
(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.	BBN (Umdruck 19/5289) zu § 10 Absatz 2 Satz 2: Hierbei handelt es sich nicht alleine um eine Frage des Landschaftsbildes, sondern bei fortgesetzter Lichtverbreitung um ein weitergehendes Thema der Schädigung der Tierwelt (Insekten Fledermäuse, Vogelzug ...). „Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs <u>und freilebende Tiere</u> gefährden.“	Keine Berücksichtigung (BUND). Im Rahmen der Beteiligung der Naturschutzbehörden im Baugenehmigungsverfahren besteht bereits nach jetziger Regelung die Möglichkeit, das Einvernehmen, z. B. bei unakzeptabler Lichtverschmutzung zu versagen oder eine zeitliche Begrenzung der Nutzung festzulegen, dies auch im Hinblick auf die Sicherheit freilebender Tiere. Im Übrigen sind Lichtimmissionen im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Einer unakzeptablen Lichtverschmutzung

	<p>LNV (Umdruck 19/5582) zu § 10: Um die Lichtverschmutzung zu reduzieren, sind die Anlagen der Außenwerbung entsprechend zu gestalten (§ 10). Die Dauer der Beleuchtung ist zu beschränken, um Energie zu sparen. Die Lichtquellen sind in der Nacht abzuschalten, um die Lockwirkung auf nachtaktive Tierarten zu vermeiden. Die Nutzung von sog. „Himmelsstrahlern“ ist zu untersagen.</p>	<p>könnte z. B. in Form einer immissionsschutzrechtlichen Licht-Leitlinie entgegengewirkt werden.</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (LNV). Dazu werden den Bauaufsichtsbehörden in der Vollzugsbekanntmachung folgende Hinweise gegeben:</p> <p>191. Im Hinblick auf Lichtwerbung ist zu beachten, dass Licht, welches auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, eine Immission nach § 3 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) darstellt. Sofern die Lichtimmission störend ist (§ 3 Absatz 1 BImSchG), kann die Anlage nach § 3 Absatz 2 bzw. nach dem Rücksichtnahmegebot des § 15 Absatz 1 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig sein.</p> <p>192. Rechtsverbindliche Vorschriften zur näheren Bestimmung der immissions-schutzrechtlichen Erheblichkeitsschwelle bei Lichtimmissionen fehlen bislang. Daher hat die Beurteilung, ob Lichtimmissionen zumutbar sind, im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Dabei ist die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nachbarschaft zu berücksichtigen, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz einzubeziehen sind. Alle Faktoren sind in eine wertende Gesamtbeurteilung i. S. einer Güterabwägung einzustellen.</p> <p>193. Als sachverständige Entscheidungshilfe kann auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zurückgegriffen werden. Die Hinweise geben Richtwerte an, bei deren Überschreitung es zu einer erheblichen Belästigung i. S. des Immissions-</p>
--	--	--

		<p>schutzrechtes kommt. Dabei variieren die Richtwerte je nach Tageszeit und Gebietsart i. S. der Baunutzungsverordnung.</p> <p>194. Im Falle eines Gefahrenverdachts ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen (Tz. 3.3.5 des Organisations- und Verfahrenserlasses – BauVerfBeschlErl).</p>
<p>(3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, 2. einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, 3. Schilder, die die Inhaberin oder den Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, <p>Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.</p>		
<p>(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.</p>	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 10 Absatz 4: In § 10 (4) wurde ergänzt, dass auf öffentlichen Verkehrsflächen ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden können, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Hier sollte auch sichergestellt werden, dass in diesem Zusammenhang auch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Wir schlagen vor, den zweiten Teil des Satzes wie folgt zu ändern: „... soweit</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (IHK). Das Problem einer Gefährdung der Verkehrssicherheit dürfte sich in der Praxis nicht stellen. In der derzeitigen Nr. 199 heißt es dazu:</p> <p>199. Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, sind Anlagen, die in die Haltestelleneinrichtungen integriert sind; lediglich eine räumliche Nähe ist nicht ausreichend. Eine Beeinträchtigung des Gebiets oder des Orts- und Landschafts-</p>

<p>Auf öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.</p>	<p>diese die Eigenart des Gebietes, das Ortsbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.“</p>	<p>bildes wird regelmäßig nicht stattfinden. § 10 Absatz 4 Satz 3 stellt von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 eine Ausnahmeregelung dar; daher darf bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung der Eigenart des Gebiets nicht ausschließlich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gewerblicher Anlagen abgestellt werden.</p> <p>Im Übrigen gilt § 10 Absatz 2 Satz 2, wonach Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden dürfen. Einer Ergänzung in Absatz 4 bedarf es daher nicht.</p>
<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Warenautomaten entsprechend.</p>		
<p>(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen, 2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen, 3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, 4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, 5. Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden. 		
<p>§ 11 Baustelle</p>		
<p>(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p>		
<p>(2) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu</p>		

<p>kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.</p>		
<p>(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen oder Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.</p>		
<p>(4) Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 11 Absatz 4: Wir haben hier seit Jahren eine geeignete DIN, auf die hier explizit in der Einhaltung zu verweisen ist. „Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen <u>nach Maßgabe der DIN 18920</u> geschützt werden.“</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BBN). Bei Bauarbeiten aller Art sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten; eine gesonderte Nennung einzelner Normen ist nach der Systematik des Gesetzes nicht üblich und auch angesichts der grundlegenden Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 1 nicht nötig. Einer Nennung der DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Fassung 2014-07) im Gesetz bedarf es daher nicht. Soweit Baumfällungen genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, regelt das nicht das Bauordnungsrecht, sondern das Satzungsrecht der Gemeinde oder das Naturschutzrecht, dessen Überwachung bei der Gemeinde bzw. bei den unteren Naturschutzbehörden liegt. Zur Klarstellung kann aber die Vollzugsbekanntmachung entsprechend ergänzt werden:</p> <p>204. § 11 Absatz 4 verweist auf Regelungen in anderen Vorschriften, die bestimmen, ob Bepflanzungen erhalten werden müssen. In Betracht kommen hier insbesondere Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Bauges-</p>

		setzbuchs (BauGB), Baumschutzsatzungen aufgrund von § 18 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Auch sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten, so u. a. die DIN 18920.
(5) Bei der Baustelleneinrichtung und während der Bauausführung ist mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umzugehen.		
§ 12 Standsicherheit		
(1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.		
(2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.		
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse		
Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.		
§ 14 Brandschutz		
Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt	BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 14: Zur Barrierefreiheit i. S. von § 2 Absatz 10 („ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“) bzw. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz gehört auch die Möglichkeit,	Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Anforderungen an die Rettungswege werden in § 33 gestellt. Bauteilanforderungen in Bezug auf den Brandschutz finden sich in § 35 (notwendiger Treppenraum) festgelegt.

<p>wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>aktiv an der Selbstrettung mitzuwirken und auf eine Notfallsituation adäquat reagieren und z.B. den Rettungsweg selbst wahrnehmen und benutzen zu können. Dies ist der Grundsatz einer selbstbestimmten Teilhabe und muss an dieser Stelle klar als brandschutzrelevantes Belang beschrieben werden, um Anwendung finden zu können.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 14: Es sollten konkrete Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege mit aufgenommen werden. Der Bereich des Brandschutzes ist nur dann konsequent geregelt, wenn baulich Maßnahmen für eine barrierefreie Selbstrettung verpflichtend eine Rolle spielen.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 14: Die Belange der Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Rettung im Brandfall sind hier (weiterhin) mit einem unkonkreten Halbsatz benannt. Unter der Zielvorgabe der Barrierefreiheit darf die Nutzung eines öffentlich zugänglichen Gebäudeteils oder eines (größeren) Wohngebäudes für Menschen mit Behinderung nicht mit wesentlich höheren Risiken verbunden sein als für Menschen ohne Einschränkungen.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 14: Wie SoVD.</p>	<p>Im Übrigen ist die als technische Baubestimmung über die VV-TB SH eingeführte DIN 18040 Teil 1 und 2 nach § 3 Absatz 2 und § 85a verpflichtend zu beachten. In der DIN werden Anforderungen an die innere und äußere barrierefreie Erschließung eines Gebäudes festgelegt, dies auch im Hinblick auf den Brandfall, wie etwa Anforderungen an Wendekreise und Ausweichflächen. Eine Ergänzung des Gesetzestextes ist wegen der detaillierten Regelung in der VV-TB SH nicht erforderlich.</p>
<p>§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz</p>		
<p>(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.</p>		
<p>(2) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>		
<p>(3) Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder</p>		

auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.		
§ 16 Verkehrssicherheit		
(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.		
(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.		
§ 16a Bauarten		
(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder die Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.		
(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie <ol style="list-style-type: none"> 1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder 2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend. 		
(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden		

<p>kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.</p>		
<p>(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für die Anwenderin oder den Anwender der Bauart entsprechend.</p>		
<p>(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Anwenderin oder der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>		
<p>(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch</p>		

Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.		
§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten		
(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder die Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.		
(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. II 1993 S. 266) genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Absatz 2 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.		
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten		
Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen allen in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen.		
§ 17 Verwendbarkeitsnachweise		
(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn 1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,		

<p>2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Absatz 2 Nummer 3) wesentlich abweicht oder</p> <p>3. eine Verordnung nach § 85 Absatz 4a es vorsieht.</p>		
<p>(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,</p> <p>1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht, für das jedoch die Gleichwertigkeit mit der allgemein anerkannten Regel der Technik gegeben ist, oder</p> <p>2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.</p>		
<p>(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 85a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.</p>		
<p>§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p>		
<p>(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für derartige, nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.</p>		
<p>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 67 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>		

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.		
(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf Antrag in Textform in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.		
(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.		
(6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.		
(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.		
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis		
(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekannt gemacht.		
(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für derartige, nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1		

Nummer 1 oder für die nach einer Verordnung aufgrund § 85 Absatz 4 Nummer 2 zuständigen Stellen kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen.		
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall		
Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.		
§ 21 Übereinstimmungsbestätigung		
(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.		
(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 22).		
(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.		
(4) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.		
(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem		

Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.		
(6) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.		
§ 22 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers		
(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.		
(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.		
(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die		

<p>oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.</p>		
<p>(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p>		
<p>§ 23 Zertifizierung</p>		
<p>(1) Der Herstellerin oder dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und 2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt. 		
<p>(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Absatz 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.</p>		
<p>§ 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen</p>		
<p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Absatz 2), 2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Absatz 2), 3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Absatz 1), 4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Absatz 2), 5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2 oder 6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1 <p>anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.</p>		
§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen		
<p>(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und</p>		

<p>Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.</p>		
<p>(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erfasst sind.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen</p>		
<p>(1) Nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtbrennbare, 2. schwerentflammbare, 3. normalentflammbare <p>Baustoffe unterschieden. Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen normalentflammbar sind.</p>		
<p>(2) Nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 		

<p>3. feuerhemmende Bauteile unterschieden. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 3 <p>entsprechen. Abweichend von Satz 4 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen. Satz 5 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.</p>		
---	--	--

§ 27 Tragende Wände, Stützen		
<p>(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang stand sicher sein. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend <p>sein. Satz 2 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. 		
<p>(2) Im Kellergeschoss müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend <p>sein.</p>		
§ 28 Außenwände		
<p>(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.</p>		
<p>(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Türen und Fenster, 		

<p>2. Fugendichtungen und 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.</p>		
<p>(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein. Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.</p>		
<p>(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.</p>		
<p>(5) Die Absätze 2, 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.</p>		
<p>§ 29 Trennwände</p>		
<p>(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.</p>		

<p>(2) Trennwände sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss. 		
<p>(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.</p>		
<p>(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.</p>		
<p>(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>		
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.</p>		
<p>§ 30 Brandwände</p>		
<p>(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.</p>		

<p>(2) Brandwände sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m, 3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt, 4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes. 		
<p>(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände, 3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der 		

<p>tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben.</p> <p>In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2.000 m³ ist.</p>		
<p>(4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen, 2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben, 3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist. 		
<p>(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches</p>		

<p>nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.</p>		
<p>(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand, ausgebildet ist.</p>		
<p>(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.</p>		
<p>(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>		

<p>(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.</p>		
<p>(10) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6 Nummer 2 und 3, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Die Absätze 4 bis 9 sowie Absatz 10 Satz 1 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.</p>		
<p>§ 31 Decken</p>		
<p>(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. <p>Satz 2 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Absatz 4 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. 		
<p>(2) Im Kellergeschoss müssen Decken</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend 		

<p>sein. Decken müssen feuerbeständig sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes. 		
<p>(3) Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 genügt.</p>		
<p>(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen, 3. im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben. 		
§ 32 Dächer		
<p>(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).</p>		
<p>(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Dächer der Gebäude</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m, 2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m, 	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 32 Absatz 2 Satz 2: Der Satzteil „...mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten und einer Grundfläche von insgesamt 400 m²...“ kann entfallen. Dieser Inhalt ergibt sich bereits aus der Legaldefinition der Gebäudeklassen 1 und 2 im § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2 und könnte in der praktischen Anwendung eher zu Irritationen führen.</p>	<p>Berücksichtigung (KLV): Der Zusatz „mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten und einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m²“) kann entfallen. Die Vorschrift sollte folgende in Satz 2 Fassung erhalten: „Soweit <u>die Dächer von Gebäuden</u> nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und der Gebäudeklasse 2 in den Fällen [...]“.</p> <p>Um Anwendungsfehler im Gesetzesvollzug zu vermeiden, wurde die Eingangsformulierung in Satz 2 zudem der von Satz 1 angepasst („die Dächer von</p>

<p>3. von Dächern von Gebäuden auf demselben Grundstück, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m,</p> <p>4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m</p> <p>einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten und einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m², in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m, 2. der Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m, 3. der Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m. 		<p>Gebäuden)“. Um zu verhindern, dass mehrere Gebäude der Gebäudeklasse 2 aneinandergesetzt werden und im Brandfall nicht mehr löscher sind (Intention des Entwurfs), wird in Abstimmung mit dem Brandschutzreferat des MILIG vorgeschlagen, folgenden Satz 3 anzufügen.</p> <p>„In den Fällen von Satz 2 dürfen nicht mehr als 2 Gebäude der Gebäudeklasse 2 aneinandergesetzt werden.“</p>
<p>(2a) Abweichungen von Absatz 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Bestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes zurückgestellt werden können.</p>		
<p>(2b) Gebäude mit harter Bedachung müssen von Dächern vorhandener Gebäude mit weicher Bedachung nach Absatz 2 Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung nach Absatz 2 Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten.</p>	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 32 Absatz 2a-2c: Wir unterstützen die Einbringung der landesspezifischen Themen, so z.B. die Berücksichtigung der Besonderheiten in der Bedachung in § 32 (2a-2c).</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 32 Absatz 2b: Diese Vorschrift sollte wie folgt angepasst werden: „Gebäude mit harter Bedachung müssen von Dächern vorhandener Gebäude mit weicher Bedachung nach Absatz 2 Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von <u>vorhan-</u></p>	<p>Berücksichtigung (IHK): An den Regelungen sollte festgehalten werden.</p> <p>Berücksichtigung (KLV): Die Vorschrift sollte folgende Fassung erhalten: „Gebäude mit harter Bedachung müssen von Dächern vorhandener Gebäude mit weicher Bedachung nach Absatz 2 Satz 1 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m, von <u>Dächern</u> vorhandener Gebäuden mit weicher Bedachung nach Absatz 2</p>

	<p><u>denen Dächern</u> vorhandener Gebäuden mit weicher Bedachung nach Absatz 2 Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten.“ Mit der Begründung zum LBO-Entwurf und der Vollzugsbekanntmachung wird verdeutlicht, dass bei den Abstandsregelungen nach § 32 LBO für Gebäude mit weicher Bedachung stets der Abstand vom Dach aus zu messen ist.</p> <p>Im aktuellen LBO-Entwurf wurde hierfür zusätzlich zum vorherigen Entwurf auch bereits eine Anpassung im § 32 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 b) LBO vorgenommen. Um innerhalb des § 32 LBO einen einheitlichen Sprachgebrauch zu verwenden, sollte der 2. Halbsatz des § 32 Abs. 2 b) ebenfalls ergänzt werden, um zukünftig Irritationen aufgrund unterschiedlicher Formulierungen bei Gebäuden mit weicher Bedachung zu vermeiden.</p>	Satz 2 auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 9 m einhalten.“
(2c) Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden.		
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt, 2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig, 3. Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden, 4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen, 5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen. 		
(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind		

<p>1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen nach Absatz 1 und</p> <p>2. begrünte Bedachungen</p> <p>zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>		
<p>(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein</p> <p>1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,</p> <p>2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.</p>		
<p>(6) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und ausstehenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein.</p>		
<p>(7) Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands</p>		

<p>von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.</p>		
<p>(8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>		
<p>§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg</p>		
<p>(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.</p>		
<p>(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 33: Menschen mit Behinderung sollten zur Gewährleistung der Selbstrettung Berücksichtigung finden (vgl. zu § 14). Dies erfordert barrierefreie Rettungswege, die in Gebäuden der GK 1-3 z.B. ebenerdig und über Rampenlösungen oder bei komplexeren Gebäuden über Rettungsaufzüge mit Funktionserhalt erfolgen können. Hier gibt es unterschiedliche Ansätze, die je nach Gebäudetyp, Planung und Standort mehr oder weniger gut funktionieren können; ebenfalls z.T. unkompliziert im Gebäudebestand.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 33: Die Gewährleistung zur Selbstrettung für Menschen mit Behinderung wird hier bislang nicht erwähnt. Ergänzt werden sollte deshalb, dass „<u>barrierefreie Rettungswege berücksichtigt und eingerichtet werden</u>“.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 33: Die Gewährleistung der Selbstrettung sollte vor dem Hintergrund der Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Die als technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040 Teil 1 und 2 ist nach § 3 und § 85a verpflichtend zu beachten (s. a. Ausführungen zu § 14). Dort werden Anforderungen an die innere und äußere barrierefreie Erschließung eines Gebäudes festgelegt. Überdies führt die Vollzugsbekanntmachung zu § 33 Absatz 2 und 3 u. a. aus:</p> <p>293. Statt einer notwendigen Treppe ist auch eine Rampe mit bis zu 6 v. H. Neigung zulässig (§ 34 Absatz 1 Satz 2).</p> <p>294. Ein Rettungsweg muss grundsätzlich die Selbst- und Fremddrettung ermöglichen. Als zweite Rettungswege sind daher Notrutschen, einklappbare Leitertreppen oder feste Leitern nicht zulässig. [...]</p> <p>297. Für Sonderbauten, insbesondere für solche mit hoher Personenanzahl, können gemäß § 51 unabhängig der Einstufung in die Gebäudeklasse besondere Anforderungen gestellt werden.</p>

(s. Erläuterungen zu [§ 14](#)) Berücksichtigung finden. Dies erfordert barrierefreie Rettungswege, die in kleineren Gebäuden ebenerdig und über Rampenlösungen oder bei komplexeren Gebäuden über Rettungsaufzüge mit Funktionserhalt erfolgen können. Rauchmelder sollten grundsätzlich nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ funktionieren, bzw. es muss eine Verpflichtung zur bedarfsgerechten Nachrüstung geben.

PWV ([Umdruck 19/5581](#)) zu **§ 33**: Wie SoVD.

AIK ([Umdruck 19/5579](#)) zu **§ 33 Absatz 2**: § 33 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg kann auch innerhalb von großen Nutzungseinheiten, die in Teil-Nutzungseinheiten gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 unterteilt sind, über eine benachbarte Teil-Nutzungseinheit im gleichen Geschoss erfolgen, sofern beide Teilnutzungseinheiten über unabhängige erste Rettungswege verfügen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).“

298. Bedenken wegen der Personenrettung können sich insbesondere in Abhängigkeit von der Zahl der regelmäßig gleichzeitig anwesenden Personen ergeben. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die Zahl der zu rettenden Personen, sondern auch eventuelle Besonderheiten des Nutzerkreises (besondere Hilfsbedürftigkeit) und die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr einschließlich der Möglichkeit, bei Bedarf kurzfristig weitere Feuerwehrkräfte einsetzen zu können.

299. Bedenken wegen der Personenrettung können auch bestehen, wenn sich die zu rettenden Personen nicht ohne weiteres bemerkbar machen können. Erforderlich ist daher, dass die Stelle, von der die Rettung und das „Bemerkbarmachen“ erfolgen soll, auch für ältere und hilfsbedürftige Menschen gefahrlos erreichbar ist.

Was die Forderung nach Rauchmeldern angeht, die nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ (kombiniertes akustisches und optisches Signal) funktionieren, so können diese für Sonderbauten nach [§ 51](#) gefordert werden. Zu denken ist hier auch an vernetzte Rauchmelder mit einer Signalweiterleitung zum Assistenzpersonal. Solche Installationen für jede Wohnung zu fordern, erscheint hingegen unverhältnismäßig.

Keine Berücksichtigung (AIK). Die Thematik des Flüchtens über eine notwendige Treppe (1. Rettungsweg) und eine andere Nutzungseinheit – NE (2. Rettungsweg) ist bekannt. Hierfür ist richtigerweise eine Abweichung zu beantragen, da weitere Parameter beleuchtet werden müssen, die in der Beurteilung des Einzelfalls entscheidend sind (Trennwand und Tür der NE, Rettungswegeführung durch die 2. NE, weitere Brandschutzanforderungen). Auf abweichende Regelungen wird im Hinblick auf ein einheitliches Schutzniveau bei den

	Begründung: Dieses Vorgehen stellt gängige Praxis dar, muss derzeit jedoch immer als Abweichung beantragt werden.	Anforderungen zum Brandschutz und dem Harmonisierungsziel folgend verzichtet.
(3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.		
§ 34 Treppen		
(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit bis zu 6 % Neigung zulässig.	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 34: Die barrierefreie Lösung sollte immer die Mindestanforderung sein (vgl. zu § 33). Sprachgebräuchlich klinge das in etwa so: „<u>Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss [...] muss grundsätzlich mindestens über einen barrierefreien Weg (Aufzug mit Funktionserhalt, Rampen mit bis zu 6 % Neigung) zugänglich sein (notwendige Zuwegung/ barrierefreier Rettungsweg). Treppen sind als alleinige Lösung unter Nachweis der Unmöglichkeit von barrierefreien Alternativen zulässig.</u>“</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 34: Die Formulierung „statt notwendiger Treppen sind auch Rampen mit bis zu 6% Neigung zulässig“ ist nicht ausreichend. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss sollte grundsätzlich mindestens über einen barrierefreien Weg (Aufzug mit Funktionserhalt, Rampen mit bis zu 6 % Neigung) zugänglich sein (notwendige Zuwegung/ barrierefreier Rettungsweg). Treppen sollten als alleinige Lösung nur unter Nachweis der Unmöglichkeit von barrierefreien Alternativen zulässig sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, SoVD, PWV). Die Umsetzung der Forderung nach einem barrierefreien Aufzug in sämtlichen nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen würde auch Einfamilienhäuser umfassen. Die Anforderungen zur barrierefreien Erreichbarkeit von Wohnungen sind in § 50 Absatz 1 festgelegt. § 34 regelt hingegen die Anforderungen an Rettungswege. Würde dem Vorschlag sinngemäß an dieser Stelle gefolgt, müssten alle Wohngebäude (auch Einfamilien- und Doppelhäuser) mit Feuerwehraufzügen ausgestattet werden. Dies ist weder erforderlich, noch unter Kostengesichtspunkten und dem Erfordernis von möglichst viel bezahlbarem Wohnraum angezeigt. Zu § 34 Absatz 1 erläutert die Vollzugsbekanntmachung:</p> <p>303. Soweit Rampen bei barrierefrei zu errichtenden Gebäuden notwendige Treppen ersetzen sollen, sind die Anforderungen der als Technischen Baubestimmung eingeführten DIN 18040-1 bzw. DIN 18040-2 (Teil A 4.2.2.1 und A 4.2.2.2 VV TB SH) zu beachten.</p>

	PWV (Umdruck 19/5581) zu § 34: Wie SoVD.	Auf die gesetzlichen Anforderungen zur erforderlichen Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen und von bestimmten Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 und 3 wird hingewiesen. Danach müssen entweder die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile (Absatz 2) oder sogar die gesamte Anlage (Absatz 3) barrierefrei sein. Die erforderliche barrierefreie Erreichbarkeit ist damit bereits geregelt.
(2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.		
(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2.		
(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.		
(5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.		

<p>(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.</p>		
<p>(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.</p>		
<p>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p> <p>(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. 		
<p>(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich,</p>		

<p>müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.</p>		
<p>(3) Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein. 		
<p>(4) Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend <p>sein. Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.</p>		

<p>(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. 		
<p>(6) In notwendigen Treppenträumen müssen Öffnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse, 3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse <p>haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.</p>		
<p>(7) Notwendige Treppenträume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenträume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.</p>		

<p>(8) Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entrauchet werden können. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. <p>In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedienbar sind.</p>		
<p>§ 36 Notwendige Flure, offene Gänge</p>		
<p>(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Flure sind nicht erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen, 3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen, 		

<p>4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 33 Absatz 1 hat.</p>		
<p>(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.</p>		
<p>(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte dürfen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstuppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.</p>		
<p>(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.</p>		

<p>(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig.</p>		
<p>(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. 		
<p>§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen</p>		
<p>(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.</p>		
<p>(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, müssen bruchsicher sein und sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.</p>		
<p>(3) Eingangstüren von Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen, müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.</p>		
<p>(4) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.</p>		

<p>(5) Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.</p>		
<p>§ 38 Umwehungen</p>		
<p>(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, 2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen, 3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, 4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind, 5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, 6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), 7. Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind. 		

<p>(2) In Verkehrsflächen liegende Kellerlichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.</p>		
<p>(3) Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m, von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 0,90 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer die nach Absatz 4 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.</p>		
<p>(4) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m, 2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m. 		
<p>§ 39 Aufzüge</p>		
<p>(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern, 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 39: Es sollte der Hinweis auf die VDI 6017:2015-08 (Stand der Technik) aufgenommen werden, der einen Rettungsaufzug mit Funktionserhalt (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Entfluchtung darstellt.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 39: Es sollte der Hinweis auf die VDI 6017:2015-08 (Stand der Technik) aufgenommen werden, der einen Rettungsaufzug mit Funktionserhalt (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Entfluchtung darstellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zur Wahrung der allgemeinen Anforderungen (§ 3 Absatz 2) ohnehin zu beachten (§ 3 Absatz 3), so auch die VDI 6017-2015-08 – Aufzüge- Steuerungen für den Brandfall.</p> <p>Der begrenzte Weiterbetrieb von Aufzügen ist nach Abschnitt 5 VDI 6017 ohnehin nur bei unkritischen Brandereignissen möglich. Welche Qualität der Brandfallsteuerung für die Aufzüge vorzusehen ist, kann nur im jeweiligen Brandschutznachweis festgelegt werden.</p>

<p>4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; sie müssen sicher umkleidet sein.</p>	<p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 39: In jedem Fall sollte im § 39 ein Hinweis aufgenommen werden, dass ein Rettungsaufzug mit Funktionserhalt (Steuerung für den Brandfall) zur Selbstrettung als Option der barrierefreien Fluchtmöglichkeit vorgesehen werden muss.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 39: Wie SoVD.</p>	<p>Gerade die organisatorischen und betrieblichen Anforderungen führen erst zum Erfordernis eines Evakuierungsaufzuges und sind daher vom jeweiligen Einzelfall und damit der Planung der baulichen Anlage abhängig. Zu diesen Anforderungen gehören auch geeignete ausgebildete Evakuierungshelfer, die entsprechend der Zahl der Personen mit Behinderung und den jeweiligen Behinderungen, im Falle einer Evakuierung vorhanden sein müssen. Auch wegen der nicht unerheblichen Kosten sollte von einer generellen Verpflichtung zum Einbau eines Rettungsaufzuges mit Funktionserhalt abgesehen werden, da die Schutzziele zur Personenrettung auch anderweitig erfüllt werden können und die Wahl der Mittel der Bauherrschaft/ den Planenden Personen des Brandschutzkonzeptes überlassen werden sollte.</p> <p>Der erforderliche Brandschutznachweis ist von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfingenieur für Brandschutz oder der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, so dass das Gesetz bereits eine Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen vorschreibt.</p>
<p>(2) Die Fahrstuhlwände müssen als raumabschließende Bauteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend <p>sein; Fahrstuhlwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrstuhlwandtüren und andere Öffnungen in Fahrstuhlwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass</p>		

<p>die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.</p>		
<p>(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Wind einfluss nicht beeinträchtigt wird.</p>		
<p>(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 39 Absatz 4 Satz 4: In Absatz 4 ergibt sich (bereits in der geltenden Verordnung und der MBO) ein Widerspruch oder eine missliche Interpretation zur Barrierefreiheit. Zunächst suggeriert der Begriff „Erdgeschoss“ eine Lage zu ebener Erde und das Vorhandensein des Eingangs von der öffentlichen Verkehrsfläche. Dass hier mit dem Erdgeschoss nicht das Eingangsgeschoss gemeint ist, sondern das Parterre oder Souterrain („auf halber Treppe“), führt aber regelmäßig zu Irritation. Sprachgebräuchlich sollte dies klargestellt werden, denn ansonsten wird dieser Punkt weiter „Auslegungssache“ sein können. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass Kellergeschosse z.B. durch Nebenräume oder Parkgaragen eine der Gebäudefunktion zugehörige Nutzung haben. Diese Gebäudeteile dienen der „zweckentsprechenden Nutzung“ und müssen damit per Definition der LBO auch barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.</p> <p>„Besondere Schwierigkeiten“ oder auch „unzumutbare Mehrkosten“ sind planerisch gern gesehen. Diese sind aber schwammig und nicht rechtsicher und sollten klar definiert (und nur in Ausnahmefällen akzeptiert) werden. Generell lässt sich unter einer fachgerechten und funktional leistungsfähigen</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Nach Satz 3 muss der Aufzug von allen Wohnungen in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Insoweit wird kein Klärungsbedarf im Hinblick auf den Begriff „Erdgeschoss“ in Satz 4 gesehen.</p> <p>Nach Satz 4 sind bei Aufzügen keine Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen erforderlich, wenn diese nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Besondere Schwierigkeiten sind bei einem Neubau gemeinhin nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen zu erwarten. Anders verhält es sich beim nachträglichen Einbau einer Aufzugsanlage in ein bestehendes Gebäude. Hier kann sich aus der vorgefundenen baulichen Situation ein Umstand ergeben, der es unmöglich macht, den Aufzug zu allen Geschossen zu führen. Zum Denkmalschutz vgl. VG München Ur. v. 2.3.2015 – 8 K 13.3856, auch Nr. 415 der Vollzugsbekanntmachung (zu § 50 Absatz 4) Im Übrigen führt dazu die Vollzugsbekanntmachung aus:</p> <p>346. Der Verzicht auf Haltestellen im obersten Geschoss oder in den Kellergeschossen bedarf keiner</p>

	<p>Planung eine solche Schwierigkeit fast immer planerisch lösen. In jedem Fall sollte die Barrierefreiheit abweichend zur bisherigen Lesart Priorität haben, nicht aber die Suche nach Gründen zur Vermeidung.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 39 Absatz 4: Generell sollten alle Geschosse barrierefrei erreichbar sein. Für eine älter werdende Gesellschaft und die Schaffung inklusiver Wohnangebote gibt es einen großen Bedarf an barrierefreiem und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohnraum. Besondere Schwierigkeiten oder auch unzumutbare Mehrkosten sollten klar definiert werden.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 39 Absatz 4: In Absatz 4 bleibt die Möglichkeit einer Fehldeutung bestehen. Der Begriff „Erdgeschoss“ lässt eine Lage zu ebener Erde und das Vorhandensein des Eingangs von der öffentlichen Verkehrsfläche vermuten. Hier ist aber u.U. das Parterre oder Souterrain gemeint. Dies bedarf einer expliziten Klarstellung, da dieser Punkt sonst weiterhin zu „Fehlinterpretationen“ führen könnte. Außerdem ist davon auszugehen, dass Kellergeschosse i.d.R. durch Lager Räume oder Parkgaragen eine der Gebäudefunktion zugehörige Nutzung haben. Diese Gebäudeteile dienen der „zweckentsprechenden Nutzung“ und müssen damit per Definition der LBO auch barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Begriffe „Besondere Schwierigkeiten“ oder auch „unzumutbare Mehrkosten“ nicht rechtssicher sind und klar definiert werden sollten, da sie erfahrungsgemäß zur Vermeidung von Barrierefreiheit genutzt werden.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 39 Absatz 4: Wie SoVD.</p>	<p>Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde. „Besondere Schwierigkeiten“ stehen der Herstellung der Haltestellen im obersten Geschoss z. B. entgegen, wenn der Triebwerksraum aus baurechtlichen Gründen nicht als Dachaufbau angeordnet werden kann. Im Kellergeschoss kann das Herstellen einer Haltestelle besondere Schwierigkeiten aufweisen, wenn der Aufzug als hydraulischer Aufzug ausgeführt wird. Als Gründe für das Entfallen von Haltestellen sind Kostengesichtspunkte nur relevant, wenn sie auf technischen oder rechtlichen Schwierigkeiten beruhen.</p>
(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindes-	BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 39 Absatz 5: Bei Vorhaben, die zwar bauordnungsrechtlich keinen	Keine Berücksichtigung (BB-Eck, SoVD, PWV). Die Bewegungsflächen vor Aufzugstüren und die Gestaltung der Befehlsgeber werden in DIN

<p>tens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.</p>	<p>Aufzug erfordern, planerisch aber einen bekommen, sollte die Fahrkorbgröße grundsätzlich der Aufnahme eines Rollstuhls entsprechen (Barrierefreiheit als Mindeststandard). Nur in Ausnahmefällen sollte abgewichen werden.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 39 Absatz 5: Bei Bauvorhaben, die einen Aufzug beinhalten, auch wenn bauordnungsrechtlich keiner erforderlich ist, sollte die Fahrkorbgröße grundsätzlich der Aufnahme eines Rollstuhls entsprechen (Barrierefreiheit als Mindeststandard). Da die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Aufzuges nur bei großen Bauvorhaben gegeben sind, sollte durch die LBO zu Alternativen verpflichtet werden - beispielsweise durch einen Standard, welcher die Nachrüstung mit Treppenliften ermöglicht.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 39 Absatz 5: Wie SoVD.</p>	<p>18040-2 Abschnitt 4.3.5 konkretisiert. Die Norm ist in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB SH), dort Abschnitt A 4.2.2.2 als Technische Baubestimmung eingeführt und ist bei der Errichtung von Wohnungen, die barrierefrei erreichbar sein müssen, zu beachten.</p> <p>Was die Alternativen zu Aufzügen angeht, z. B. eine Nachrüstung mit Treppenliften kann diese für Sonderbauten nach § 51 gefordert werden.</p>
<p>§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle</p>		
<p>(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. 		
<p>(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.</p>		

<p>(3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.</p>		
<p>§ 41 Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen</p>		
<p>(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.</p>		
<p>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p>		
<p>(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.</p>		
<p>(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.</p>		
<p>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen,</p>		

3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m ² in nicht mehr als zwei Geschossen.		
(6) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.		
§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung		
(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.		
(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.		
(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können.		
(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.		
(5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.		

<p>(6) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen oder Abgasleitungen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfe-germeisterin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister zehn Werkstage vor Baubeginn bescheinigen zu lassen, dass die Feuerungsanlage die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. § 82 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Bei der Errichtung von Abgasanlagen muss vor der Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.</p>		
<p>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler</p>		
<p>(1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p>		
<p>(2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, Wohnungen ohne eigene Wasserzähler im Rahmen einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallationen im Gebäude mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Abweichungen sind zuzulassen, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.</p>	<p>VNW (Umdruck 19/5486) zu § 43 Absatz 2 Satz 1: § 43 (Sanitäre Anlagen) hat den wesentlichen Teil der letzten Neuregelung zur Wasserzählernachrüstung übernommen. Allerdings ist jetzt ausschließlich von Wohnungen die Rede. Die bestehende Regelung spricht ergänzend von Nutzungseinheiten. Die bestehende Regelung sollte fortgeführt werden.</p> <p>DMB (Umdruck 19/5534) zu § 43 Absatz 2: In der Beratung der Mietervereine spielt die Verteilung der Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern eine große Rolle. Die bestehende Gesetzeslage wird als außerordentlich ungerecht empfunden und führt insbesondere bei großen Wohnungen auch tatsächlich zu teils inakzeptablen Ergebnissen. Darüber hinaus ist die Umlage der</p>	<p>Keine Berücksichtigung (VNW). Infolge der Angleichung an die Musterbauordnung wird die Verpflichtung zum Einbau von Wasserzählern auf Wohnungen beschränkt. Dem geltenden Recht („Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,“) unterfallen u. a. Einrichtungen (z. B. Wohnheime), bei denen die beabsichtigte verhaltenssteuernde Wirkung der Wasserzähler in der Regel nur begrenzt zum Tragen kommen dürfte. Die Erleichterung erscheint somit zweckmäßig. Sie sollte zudem im Hinblick auf das Harmonisierungsziel nicht geändert werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung (DMB). Der Vorbehalt, dass die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude nur im Rahmen einer Erneuerung</p>

	<p>Kosten von Wasser und Abwasser nach Quadratmetern ein Freibrief für den verschwenderischen Umgang mit Ressourcen. Aus diesem Grund ist eine Wiedereinführung der Einbauverpflichtungsfrist bis zum 31.12.2020 dringend geboten.</p> <p>H&G (Umdruck 19/5621) zu § 43 Absatz 2: Wir halten es nach wie vor für sinnvoll, dass (Kalt-)Wasserzähler nicht grundsätzlich nachgerüstet werden müssen. Die Kosten des Einbaus und der Unterhaltung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur möglichen Kostenersparnis, wenn die Nutzer der Wohnungen ihren Wasserverbrauch kennen würden.</p> <p>Gesamtkosten je Wohnung jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modernisierungsmieterhöhung: 80 – 120 € 2. Gerätemiete und Eichkosten: 180 € 3. Ablese- und Abrechnungskosten: 40 € 4. Gesamtmehrkosten: 300 – 340 € <p>Daraus wird ersichtlich, dass die Nachrüstpflicht von Wasserzählern dem Ziel des bezahlbaren Wohnens abträglich wäre. Eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Wasserkosten ist zwar gerechter. Allerdings wären die Kosten für die Mieterinnen und Mieter wesentlich höher. Die reinen Wasserkosten belaufen sich pro Person jährlich auf lediglich rund 150 – 200 € (0,15 m³ Verbrauch pro Tag x 365 x ca. 3 €/m³).</p>	<p>oder wesentlichen Änderung der Trinkwasserinstallationen im Gebäude verpflichtet sind, Wohnungen ohne eigene Wasserzähler, mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten, ist erst kürzlich nach umfassender parlamentarischer Debatte in die Landesbauordnung aufgenommen worden (Änderung der Landesbauordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770). Der Entwurf hält daran fest. Ausschlaggebend für die Änderung war, dass die unverhältnismäßig hohen Einbau- und Folgekosten, die zu einer spürbaren Mieterhöhung führen. Angesichts des Erfordernisses bezahlbaren Wohnraum (gerade in Krisenzeiten, in denen viele Menschen Einkommensverluste hinnehmen müssen), erscheint eine solche Verpflichtung nicht angezeigt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei zu sparsamer Wassernutzung die Kosten für die Sanierung der Kanalnetze überdimensional ansteigen und letztlich auch von Mieterinnen und Mietern gezahlt werden müssen. Die in der Stellungnahme des DMB und hier ergänzend vorgetragene Erwägungen wurden in der diesbezüglichen Abwägung bereits berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung (H&G). Die Kostenaufstellung spricht dafür, an der Regelung festzuhalten.</p>
§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben		
<p>Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen</p>		

nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht, und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.		
§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe		
<p>Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen haben, 3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und 4. eine ständig wirksame Lüftung haben. 		
§ 46 Blitzschutzanlagen		
Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.		
§ 47 Aufenthaltsräume		
<p>(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m. Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen über mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.</p>	<p>ARGE (Umdruck 19/5351) zu § 47 Absatz 1 Satz 2: Die Maßgabe einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden, sollte nicht auf die Gebäudeklassen 1 und 2 beschränkt sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (ARGE). § 44 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Bauordnung wurde übernommen, um (abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 der geltenden Landesbauordnung: 2,40 m) in den Gebäudeklassen 1 und 2 Aufenthaltsräume mit geringeren Deckenhöhen von 2,30 m zu ermöglichen. Die Beschränkung auf die Gebäudeklassen 1 und 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich hierbei regelmäßig um Gebäude handelt, die die (Haupt-)Nutzerin oder der (Haupt-)Nutzer für sich selbst errichtet (Einfamilienhäuser). Für größere Gebäude (Mehrfamilienhäuser) wurde von der Erleichterung im Hinblick auf den Schutz der</p>

	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3: Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten in beiden Sätzen die Worte „lichte Höhe“ gebraucht werden.</p>	<p>Mieterinnen und Mieter abgesehen, zumal die Deckenhöhe ohnehin Standard ist.</p> <p>Berücksichtigung (KLV): Absatz 1 sollte zur Vermeidung von Missverständnissen dann insgesamt wie folgt gefasst werden: „Aufenthaltsräume müssen eine <u>lichte Höhe</u> von mindestens 2,40 m haben. Für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 genügt eine <u>lichte Höhe</u> von mindestens 2,30 m. Aufenthaltsräume in Dachgeschossen müssen über mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht.“</p>
<p>(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens 1/8 der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben.</p>	<p>ARGE (Umdruck 19/5351) zu § 47 Absatz 2 Satz 1: An dem geltenden Recht, wonach Aufenthaltsräume „<u>unmittelbar ins Freie führende Fenster</u>“ haben müssen, sollte festgehalten werden. Denn die Fenster können durchaus an Stellen platziert werden, die eine ungünstige Belichtung und Belüftung mit davorliegenden Räumen oder geschlossenen Vorbauten bedeuten.</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (ARGE). Dass die Fenster unmittelbar ins Freie führen müssen, ergibt sich bereits aus der Anforderung „mit Tageslicht belichtet“. Daher dürfen vor dem Fenster nicht noch andere Räume oder Bauten, z. B. offene oder geschlossene Veranden, andere Vorbauten oder Hauslauben liegen (vgl. auch <i>Simon/Busse/Nolte</i>, 139. EL Oktober 2020, Rn. 49 zu Art. 45 BayBO).</p> <p>Dies wird in der Vollzugsbekanntmachung in der derzeitige Nr. 365 klargestellt werden. Eine Änderung des Gesetzestextes ist vor dem Hintergrund des Harmonisierungsziels nicht angeraten.</p> <p>365. Für eine ausreichende Belichtung müssen die Fenster unmittelbar ins Freie führen. Dies ergibt sich bereits aus der Anforderung „mit Tageslicht belichtet“. Eine ausreichende Belüftung kann z. B. durch Lüftung über Eck, Querlüftung oder Lüftung über raumlufttechnische Anlagen bewirkt werden. Eine Belichtung mit Tageslicht ist ausreichend, wenn die nach § 47 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Fensteröffnungen eingehalten werden.</p>

<p>(3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.</p>		
<p>§ 48 Wohnungen</p>		
<p>(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p>		
<p>(2) Jede Wohnung bis zu 50 m² nutzbarer Grundfläche muss über Abstellraum von mindestens 3,50 m², jede Wohnung mit mehr als 50 m² nutzbarer Grundfläche über Abstellraum von mindestens 6 m² verfügen. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 48 Absatz 2: Aus der Erfahrung heraus ist „leicht erreichbar und gut zugänglich“ planerisch frei interpretierbar und nicht rechtssicher. Konsequenter wäre „barrierefrei erreichbar und zugänglich“, da dies auch impliziert, dass jemand in Entfernung zu seiner Wohnung einen „Straßen-Rollstuhl“ abstellen und dann dennoch mit dem „Haus-Rollstuhl“ barrierefrei die Wohnung erreichen kann. „Leicht und gut“ tun dies nicht und haben viel Auslegungsspielraum je nach Bedürfnis.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 48 Absatz 2: Die Begriffe „leicht erreichbar und gut zugänglich“ sind ebenfalls auslegbar und nicht rechtssicher. Empfehlenswert ist hier die Formulierung „barrierefrei erreichbar und zugänglich“.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 48 Absatz 2: Wie SoVD.</p> <p>ARGE (Umdruck 19/5351) zu § 48 Absatz 2: In § 49 Absatz 2 der geltenden Landesbauordnung ist die Unterbringung von Abstellräumen für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen auch ebenerdig in der Abstandfläche zulässig. Diese Möglichkeit sollte auch weiterbestehen, um in dicht bebauten, insbesondere innerstädtischen Räumen eine sinnvolle Flächenoptimierung betreiben zu können. Es sollte</p>	<p>Berücksichtigung (BB-Eck, SoVD, PWV), § 48 Absatz 2 kann wie folgt gefasst werden: „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind <u>stufenlos</u> zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen.“ Zur Erreichung des Gewünschten ist die vorgeschlagene Formulierung ausreichend.</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (ARGE). Satz 3 der geltenden Landesbauordnung ist entbehrlich, weil dieser lediglich auf eine Regelung zum Abstandsflächenrecht (§ 6 Absatz 8 Nr. 1) hinweist, die unberührt bleibt. Dies kann in der Vollzugsbekanntmachung noch klarer herausgestellt werden.</p> <p>373. Die Forderung nach <u>stufenlos zugänglichen</u> Abstellräumen für Kinderwagen und Fahrräder beschränkt sich auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5. <u>Leicht erreichbar und gut zugänglich sind sie in der Regel dann, wenn sie zu ebener Erde liegen oder stufenlos oder über eine Rampe mit flacher Neigung erreicht werden können. Sind mehrere Räume vorgesehen, können die für Fahrräder vorgesehenen Räume auch über wenige Stufen oder Rampen mit stärkerer Neigung zugänglich sein.</u> Die Abstellräume können auch in</p>

	<p>daher Absatz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt werden: <u>Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig.</u></p>	<p>Nebengebäuden außerhalb der Wohngebäude oder als Gemeinschaftsanlage <u>ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden</u> für mehrere benachbarte Gebäude hergestellt werden (§ 6 Absatz 8 Nr. 1). Als zumutbare Entfernung zu einer Abstellanlage für Fahrräder kann bei Wohnungen im Allgemeinen von einer Entfernung von 30-80 m Fußweg ausgegangen werden.</p>
<p>(3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.</p>	<p>ARGE (Umdruck 19/5351) zu § 48 Absatz 3: Der geltende § 49 Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass Toiletten für Wohnungen innerhalb der Wohnung liegen müssen. Die Ausstattung zeitgemäßer Wohnungsgrundrisse mit innenliegenden Toilettenanlagen wird für absolut notwendig erachtet, um Substandardwohnung am Markt zu verhindern und hygienische Mindestanforderungen – gerade auch angesichts der momentanen Erfahrungen mit pandemischen Infektionsercheinungen – zu genügen. Dies müsste sinngemäß auch für die gesamte Sanitärausstattung der Wohnung gelten. Es sollte daher folgender Satz angefügt werden: <u>„Bäder und Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.“</u></p> <p>DMB (Umdruck 19/5534) zu § 48 Absatz 3: Da eine Toilette in der Wohnung nicht nur Standard, sondern auch notwendig ist, sollte an § 49 Absatz 3 Satz 2 der geltenden Landesbauordnung festgehalten werden: <u>„Toiletten für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen.“</u></p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (ARGE, DMB). Absatz 1 regelt, dass jede Wohnung eine Küche oder Kochnische haben muss. Nach Absatz 3 zählt zur Wohnung auch ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette. Der heutige Wohnungsbegriff macht deutlich, dass die geforderten Wohnungsbestandteile Küche, Bad mit Badewanne oder Dusche sowie Toilette sich auch zusammenhängend im Wohnbereich befinden müssen. Dies ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des § 3 Absatz 2. Diese Forderung dient auch dem Nachbarschutz. Bei einer anderen Auslegung wäre der Wohnungsbegriff nicht erfüllt. Eine ausdrückliche Erwähnung der Anforderung, dass Bad und Toilette innerhalb der Wohnung liegen muss, erscheint nicht erforderlich, zumal kein anderes Bundesland einen entsprechenden Hinweis in der jeweiligen Landesbauordnung hat.</p> <p>In der Vollzugsbekanntmachung werden nach der derzeitigen Nr. 373 (zu § 48 Absatz 3) entsprechende Hinweise aufgenommen werden.</p> <p><u>Küche (§ 48 Absatz 1), Bad mit Badewanne oder Dusche sowie Toilette müssen sich zusammenhängend im Wohnbereich befinden. Dies ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des § 3 Absatz 2.</u></p> <p>Aufgrund der abweichenden Formulierung in § 48 Absatz 2 „muss über Abstellraum verfügen“ können Abstellräume im Gegensatz zu Küche, Bad</p>

		und Toilette auch außerhalb der Wohnung liegen (siehe Stellungnahme zu Absatz 2).
<p>(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.</p>	<p>DMB (Umdruck 19/5534) zu § 48 Absatz 4: Im Entwurf fehlt hinsichtlich der Rauchwarnmelder jedwede Festlegung der Zuständigkeit. Diese Unbestimmbarkeit bietet erhebliches Konfliktpotential in der Praxis. Es wird daher empfohlen, an § 49 Absatz 1 der geltenden Landesbauordnung festzuhalten: <u>„Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmelder auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt die-se Verpflichtung selbst.“</u> Die Ergänzung ist dringend geboten, da es immer noch Wohnungen gibt, die nicht über die notwendigen Rauchwarnmelder verfügen.</p> <p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 48 Absatz 4: § 48 Abs. 4 sollte wie folgt lauten: <u>„(4) In Wohnungen müssen sämtliche Aufenthaltsräume sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Hiervon ausgenommen sind Küchen und Wohnküchen, die nicht zum Schlafen genutzt werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“</u></p> <p>Begründung: Es entspricht der allgemeinen Lebenswirklichkeit, dass auch Wohnräume zum Schlafen genutzt werden, z.B. in der Mittagspause oder abends auf dem Sofa. Der Vermieter stellt die Rauchwarnmelder, aber der Mieter legt die Nutzungen der Räume fest. Somit wäre dem Bauantrag gemäß ein Raum, der als Arbeitszimmer im Bauantrag bezeichnet wird, nicht mit einem RWM</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (DMB). Die Anbringung von Rauchwarnmeldern ist eine Obliegenheit, die jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer im Eigeninteresse und im Interesse weiterer Wohnungsnutzerinnen und Wohnungsnutzer ohnehin erfüllen sollte. Sofern die Pflicht zur Anbringung der Rauchwarnmelder nicht eingehalten wird, erfolgt die Störerauswahl nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsrechts (§§ 217 ff. des Landesverwaltungsgesetzes). Um das Harmonisierungsziel der Novelle nicht zu gefährden, sollte insoweit der Text der Musterbauordnung übernommen werden. Zur Klarstellung der Verpflichtung heißt es in Vollzugsbekanntmachung u. a. wie folgt:</p> <p>375. Verantwortlich für den Einbau und die Wartung von Rauchwarnmeldern sind wie bei allen anderen Anforderungen des Bauordnungsrechts nach § 52 die Bauherrinnen und Bauherren bzw. die Eigentümerinnen und Eigentümer der Wohnungen. Unbenommen bleiben vertragliche Regelungen zwischen Vermietern und Mietern zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft, die aber die Verantwortlichkeit der Eigentümerin oder des Eigentümers unberührt lassen.</p> <p>376. Die Bauaufsichtsbehörden prüfen wie auch sonst nach § 58 Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen (Nr. 451 ff. VollzBekLBO) die Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht. In der Regel ist ein anlassbezogenes Tätigwerden ausreichend.</p> <p>Keine Berücksichtigung (AIK). Auf abweichende Regelungen wird im Hinblick auf ein einheitliches Schutzniveau bei den Anforderungen zum Brandschutz und dem Harmonisierungsziel folgend verzichtet. Bei einer entsprechenden Anpassung der</p>

	<p>zu versehen. Sollte der Mieter diesen aber als Kinderzimmer nutzen, wäre dort ein RWM erforderlich. Da dies niemand kontrolliert oder auch kontrollieren kann, wäre das Schutzniveau auf dem beabsichtigten Niveau erst dann erreicht, wenn alle Aufenthaltsräume mit RWM ausgestattet sind. Küchen und Wohnküchen werden zur Vermeidung von Falschalarmen ausgenommen, es sei denn, es handelt sich z.B. um ein Einzimmerappartement mit Kochnische und Schlafgelegenheit, dann wären diese auch mit RWM auszustatten.</p>	<p>Musterbauordnung würde die Regelung auch in die Landesbauordnung übernommen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder</p>		
<p>(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Satz 1 gilt für Abstellanlagen für Fahrräder entsprechend. Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Im mehrgeschossigen Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzeptes zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung. In den Abstellanlagen für Fahrräder ist im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens eine Abstellmöglichkeit je Wohnung vorzusehen. Wird die Anzahl, Größe oder Beschaffenheit durch eine örtliche</p>	<p>VNW (Umdruck 19/5486) zu § 49 Absatz 1 Satz 4: Die Regelung wird begrüßt. Mit einem Schlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung (unter Voraussetzungen auch weniger) ist nun eine allgemeine Anforderung im Gesetz formuliert, was Orientierung für alle Beteiligten bietet. Gleichwohl liegt die Entscheidung über den schlussendlich zu realisierenden Stellplatzschlüssel in kommunaler Hand. Wir hoffen daher sehr, dass der vom Land angekündigte Leitfaden Stellplätze auch auf kommunaler Ebene die nötige Akzeptanz und entsprechende Anwendung findet.</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (VNW). Um einen möglichst einheitlichen Vollzug bei den unteren Bauaufsichtsbehörden zu gewährleisten, wird die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen auch in der Vollzugsbekanntmachung erläutert. Dort heißt es u. a.:</p> <p>385. Um den Gesetzesvollzug zu erleichtern, wird die Legaldefinition in § 49 Absatz 1 Satz 4 um konkrete Anforderungen für den mehrgeschossigen Wohnungsbau ergänzt (Regelvermutung = 0,7 Stellplätze für Kraftfahrzeuge je Wohnung bzw. 0,3 bei geringerem Stellplatzbedarf aufgrund einer günstigen Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr oder aufgrund eines Mobilitätskonzeptes). Hinsichtlich der Abstellanlagen für Fahrräder wird in Satz 5 klargestellt, dass im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens eine Abstellmöglichkeit je Wohnung vorzusehen ist. Sofern dieser Mindestbedarf an Stellplätzen bzw. Abstellmöglichkeiten aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht bestehen sollte, kann von den gesetzlichen Mindestanforderungen nach Maßgabe des § 67 abgewichen werden. Bei einer Reduzierung der Stellplätze aufgrund von Mobilitätskonzepten ist sicherzustellen,</p>

Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 festgelegt, ist diese maßgeblich.

BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 49 Absatz 1: Die komplette Kommunalisierung der Stellplatzpflicht birgt das Risiko, dass durch die komplette Ablösung der Flächen z.T. keine Stellplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Dies ist im Hinblick auf den Mobilitätswandel vertretbar, allerdings bleibt die Zielgruppe derer, die auf das unmittelbar nahe Vorhandensein von (barrierefreien) Stellplätzen angewiesen sind, auf der Strecke. Die LBO sollte hier regeln, dass zumindest in Anlehnung an die gemäß DIN 18040-3 (§5.5) der geregelte Mindestsatz an barrierefreien Stellplätzen auch übertragen auf Bauvorhaben z.B. ab GK 3 zwingend zur Verfügung steht und nicht (oder nur im Ausnahmefall) abgelöst werden kann. Dieser Mindestsatz sieht für den Seitenausstieg je Stellplatzanlage 3% der WE (bei Wohnraumschaffung) vor, mindestens aber einen barrierefreien Stellplatz mit der zusätzlichen Möglichkeit der Heckbeladung. Ergänzend zu § 49 Absatz 1 Satz 4 („0,7 Stellplätze je Wohnung“) könnte geregelt werden: „Dabei sind 0,03 Stellplätze je Wohnung aber mindestens 1 Stellplatz barrierefrei und in direkter Gebäudeverbindung herzustellen; barrierefreie Stellplätze sind nicht ablösbar“.

Hinsichtlich des neuen Regelungsortes für barrierefreie Stellplätze im § 50 „Barrierefreiheit“ wird nach fachlicher Meinung die Problemstellung aufgeworfen, dass die angestrebte „sachgerechte Zusammenführung“ eben gerade auseinandergezogen wird. Ein „barrierefreier Stellplatz“ bleibt ein

dass die Reduzierung an das Bestehen des konzeptionellen Angebotes gekoppelt ist. Bei einem Wegfall des Mobilitätskonzeptes wird sich der Stellplatzbedarf ggf. wieder erhöhen, so dass diesbezüglich geeignete Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu ergreifen sind. Je nach Lage des Einzelfalles, kommt beispielsweise ein Auflagenvorbehalt in Betracht. Zudem kann eine veränderte Nutzung auch eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellen, für die ein neues bauaufsichtliches Verfahren, ggf. in diesem Zusammenhang nur in Bezug auf die Stellplätze, erforderlich wäre. Ein entsprechender Hinweis wäre mit in die Baugenehmigung aufzunehmen (Nr. 389 VollzBekLBO). Auf die Ausführungen zu § 67 Absatz 2 (Nr. 572 f. VollzBekLBO) wird hingewiesen.

Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 müssen Stellplätze für Wohnungen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein und von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein. Zur Wahrung des Landesbelangs der Barrierefreiheit wird insoweit am geltenden § 50 Absatz 10 Satz 2 festgehalten. Die ausreichende Anzahl richtet sich nach der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kfz-Nutzung der die Anlage Nutzenden und Besuchenden (*Möller/ Bebensee*, Erl. 9 zu § 50 LBO). Eine pauschale Quote vom Gesamtwohnungsbestand erscheint nicht zweckmäßig. Dadurch, dass die Pflicht zur Herstellung von barrierefreien Stellplätzen in § 50 Absatz 1 Satz 4 (und nicht in § 49) geregelt werden, handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Anforderung, die nicht zur gemeindlichen Disposition (§ 49 Absatz 1 Satz 5) gestellt ist und daher auch nicht nach § 49 Absatz 3 abgelöst werden kann. Auf den neuen Regelungsort wird in der Vollzugs-

	<p>Stellplatz mit abweichenden Abmessungen und sollte dort geregelt werden. Hier wird es für die planerische Auslegung erfahrungsgemäß zu der Problemstellung kommen, dass die barrierefreie Anlage schlicht vergessen werden, da der Stellplatzparagraph keine Aussage (mehr) trifft.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 49 Absatz 1: Ergänzt werden sollte, dass „mindestens ein Behindertenparkplatz eingeplant wird.“ Barrierefreie Stellplätze sollten nicht ablösbar sein.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 49 Absatz 1: Die LBO sollte hier regeln, dass ein geregelter Mindestsatz an barrierefreien Stellplätzen auch bei Bauvorhaben zwingend zur Verfügung steht und nicht (oder nur im Ausnahmefall) abgelöst werden kann. Der Mindestsatz nach DIN 18040-3 (§ 5.5) sieht für den Seitenausstieg je Stellplatzanlage 3% der WE (bei Wohnraumschaffung) vor, mindestens aber einen barrierefreien Stellplatz mit der zusätzlichen Möglichkeit der Heckbeladung.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 49 Absatz 1: Wie SoVD.</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 49 Absatz 1: Die gesetzliche Regelung, wonach künftig im mehrgeschossigen Wohnungsbau ein Schlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend gelten soll, widerspricht sämtlichen (negativen) Erfahrungen von Kommunen aus den letzten Jahren und auch der aktuellen Entwicklung des Fahrzeugbestandes im Flächenland Schleswig-Holstein. Die Vorschrift wird aufgrund ihrer Unbestimmtheit außerdem vermehrt zu Diskussionen zwischen Bauherrn, Entwurfsverfassern und Bauaufsicht hinsichtlich der ausreichenden Anzahl an Stellplätzen führen. Dies geschah analog bereits bei der Einführung des Begriffs der „notwendigen“ Stellplätze, welcher bis heute nicht etwa durch entsprechende Erlasse des Landes, sondern einzig</p>	<p>bekanntmachung unter § 49 Absatz 1 hingewiesen. Zudem wird die Vollzugsbekanntmachung wie folgt ergänzt:</p> <p>383. Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein und von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein (§ 50 Absatz 1 Satz 4). Die Herstellung barrierefreier Stellplätze steht anders als „sonstige Stellplätze“ nicht zur gemeindlichen Disposition (§ 49 Absatz 1 Satz 5). Sie können daher auch nicht nach § 49 Absatz 3 abgelöst werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung (KLV). Der heterogenen Stellplatzsituation im Land kann am besten durch den Erlass örtlicher Stellplatzsatzungen Rechnung getragen werden. Der Schlüssel von 0,7 Stellplätzen je Wohnung und auch nur für den mehrgeschossigen Wohnungsbau stellt lediglich eine Mindestanforderung für den Fall dar, dass keine Stellplatzsatzung erlassen wurde und geht auf Erfahrungen der Wohnungswirtschaft und die Empfehlung des Referates Wohnraumförderung und der ARGE SH zurück. Die Regelung dient letztlich auch der Senkung der Baukosten und damit der Erreichung des Zieles der Landesregierung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Der für die Kommunen entstehende Verwaltungsaufwand</p>
--	---	---

	<p>durch die Rechtsprechung in Einzelfällen geklärt wurde.</p> <p>Auch in ländlichen Bereichen, in größeren Gemeinden und kleineren Städten wird vermehrt mehrgeschossig gebaut. Hier sind die Menschen auf das Auto angewiesen, um zur Arbeit oder zum Einkaufen zu gelangen bzw. um überhaupt mobil zu sein. Der ÖPNV findet oft nur eingeschränkt statt. Bis zur Umsetzung neuer Verkehrskonzepte wird noch eine lange Zeit vergehen. Daher bleibt der Stellplatzbedarf vielerorts sehr viel höher als weitläufig angenommen wird. Hier von vornherein eine tatsächlich ausreichende Stellplatzanzahl nachweisen zu müssen, vermeidet baurechtliche Streitigkeiten im Nachgang.</p> <p>Die vorgesehene Regelung wird insbesondere bei den Gemeinden verstärkt zum Erlass entsprechender Ortssatzungen führen, da künftig auf andere Art und Weise eine für den tatsächlich vorhandenen Fahrzeugbestand ausreichende Stellplatzanzahl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Somit geht hiermit auch ein erhöhter Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Gemeinden einher.</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 49 Absatz 1 Satz 4: Das Wort „mehrgeschossigem“ muss richtig lauten „mehrgeschossigen“.</p> <p>H&G (Umdruck 19/5621) zu § 49: Aus unserer Sicht geht der Entwurf in Bezug auf die Stellplatzpflicht nicht weit genug. Wir schlagen vor, die Stellplatzpflicht bei der Schaffung neuen Wohnraums abzuschaffen und hier dem Hamburger Vorbild (§§ 48 Absatz 1 a, 49 Hamburgische Bauordnung) zu folgen. Insbesondere beim Dachgeschossausbau und der Gebäudeaufstockung wird es dem Bauherrn regelmäßig nicht möglich sein, neue Stellplätze nachzuweisen. Das nutzen Kommunen erfahrungsgemäß, Kompensationszahlungen zu verlangen. Diese Kosten laufen dem Ziel, bezahlbaren</p>	<p>kann durch eine Herausgabe von Satzungsmuster reduziert werden. Auf das im Land Nordrhein-Westfalen auf breiter Basis erarbeitete Satzungsmuster für kommunale Stellplatzsatzungen (znm_nrw_stellplatzsatzung_handbuch_2019_final.pdf (agfs-nrw.de)) wird hingewiesen.</p> <p>Der aktuelle Regelungsentwurf stellt aufgrund der heterogenen und stark divergierenden Interessenlagen einen ausgewogenen Kompromiss dar. Mit der Regelung wird – anders als in der Musterbauordnung – gewährleistet, dass auch ohne eine kommunale Satzung eine gesetzliche Stellplatzverpflichtung besteht. Für den mehrgeschossigen Wohnungsbau wird zur Sicherstellung des Ziels von Schaffung bezahlbaren Wohnraums ein Regelbeispiel aufgenommen. Die Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, bezogen auf die Verhältnisse der örtlichen Gemeinschaft eigene Stellplatzsatzungen zu erlassen.</p> <p>Berücksichtigung (KLV). Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „Im mehrgeschossigen Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung.“</p> <p>Keine Berücksichtigung (H&G). Die Hamburger Verhältnisse sind nicht auf das Flächenland Schleswig-Holstein übertragbar, zumal der Stellplatzbedarf örtlich höchst unterschiedlich sein dürfte. Anders als wohl derzeit in Hamburg stehen in vielen Gemeinden Flächen für PKW nicht in dem Maße zur Verfügung, dass allein eine effiziente Parkraumbewirtschaftung den bestehenden Bedarf decken würde. Vor diesem Hintergrund soll an der Kommunalisierung der Stellplatzpflicht festgehalten</p>
--	--	---

	<p>Wohnraum zu schaffen zuwider. Dies gilt im Übrigen auch für den Neubau. Dabei sehen wir durchaus das Problem, dass sich der Parkdruck im öffentlichen Raum erhöhen könnte. Dieser Gefahr könnten die Kommunen allerdings mit einer effektiven Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums begegnen. Wir halten die Auffassung für überkommen, die Schaffung neuen Wohnraums mit der Schaffung neuer Stellplätze für Autos zu verbinden.</p>	<p>werden und das Land lediglich Mindeststandards setzen, dies für den Fall, dass keine Stellplatzsatzung erlassen wurde. Gleichwohl kann in einer Stellplatzsatzung auch vorgesehen werden auf die Stellplatzpflicht vollständig zu verzichten. Der landesrechtliche Mindeststandard tritt dann hinter das Ortsrecht zurück. Die Höhe der Ablöseforderung darf nach § 49 Absatz 3 Satz 1 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Einem Missbrauch der Ablöseforderung sind somit bereits Grenzen gesetzt. Im Übrigen dürften auch die Kommunen daran interessiert sein, dass bezahlbarer Wohnraum entsteht.</p>
<p>(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 8 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 49 Absatz 2: Bäume im Umfeld von Verkehrsanlagen unterliegen extremen Standortanforderungen, die sich zudem in Zeiten des Klimawandels noch drastisch verstärken. Heimische Baumarten sind grundsätzlich für unsere Landschaft vorrangig geeignet und angepaßt, nicht aber für viele urbane Verkehrsanlagenstandorte. Daher werden von Seiten der GALK (Ständige Konferenz der Grünamtsleiter) nicht unbegründet erweiterte Baumarten für urbane Verwendung einbezogen. „Stellplatzanlagen sind durch Bepflanzungen mit <u>standortfesten</u> Bäumen und Sträuchern <u>nachhaltig zu gestalten und zu erhalten sowie flächenschonend zu errichten</u>; § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“ IHK (Umdruck 19/5578) zu § 49 Absatz 2: Laut § 49 (2) sollen Stellplatzanlagen explizit durch Bepflanzungen mit „standortheimischen“ Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Diesen Terminus sehen wir im Zuge des fortschreitenden Klimawandels als problematisch an, da „standortheimische“</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Der Begriff „standortheimisch“ geht die die Fachempfehlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zurück. Die Sollregelung trägt ggf. vorliegenden Erfordernissen einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen Rechnung (§ 8 Absatz 1 Satz 1), so z. B. als Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter. Dass die Anlagen auch instand zu halten sind, ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 2. Keine Berücksichtigung (IHK). Der Begriff „standortheimisch“ geht die die Fachempfehlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zurück. Es sollte an der Regelung festgehalten werden.</p>

	Gewächse zunehmend Probleme haben, mit den veränderten klimatischen Bedingungen zurechtzukommen. Wir schlagen deshalb vor, stattdessen den Begriff „standortgerecht“ zu verwenden.	
<p>(3) Sieht die örtliche Bauvorschrift einen Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen vor, darf dieser 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und Abstellanlagen für Fahrräder, 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. <p>Mit Einverständnis der Gemeinde kann ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht, eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten erfolgt, ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.</p>		
§ 50 Barrierefreies Bauen		
(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende	BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 50 Absatz 1 : In Absatz 1 und bereits in der geltenden Landesbauordnung S-H wird für Vorhaben mit mehr als 2 Wohnungen ein barrierefreies Geschoss bzw. der	Keine Berücksichtigung (BB-Eck, SoVD, PWV). Die Regelung erfasst bereits Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und damit den größten Teil

<p>Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Absatz 4 gilt unabhängig von der Gebäudehöhe entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 48 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen. Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein und von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.</p>	<p>Nachweis der in einem Geschoss schaffbaren Wohneinheiten auf mehreren Geschossen gefordert. Diese frei interpretierbare und nicht rechtssichere Anforderung wird erfahrungsgemäß i.d.R. zum Nachteil der barrierefreien Flächen ausgelegt und meist unter Wahl des kleinsten Geschosses maximal minimiert.</p> <p>An dieser Stelle könnte der Interpretationsspielraum zumindest dahingehend festgeschrieben werden, dass beispielsweise nur „Vollgeschosse“ und keine Staffelgeschosse (nur max. 70% der Fläche eines darunterliegenden Geschosses) als „Geschoss“ für den Ansatz der barrierefreien Flächen angesetzt werden dürfen: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines <u>Voll</u>-Geschosses barrierefrei erreichbar sein.“</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 50 Absatz 1: Generell sollte sich der § 50 erübrigen, da barrierefreies Bauen ein für die gesamte LBO geltender Standard und eine Voraussetzung aller Bauvorhaben sein sollte. In Schleswig-Holstein ist die Anzahl der barrierefreien Wohneinheiten eine Minimalanforderung und die Formulierung in Absatz 1 bietet Interpretationsspielraum. Zum Vergleich: Bayern fordert 1/3 der Gesamtwohneinheiten in barrierefreier Ausführung, in Berlin sind die Hälfte aller WE barrierefrei auszuführen. In Bremen und Niedersachsen sind alle neuen WE barrierefrei, zusätzlich 1 Wohnung davon mit Rollstuhlanforderungen („R-Wohnung“). In Nordrhein-Westfalen sind Gebäude der Klassen 1+2 (i.d.R. kleinere, private Wohngebäude) befreit, alle anderen müssen sämtliche Wohnungen barrierefrei ausführen. Abgesehen von den deutlich konkreteren Formulierungen ist hier auch eine angestrebte „Normalität“ von Barrierefreiheit herauszulesen.</p>	<p>von nicht selbst genutzten Wohngebäuden. Da wegen auftretender Scherkräfte eine Realisierung der Barrierefreiheit im Erdgeschoss nicht immer angezeigt erscheint, wurde die Regelung vor einiger Zeit dahingehend geändert, dass die bestehende Verpflichtung zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum auch in mehreren Geschossen (also vertikal entlang eines Aufzuges) erfolgen kann. Die Realisierung von barrierefreiem Wohnraum ausschließlich im Staffelgeschoss ist nach der Regelung zwar nicht ausgeschlossen, zu beachten ist jedoch, dass Staffelgeschosse vergleichsweise selten errichtet werden. Zudem sollte im Hinblick auf das Harmonisierungsziel von einer Änderung abgesehen werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht frei interpretierbar, sondern bei Auslegungsbedarf auslegungsfähig und der vollen gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind.</p>
---	--	--

	PWV (Umdruck 19/5581) zu § 50 Absatz 1 : Wie SoVD.	
<p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. <p>Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.</p>		
<p>(3) Für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten, 3. Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) <p>gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.</p>		
<p>(4) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die</p>	ARGE (Umdruck 19/5351) zu § 50 Absatz 4 : Hinsichtlich der Auslegung der Anforderungen für die	Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (ARGE, LBB, SoVD, PWV). Die Anforderungen an

<p>Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, 2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, 3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder 4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung. 	<p>Barrierefreiheit gibt es regelmäßig Unklarheiten mit der Anwendung bei, von normalen Wohnnutzungen abweichenden, spezifischen, besonderen Wohnformen dienenden Gebäuden. In spezieller Auslegung des § 51 Sonderbauten, werden diese Bauvorhaben dort regelmäßig von der unteren Bauaufsichtsbehörde zugeordnet und mit speziellen, in der Regel kostentreibenden Sonderanforderungen versehen. Zur Klarstellung und Erleichterung wird vorgeschlagen, die Vorschrift in einem Absatz 5 zu ergänzen: <u>„Für Gebäude mit dem Wohnungsbau nahen Nutzungsformen, wie Frauenhäuser oder Studentenwohnheimen etc. gelten die Anforderungen nach Absatz 1.“</u></p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 50 Absatz 4: Ergänzt werden sollte, dass dem Wohnungsbau nahen Nutzungsformen, wie Studentenwohnheimen, Frauenhäusern etc. die Anforderungen nach Absatz 1 gelten. Der vierte Absatz sollte ebenfalls im Hinblick auf den „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ konkretisiert werden, damit nicht durch unterschiedliche Auslegungen auf Barrierefreiheit verzichtet werden kann. Das Vorhandensein des</p>	<p>Wohnheime und Frauenhäuser werden nicht zwangsläufig aufgrund ihres Sonderbaustatus erhöht. Der Umfang der Barrierefreiheit nach § 50 Absätzen 2 und 3 richtet sich nach der Art der baulichen Nutzung und damit nach den jeweiligen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Benutzerinnen und Benutzer der Anlage.</p> <p>Nach § 50 Absatz 2 Satz 3 genügt es für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen, wenn sie im erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Satz 3 schränkt Satz 1 dahingehend ein, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit auf den für die zweckentsprechende Nutzung tatsächlich erforderlichen Umfang begrenzt sein dürfen. Zur Herstellung einer diskriminierungsfreien Nutzbarkeit genügt daher, eine im Umfang auf das tatsächlich Erforderliche ausgelegte Barrierefreiheit. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn mehrere bzw. viele gleichartige Räume oder Anlagen zur Verfügung stehen. Es müssen daher z. B. nicht alle Räume eines Frauenhauses barrierefrei sein; ihre Anzahl sollte jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, den Nachweis hat die Bauherrin, der Bauherr oder der Träger der Anlage/Einrichtung zu führen. Das Abstellen auf die zweckentsprechende Nutzung ist zudem erforderlich, um auch dem (materiellen) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein genereller Verweis auf die Anforderungen nach Absatz 1 nicht sachgerecht.</p> <p>Im Übrigen sollten, um den Landesbelang der Barrierefreiheit zu wahren, pauschale Abweichungen vermieden werden. Der Entwurf der Vollzugsbekanntmachung gibt den unteren Bauaufsichtsbehörden Kriterien an die Hand, die im Einzelfall anzulegen sind, so auch im Hinblick auf die Ausle-</p>
---	--	---

	<p>Aufwandes muss unter Nachweis dargelegt werden und nur im Einzelfall tolerierbar sein.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 50 Absatz 4: Der in Absatz 4 beschriebene „unverhältnismäßige Mehraufwand“ ist als Begriff nicht rechtssicher, frei interpretierbar und muss klar und abschließend definiert sein. Das Vorhandensein des Aufwandes sollte unter Nachweis dargelegt werden und nur im Einzelfall tolerierbar sein.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 50 Absatz 4: Wie SoVD.</p>	<p>gung des unbestimmten Rechtsbegriffs eines „unverhältnismäßigen Mehraufwands“. U. a. heißt es dort:</p> <p>412. Bei der Abwägung des Interesses an der Abweichung mit dem Interesse an der Erreichung des Zwecks der Anforderung an die Barrierefreiheit ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Danach kann eine Abweichung von den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerechtfertigt sein, wenn diese im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellen. Dies stellt § 50 Absatz 4 klar. Ausgehend von den dort (nicht abschließend) aufgeführten Gründen, aus denen sich ein unverhältnismäßiger Mehraufwand ergeben kann, sollten bei der Beurteilung, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Einzelfall unverhältnismäßig sind, folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:</p> <p>413. Zunächst ist festzuhalten, dass die Barrierefreiheit einen Belang von großem öffentlichen Interesse darstellt. Anforderungen an die Barrierefreiheit sind somit grundsätzlich einzuhalten. Dadurch entstehende Mehrkosten sind daher im Allgemeinen hinzunehmen.</p> <p>414. Gleichwohl sind bei der Prüfung des Zwecks der Anforderung die Mehrkosten gegenüber dem Nachteil für den betroffenen Personenkreis abzuwägen. Je geringer der Vorteil ist, den der geschützte Personenkreis aus der jeweiligen Vorkehrung für die barrierefreie Nutzbarkeit erlangt, umso eher wird die Schwelle der Unzumutbarkeit für die Bauherrin oder für den Bauherrn überschritten (OVG Sachsen-Anhalt, 16. Dezember 2010, 2 L 246/09).</p> <p>415. Zu berücksichtigen sind auch andere öffentliche Interessen. Überwiegen diese im Einzelfall das große öffentliche Interesse an der Barrierefreiheit,</p>
--	---	---

	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 50 Absatz 4 Nummer 4: Das Wort „Behinderung“ muss richtig lauten „Behinderungen“.</p>	<p>kann es geboten sein, Abstriche von den Anforderungen zu machen, um möglichst allen öffentlichen Interessen gerecht zu werden. Zu denken ist hier z. B. an Einrichtungen zu sozialen Zwecken, etwa an ein Frauenhaus und den Fall, dass dessen Errichtung durch ein vollumfängliches Festhalten an den Anforderungen vereitelt würde. Bei Frauenhäusern reicht wegen der Vergleichbarkeit mit einer Wohnnutzung in der Regel die Herstellung der Barrierefreiheit in dem Umfang, wie es bei Wohnungen erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann auch gänzlich auf die Barrierefreiheit von neu zu genehmigenden Frauenhäusern verzichtet werden, etwa dann, wenn im Stadtgebiet in anderen Frauenhäusern ausreichend barrierefreie Plätze zur Verfügung stehen. Ein weiteres Beispiel sind Kulturdenkmale, bei denen eine vollständige Barrierefreiheit nur durch tiefgreifende Eingriffe in die historischen Bausubstanzen oder des Erscheinungsbildes herzustellen ist und der Denkmalschutz Abstriche von den Anforderungen rechtfertigt. Dem steht insbesondere nicht das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport des Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention entgegen. Denn nach dem dortigen Absatz 1 Buchstabe c findet sich die Sicherstellung der Barrierefreiheit im Hinblick auf Denkmale und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung unter einem Machbarkeitsvorbehalt gestellt („so weit wie möglich“).</p> <p>Berücksichtigung (KLV): Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.“</p>
<p>§ 51 Sonderbauten</p>		
<p>(1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 2 besondere Anforderungen gestellt wer-</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 51 Absatz 1 Satz 1: Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Sonderbauten zeichnen sich durch eine besondere Gefahrenlage insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz aus. Vor diesem Hintergrund nimmt die Regelung</p>

<p>den. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück, 2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke, 3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken, 4. die Anlage von Zu- und Abfahrten, 5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben, 6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen, 7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen, 8. die Löschwasserrückhaltung, 9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen, 10. die Beleuchtung und Energieversorgung, 11. die Lüftung und Rauchableitung, 12. die Feuerungsanlagen und Heizräume, 13. die Wasserversorgung, 14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen, 	<p>der allgemeinen Anforderungen nach § 3 <u>Absatz 1 und 2</u> besondere Anforderungen gestellt werden.</p>	<p>lediglich Bezug auf die bauordnungsrechtlichen Schutzgüter des § 3 Absatz 2 und schließt nicht auch die Grundsatznorm des Absatz 1 ein. Denn Letzteres ist gefahrenabwehrrechtlich nicht geboten.</p>
---	--	--

<p>15. die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder,</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>17. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und fliegenden Bauten,</p> <p>18. die Zahl der Toiletten für Besucher,</p> <p>19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,</p> <p>20. weitere zu erbringende Bescheinigungen,</p> <p>21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter,</p> <p>22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer Brandschutzbeauftragten oder eines Brandschutzbeauftragten,</p> <p>23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.</p>		
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörden können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen. Dies gilt auch für die Nachweise, dass die Anforderungen erfüllt sind, und für die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen.</p>		
<p>§ 52 Grundpflichten</p>		
<p>Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>		

§ 53 Bauherrin oder Bauherr		
<p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser sowie den Personen, die nach § 66 Absatz 2 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung zu veranlassen.</p>		
<p>(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt</p>		

wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 80b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.		
§ 54 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser		
(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie oder er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres oder seines Entwurfs verantwortlich. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.		
(2) Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.	BBN (Umdruck 19/5289) zu § 54 Absatz 2: Regelmäßig werden bei Gebäudeabbruch, Teilabbruch und Umbaumaßnahmen nicht die Vorgaben des § 44/45 BNatSchG beachtet und wichtige Habitate von Fledermäusen und an/in Gebäuden lebende Vögeln zerstört, ohne eine vorgeschriebene Untersuchung und Baubegleitung vorab zu veranlassen. Hier ist dem Bauantrag wie auch in der Bauleitung eine entsprechende kompetente Befassung nachzuweisen. Die Vorschrift sollte daher wie folgt ergänzt werden: „...oder Fachplaner <u>und artenschutzrechtlich erfahrene Experten</u> heranzuziehen.“	Keine Berücksichtigung (BBN). Ist die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf sachkundige Begleitung ihrer oder seiner Planung angewiesen, hat sie oder er dem jeweiligen Fachgebiet entsprechend Fachkundige einzubinden. Das gilt sowohl für die Planung als auch für die Beseitigung von Anlagen, und zwar in besonderem Maße bei der Genehmigungsfreistellung als auch bei der Anzeige von Abbrüchen. Im Übrigen hat über die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben die untere Naturschutzbehörde zu wachen, die im Baugenehmigungsverfahren regelmäßig beteiligt wird.
§ 55 Unternehmerin oder Unternehmer		
(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für		

<p>die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.</p>		
<p>(2) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.</p>		
<p>§ 56 Bauleiterin oder Bauleiter</p>		
<p>(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder Unternehmer, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.</p>		
<p>(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 56 Absatz 2: Regelmäßig werden bei Gebäudeabbruch, Teilabbruch und Umbaumaßnahmen nicht die Vorgaben des § 44/45 BNatSchG beachtet und wichtige Habitate</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Siehe § 54 Absatz 2 Satz 1.</p>

<p>auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.</p>	<p>von Fledermäusen und an/in Gebäuden lebende Vögeln zerstört, ohne eine vorgeschriebene Untersuchung und Baubegleitung vorab zu veranlassen. Hier ist dem Bauantrag wie auch in der Bauleitung eine entsprechende kompetente Befassung nachzuweisen. Die Vorschrift sollte daher wie folgt ergänzt werden: „...oder Fachplaner <u>und artenschutzrechtlich erfahrene Experten</u> heranzuziehen.“</p>	
<p>§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden</p>		
<p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für Bauordnungsrecht zuständige oberste Landesbehörde als oberste Bauaufsichtsbehörde und 2. die Landrätinnen oder Landräte und Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden. <p>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde und in besonderen Fällen, wenn einzelne Aufgaben sonst nur erschwert erfüllt werden können, auch einzelne Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, untere Bauaufsichtsbehörde.</p>		

<p>(3) Die Träger der Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Den Trägern der Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere auch Personen mit Ingenieur- oder Hochschulabschluss im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt haben, angehören. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten.</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 57 Absatz 3: Mit der Einführung der Nachweiserbringung „Barrierefreiheit“ in der BauVorIVO stehen die Bauaufsichtsbehörden vor der Aufgabe, unter der aktuell bereits bestehenden hohen Auslastung weitere, fachlich spezifische Vorlagen prüfen zu müssen. Zwar war dies bereits bisher ihre Aufgabe, leider wurde die Barrierefreiheit (aus berufspraktischer Erfahrung nachweislich dokumentiert) aber bislang mit wenig Augenmerk bis gar nicht verfolgt.</p> <p>Absatz 3 erfordert hierzu eine Ergänzung, die sich auch in der berufsspezifischen Ausbildung deutlich machen muss: „Die Träger der Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen [...] insbesondere auch Personen mit Ingenieur- oder Hochschulabschluss im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, <u>des barrierefreien Bauens</u> und des öffentlichen Baurechts haben [...]“</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 57 Absatz 3: Aufgrund der umfassenden Forderung nach Barrierefreiheit bedarf es einer Ergänzung hinsichtlich der Qualifikation und Ausbildung der entsprechenden Fachkräfte in den Aufsichtsbehörden. Denkbar wäre hier eine auch eine externe Prüfung ähnlich wie die der Sachverständigen-Prüfpflicht des Brandschutzes.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 57 Absatz 3: Wie SoVD.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, SoVD, PWV). Dass die Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben geeignetes Personal vorhalten muss, ergibt sich bereits aus Satz 1. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erfolgt bei Erstellung der Bauvorlagen durch eine qualifizierte Person keine Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen, weil hierfür die entwurfsverfassende Person die volle Verantwortung übernimmt. Mit der Änderung der Bauvorlagenverordnung wird jedoch sichergestellt, dass nunmehr auch eine Bauvorlage zur Barrierefreiheit erstellt wird und somit der Fokus auf die Einhaltung der Vorschriften gelegt wird. Im umfassenden Baugenehmigungsverfahren werden die Anforderungen an die Barrierefreiheit von der Bauaufsichtsbehörde selbst geprüft. Steht dort nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung, ist die Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 5 befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>Was die Personen nach Satz 2 angeht, so schließen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts Kenntnisse der Anforderungen an die Barrierefreiheit ein. Hinsichtlich des Vorschlags zu der Prüfung der Barrierefreiheit durch einen externen Sachverständigen vgl. die Hinweise zu § 58 Absatz 5 (BB-Eck) sowie zum „Barrierefrei-Konzept“ unter § 3 BauVorIVO.</p>
<p>(4) Fachaufsichtsbehörden sind</p> <p>1. über die unteren Bauaufsichtsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen o-</p>		

<p>der Amtsvorsteher, der Ämter, denen alle Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, die oberste Bauaufsichtsbehörde und</p> <p>2. über die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der übrigen Gemeinden sowie über die Amtsdirektorinnen oder die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, der übrigen Ämter die Landrätinnen oder die Landräte.</p>		
<p>§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p>		
<p>(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Weisung erfüllt.</p>		
<p>(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 58 Absatz 2: Das Land Schleswig-Holstein behält im Teil 5 „Verfahren“ viele eigene Regelungen bei. Hierzu sollte auch die Zusammenfassung aller bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten in einem Paragraphen, wie im aktuellen § 59 geschehen, gehören. Dies dient der Übersichtlichkeit, vermeidet Fehler in der Angabe der Ermächtigungsgrundlage und erleichtert auch die Nachvollziehbarkeit für die Bürger*innen. Gerade in Anbetracht dessen, dass vorgesehen ist, das Freistellungsverfahren erheblich auszuweiten, sollte den unteren Bauaufsichtsbehörden ihre ordnungsrechtliche Arbeit nicht zusätzlich erschwert werden.</p> <p>Somit müssten nach dem Wortlaut des Gesetzes in Zukunft eine umfassende Bauüberwachung wahrgenommen werden und alle Bauvorhaben überprüft werden bzw. jeder Anzeige/Beschwerde nachgegangen werden müssen. Erst nach der Ortsbesichtigung setzt das Ermessen wieder ein. Dies wird einen erheblichen Personalmehraufwand bedeuten; nicht nur für die Kontrollen, sondern</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Es ist hier Aufgabe und Befugnis zu unterscheiden:</p> <p>Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde ist die Gefahrenabwehr in Angelegenheiten der Bauaufsicht, d. h. darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Regelungen eingehalten werden (vgl. § 162 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG für die Ordnungsbehörden: „Das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter <i>haben</i> die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.“).</p> <p>Aus der Zuweisung der Aufgabe ergibt sich noch nicht die Befugnis oder gar die Pflicht zum Einschreiten. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht angezeigt, Aufgaben unter dem Vorbehalt zu stellen, dass diese nur im pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen sind.</p> <p>Das pflichtgemäße Ermessen kommt erst dann zum Tragen, wenn es darum geht, aufgrund einer Befugnis einzuschreiten (vgl. § 174 LVwG für die</p>

	<p>auch mit Blick auf sich daraus ergebende Anschlussverfahren.</p> <p>Diese Einengung der Entscheidungsbefugnis der unteren Bauaufsichtsbehörde macht diese zu einer „Baupolizei“. Es ist nicht erkennbar, wie dies mit den sonstigen Bestrebungen des Gesetzgebers Gestaltungsmöglichkeiten und Verantwortung auf die Bauherren zu übertragen, vereinbar ist.</p> <p>Es wird aus der normierten Amtsermittlungspflicht („haben zu überwachen“) vor Ort jedem Vortrag nachgegangen werden müssen. Erst nach der Ortsbesichtigung setzt das Ermessen (Auswahlermessen) wieder ein. Dies wird einen erheblichen Personalmehraufwand bedeuten; nicht nur für die Kontrollen, sondern auch mit Blick auf sich daraus ergebende Anschlussverfahren.</p> <p>Eine Streichung des „pflichtgemäßen Ermessens“ in § 58 würde in der täglichen Praxis zu vermehrtem Konfliktpotential führen, da Nachbarn ihre Beschwerden häufig auf diese Regelung gründen und dann daraus eine umfassende Pflicht zum Einschreiten ableiten würden.</p> <p>In den §§ 78 f. zu Ordnungsverfahren und Bauüberwachung ist wiederum enthalten, dass die Bauaufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen kann und überwachen kann. Dies erzeugt einen gesetzlichen Widerspruch, der vor Inkrafttreten einer solchen Neuregelung gelöst werden sollte, da er in der derzeit geltenden Regelung nicht vorhanden ist.</p> <p>Entweder müsste eine Klarstellung des Gesetzgebers erfolgen, dass aus der neuen Formulierung keine flächendeckende und umfassende Bauüberwachung folgt. U. E. stünde dies auch nicht im Widerspruch zu einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, wenn in Abs. 2 die Begriffe „nach pflichtgemäßem Ermessen“ aufgenommen bzw. beibehalten würden.</p>	<p>allgemeinen Ordnungsbehörden: „Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die <i>nach pflichtgemäßem Ermessen</i> notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.“).</p> <p>Im pflichtgemäßen Ermessen ist auch über Maßnahmen zur Prüfung eines Gefahrenverdachts (z. B. über die Durchführung einer Ortsbesichtigung) zu entscheiden. Aus der Aufgabe (Überwachungspflicht der Bauaufsichtsbehörden) folgt also nicht, dass in jedem Fall eine Ortsbesichtigung oder eine Bauüberwachung durchzuführen wäre.</p> <p>Das pflichtgemäße Ermessen wird in der Rechtsordnung regelmäßig durch das Wort „kann“ indiziert. Das „kann“ findet sich daher auch in den Spezialbefugnissen der §§ 78 ff.</p> <p>Hierzu führt die Vollzugsbekanntmachung (mit eingefügten Ergänzungen) aus:</p> <p>449. Die Bauaufsichten haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie desjenigen Fachrechts mit spezifischen Anforderungen zum Bauvorhaben (Nr. 452 VollzBekLBO), eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, die von den Trägern der Bauaufsichten als Ordnungsbehörden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird (§ 162 Absatz 3, § 163 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG; vormals § 8 Absatz 3). <u>Aus der Zuweisung der Aufgabe ergibt sich noch nicht die Befugnis oder gar die Pflicht zum Einschreiten.</u></p> <p>453. Um den Bauaufsichtsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr (§ 58 Absatz 1) effektiv zu ermöglichen, werden sie nach</p>
--	--	--

	<p>Auf dem Begriff „pflichtgemäßes Ermessen“ beruht auch die bisherige Rechtsprechung in Schleswig-Holstein.</p> <p>Auszug aus dem Kurzkommentar zur LBO, Möller/Bebensee, S. 290:</p> <p><i>„(...) weist der Bauaufsichtsbehörde im Interesse der Gefahrenabwehr eine allgemeine Überwachungsaufgabe bei (...) zu. Seit 01. August 1994 (Inkrafttreten der LBO 1994) ist die Überwachungsaufgabe ausdrücklich in das pflichtgemäße Ermessen der Bauaufsichtsbehörde gestellt, um sicherzustellen, dass ...nicht jedweder materiellen Regelung öffentlich-rechtlichen Inhalts generelle Prüf- und Überwachungspflichten der unteren Bauaufsichtsbehörde erwachsen. Es ist vornehmlich Aufgabe der Bauherinnen und Bauherren, die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen...(so LT-Ds. 13/1335 [...])“ –</i></p> <p>An den hier dargestellten Gründen für eine Aufgabenwahrnehmung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ hat sich weder gesetzlich noch in der Rechtsprechung etwas geändert.</p> <p>Oder, und diese Lösung würde bevorzugt, der § 58 erhält – möglichst vollinhaltlich - die Formulierung des geltenden § 59.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer Aufspaltung der Handlungsbefugnis der unteren Bauaufsichtsbehörde wurden bereits vorgetragen. Die Angleichung an die MBO führt in diesem Fall nicht zu einem bürger- und anwenderfreundlichen Gesetz. Durch die Bündelung der Maßnahmen im § 59 a. F. konnten alle Beteiligten auf einem Blick erkennen, welche Maßnahmen der Behörde zulässig sind. Zwar ist der bisherige § 59 a.F. verhältnismäßig lang, umfasst die Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde aber vollständig. Durch die Neugestaltung/Anpassung „verstecken“ sich die Regelungen in verschiedenen Abschnitten im Gesetz.</p>	<p>der allgemeinen Befugnisnorm des § 58 Absatz 2 Satz 2 zum Einschreiten ermächtigt. Sie können in Wahrnehmung ihrer Aufgabe (Überwachungspflicht nach § 58 Absatz 2 Satz 1) die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die allgemeine Befugnisnorm findet sich durch Spezialermächtigungen ausgestaltet, so im Hinblick auf die Untersagung der Verwendung unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte, deren Entwertung oder Beseitigung (§ 78), die Einstellung von Arbeiten (§ 79) und die Beseitigung von Anlagen bzw. Nutzungsuntersagung (§ 80).</p> <p>456. Überdies ist die Bauaufsichtsbehörde befugt, Anordnungen zu treffen, um eine Gefahr zunächst zu erforschen (Gefahrerforschungsmaßnahme) und dann zu bestimmen, ob und wie diese durch ein bauaufsichtliches Einschreiten abzuwehren ist. Hierfür kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 5 auch Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>457. Das bauaufsichtliche Einschreiten erfolgt auf Grundlage der dort geregelten Befugnis (und von der davon zu unterscheidenden zugewiesenen Aufgabe) im pflichtgemäßen Ermessen. Das pflichtgemäße Ermessen wird durch das Wort „können“ indiziert. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der einzelnen Person, ob (Entschließungsermessen) und in welcher Weise (Auswahlermessen) sie tätig zu werden hat. Ihre Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein (§ 73 LVwG).</p> <p>458. Die Gefahrenabwehr erfolgt im öffentlichen Interesse. Der Schutz privater Rechte gehört nur dann zur Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne</p>
--	--	--

		<p>die Hilfe die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird (§ 162 Absatz 2 LVwG). Da gerichtlicher Rechtsschutz auch im Rahmen von Eilverfahren begehrt werden kann, wird der Schutz privater Rechte zur Gefahrenabwehr nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über das bauaufsichtliche Einschreiten erfolgen können.</p> <p>Was den Standort der Spezialbefugnisse (§§ 78 ff.) angeht, sah die Landesbauordnung eine solche „Auslagerung“ bis zu ihrer Neufassung 2009 bereits vor. Da mit den Nordländern vereinbart wurde, jedenfalls an der Paragraphenstruktur der MBO festhalten zu wollen, wäre ein Festhalten am geltenden § 59 nur unter Bruch dieser Verständigung möglich.</p>
(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.		
(4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.		
(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes für Standsicherheit, einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz handelt.	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 58 Absatz 5: Vor dem Hintergrund der Belastung der Bauaufsichten und der zunehmenden Komplexität der Anforderungen stellt zusätzlich sich die Frage, ob auch die Aspekte der Barrierefreiheit („zur Erfüllung ihrer Aufgaben“) wie zu Beginn der sachverständigen-Prüfpflicht des Brandschutzes von externen Sachverständigen/ Prüfern vollzogen werden müssen. Hierzu muss dann im Absatz 5 Satz 2 eine Ergänzung stattfinden: „Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes für Standsicherheit, einer Prüfingenieurin oder eines</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck). Mit der vorgeschlagenen Änderung würde die Einführung eines neuen Sachverständigentyps erforderlich. Anders als für die Standsicherheit und den Brandschutz ist für barrierefreies Bauen eine Anerkennung für Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure bzw. für Prüfsachverständige nicht vorgesehen (vgl. PPVO). Die Etablierung von neuen Sachverständigen ist mit einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für Prüfungs- und Anerkennungsverfahren sowie mit nicht unerheblichen Kosten für die Bauherrschaft verbunden. Dies erscheint vor</p>

	<p>Prüfingenieurs für Standsicherheit oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz <u>oder eines Sachverständigen für barrierefreies Bauen</u> handelt.“</p>	<p>dem Hintergrund der bereits vorgenommenen Änderungen zur verbesserten Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit durch die Änderung der Bauvorlagenverordnung nicht angezeigt. Zunächst sollte abgewartet werden, ob nicht schon die im Entwurf vorgesehenen Änderungen dazu führen, dass die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umfang beachtet werden. Auf die ergänzenden Ausführungen zu § 3 BauVorVO wird hingewiesen.</p>
<p>§ 58a Bestehende Anlagen</p>		
<p>(1) Werden in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, können die Bauaufsichtsbehörden verlangen, dass bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene Anlagen dem geltenden Baurecht angepasst werden, wenn dies zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.</p>		
<p>(2) Sollen Anlagen wesentlich geändert werden, können die Bauaufsichtsbehörden fordern, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und 2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht. 	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 58a Absatz 2: Der Absatz 2: „Sollen Anlagen wesentlich geändert werden [...]“ trifft in meiner Erfahrung selbst bei öffentlichen Vorhaben auf sehr viel Interpretationsspielraum. Hier sollte klargestellt werden, dass jede Änderung, die ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren jeglicher Art nach sich zieht, eine „Wesentliche“ darstellt und damit die Angleichung „der unmittelbaren Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ erfordert. Wie bereits im § 50 zum „unverhältnismäßige Mehraufwand“ beschrieben, ist der Passus in Absatz 2: „[...] wenn 2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht“ nicht rechtssicher, frei interpretierbar</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BB-Eck, SoVD, PWV). Im Grundsatz gilt, dass rechtmäßig errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen. An bestandsgeschützte bauliche Anlagen können Anforderungen zur Anpassung an geänderte Vorschriften grundsätzlich nur gestellt werden, wenn und soweit das zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (Absatz 1). Absatz 2 regelt die Möglichkeit Anforderungen auch für die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage zu stellen. Hinsichtlich der Frage, bis zu welcher Höhe Mehrkosten zumutbar sind, kann die Vollzugsbekanntmachung entsprechend ergänzt werden: 464. Bei Umbauten oder Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden sind die für die beabsichtigte Maßnahme geltenden Anforderungen zu beachten, soweit sich diese abgrenzen lassen. Es</p>

	<p>und muss klar und abschließend definiert sein. Peter Oberthür zur HamburgischenBO: „... <u>Zumutbar sind in jedem Fall Mehrkosten bis zu 10%. Je nach persönlicher Leistungsfähigkeit (des Bauherrn) kann diese Schwelle auch an 20% heranreichen. ...</u>“</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 58a Absatz 2: Hier sollte klargestellt werden, dass jede Änderung, die ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren jeglicher Art nach sich zieht, eine „Wesentliche Änderung“ darstellt und damit die Angleichung „der unmittelbaren Teile der baulichen Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ erfordert.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 58a Absatz 2: Wie SoVD.</p>	<p>kann nur dann verlangt werden, dass auch von der <u>wesentlichen und damit genehmigungspflichtigen</u> Änderung nicht berührte Teile mit den geltenden Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in <u>bautechnischen Zusammenhang</u> stehen und die Anpassung keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht. <u>Zumutbar sind in jedem Fall Mehrkosten bis zu 10 %.</u> Eine automatische Verpflichtung zur Anpassung von der Änderung nicht betroffener Teile oder gar des gesamten Gebäudes besteht daher nicht und kann regelmäßig auch nicht verlangt werden.</p>
§ 59 Grundsatz		
(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.		
(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60 bis 62, 76 und 77 Absatz 1 Satz 4 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach §§ 63, 64, 66 Absatz 4 und 77 Absatz 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.		
§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren		
Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlassenen Vorschriften, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S.		

<p>2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510), schließen eine Genehmigung nach § 59 Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 81 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.</p>		
<p>§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen</p>		
<p>(1) Verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude: a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³, b) notwendige Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², c) landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b: Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Verfahrensfreiheit für notwendige Garagen und Stellplätze im Außenbereich. VBI (Umdruck 19/5576) zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b: Die Flächenbeschränkung bei Garagen einschl. Fahrradunterstellraum auf 30m² erscheint mir unrealistisch. Ein Doppelstellplatz ist üblich und benötigt bereits 30m², so dass für einen weiteren kleinen Abstellraum nichts mehr übrigbleibt. Warum wird hier so einschneidend verschärft? Bisher gab es für die Garagen keine Flächenbeschränkungen, außer dass die Länge auf der Grenze nur 9m betragen durfte. Ich würde hier 50m² empfehlen. BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d: Gerade für sog. Wandertunnel ist diese Regelung äußerst problematisch, je-</p>	<p>Berücksichtigung (BV). An der Anpassung (Streichung des Zusatzes in der Musterbauordnung: „außer im Außenbereich“) sollte festgehalten werden. Keine Berücksichtigung (VBI). Nach dem geltenden § 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b („notwendige Garagen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 sowie notwendige Garagen in den Abmessungen des § 6 Abs. 7 Satz 2, auch jeweils einschließlich nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 genutzter Räume bis zu 20 m² Grundfläche,“) ist die Grundfläche auf 20 m² beschränkt. Durch die Angleichung an die Musterbauordnung (30 m²) wird die Verfahrensfreiheit bereits um 50% erweitert. Eine darüberhinausgehende Erweiterung um 150% auf 50 m² (wie z. B. in Art. 57 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BayBO) erscheint derzeit nicht geboten. Berücksichtigung (BV). Anknüpfend an die Regelung der Verfahrensfreiheit, wie sie bis 2016 galt („Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe“), kann die</p>

<p>d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m² und einer Höhe von bis zu 6 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen; sollen diese Vorhaben nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben; die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen,</p> <p>e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,</p> <p>f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,</p> <p>g) Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,</p> <p>h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),</p> <p>i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Campingplätzen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 15 m³, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind,</p> <p>j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 15. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) auf</p>	<p>denfalls soweit von den Gemeinden Baugenehmigungsverfahren gefordert werden. Neben der Problematik, dass derartige Genehmigungsverfahren zeit- und kostenintensiv sind (Gebühren für die Baugenehmigung und die bauvorlagenberechtigten Architekten und Ingenieure) ist auch die Vorlage einer Statik notwendig. Diese ist aber für Folientunnelsysteme, jedenfalls nach deutschem Standard, nicht möglich und zu erhalten. Die Ursache hierfür liegt insbesondere darin, dass die Systeme aus den oben beschriebenen Gründen in der Regel mit Erdankern befestigt werden.</p> <p>Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Anpassung in Schleswig-Holstein, um weiterhin wettbewerbsfähig und ökologisch vorteilhaft regional Erdbeeren und anderes Beerenobst erzeugen zu können. Dazu sollte u.E. entweder der Rechtszustand von vor Sommer 2016 wiederhergestellt werden oder aber jedenfalls sog. Wandertunnel aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden.</p>	<p>Befugnis der Gemeinde, für nicht nur vorübergehend aufgestellte Folientunnel die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu fordern (, was dann auch die Pflicht zur Vorlage bautechnischer Nachweises auslöst, vgl. § 66 Absatz 1), dann entfallen, wenn die Höhe 4 Meter nicht überschreitet, da bodenrechtlich nicht zu bewältigende Spannungen und zudem Gefahren für die Standsicherheit regelmäßig nicht zu befürchten sind (im Einzelfall kann bei Verstößen gegen § 35 des Baugesetzbuchs bauaufsichtlich eingeschritten werden, vgl. § 58 Absatz 2 Satz 2, § 80). Die Regelung wäre dazu wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m² und einer Höhe von bis zu 6 Meter, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen; sollen diese Vorhaben nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben; die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen, <u>es sei denn, dass die Höhe 4 Meter nicht überschreitet,</u>“</p> <p>Hierzu soll ferner die Vollzugsbekanntmachung vor der derzeitige Nr. 482 erläutern:</p> <p>Zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d: <u>Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m², die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, sind in jedem Fall verfahrensfrei, wenn deren Höhe 4 Meter nicht überschreitet. Anlagen bis zu 6 Meter</u></p>
--	--	--

<p>Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g: Obwohl die Musterbauordnung den Wert von 3 Metern ausweist, halten wir eine Anpassung auf bspw. <u>4 m Tiefe</u> aufgrund der ländlichen Struktur Schleswig-Holsteins zur Berücksichtigung einer Vielzahl von Fällen und zur Erleichterung für Grundstückseigentümer für sinnvoll. Ähnliche Erleichterungen bestehen bereits in Thüringen und Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>sind nur dann verfahrensfrei, wenn sie vorübergehend aufgestellt werden sollen. Nicht nur vorübergehend aufgestellte Anlagen von bis zu 6 Metern sind der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben. Ähnlich wie im Genehmigungsverfahren (§ 62 Absatz 1 Nummer 4) kann die Gemeinde dann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen. Es können auch mehrere verfahrensfreie Anlagen aufgestellt werden. Verstoßen die Anlagen einzeln oder in ihrer Gesamtheit gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. gegen das Abstandsflächenrecht (§ 6) oder das Bauplanungsrecht (§ 35 des Baugesetzbuchs), kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 58 Absatz 2 Satz 2, § 80 einschreiten (Nr. 453 ff., 696 ff. VollzBekLBO).</p> <p>Keine Berücksichtigung (KLV). Gegen eine Erweiterung der Verfahrensfreiheit auf eine Tiefe von 4 Metern bestehen Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, dies insbesondere für den Fall, dass die Überdachung an ein bestehendes Gebäude angebaut wird. Die für die Norddeutsche Tiefebene nach den einschlägigen Normenwerken zu berücksichtigenden Windlasten und Schneeanhäufen (die sich aufgrund von Verwehungen im Bereich von Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Höhe bilden können) können besonders bei leichten Dachkonstruktionen und deren Befestigungen am Bestand zum Versagen führen. Im Übrigen ist zu beachten, dass sowohl § 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g ThürBO („Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4 m, außer im Außenbereich,“) als auch § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BauO NRW („Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasun-</p>
---	---	--

		<p>gen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche, Wintergärten bis 30 m² Brutto-Grundfläche bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit einem Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze“) weitergehende Beschränkungen enthalten. So sind in Thüringen z. B. Terrassenüberdachungen im Außenbereich stets genehmigungspflichtig. Mit einer Übernahme der Regelungen würde also die bereits bestehende Verfahrensfreiheit z. T. auch wieder zurückgenommen werden.</p>
<p>2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:</p> <p>a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m; § 42 Absatz 6 gilt entsprechend,</p> <p>b) Aufzüge,</p> <p>c) sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, die nicht durch hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Decken oder Wände geführt werden;</p>		
<p>3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:</p> <p>a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,</p> <p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,</p> <p>c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Meter in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c: Auch kleinere Windkraftanlagen bilden nicht unwesentliche Beeinträchtigungen an sensiblen Standorten. Der letzte Halbsatz der Vorschrift sollte daher wie folgt gefasst werden: „soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 6-8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb einer Pufferzone von 200 m handelt,“</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a: In der bereits im Entwurf vorliegenden Vollzugsbekanntmachung wird zu § 2 Abs. 3 Satz 1 ausgeführt, dass Hochhäuser der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen sind. Warum werden dann bei den verfahrensfreien Vorhaben in bestimmten Bereichen neben der Gebäudeklasse 4</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Natura 2000-Gebiete sind unter § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundes-Naturschutzgesetzes definiert. Eine Erweiterung der Vorschrift um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (dort Nummer 6) und Europäische Vogelschutzgebiete (dort Nummer 7) erscheint in Abstimmung mit dem MELUND nicht angezeigt, auch nicht diesbezüglich eine Pufferzone einzurichten.</p> <p>Berücksichtigung (KLV). Hochhäuser sind der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen und außerdem Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 1. Der Tatbestand ist also in § 61 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a tautologisch und kann entfallen. Die Vorschrift sollte daher wie folgt gefasst werden: „a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außen-</p>

<p>es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt,</p> <p>soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden;</p>	<p>und 5 die Hochhäuser explizit benannt (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 3 a, § 61 Abs. 1 Nr. 11 d und e)? Die „doppelte“ Aufzählung ist dann nicht erforderlich.</p>	<p>wandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,“</p>
<p>4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:</p> <p>a) Brunnen,</p> <p>b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto- Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m³,</p> <p>c) Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen; § 42 Absatz 6 gilt entsprechend,</p> <p>d) Flüssiggastankstellen mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit weniger als drei Tonnen Fassungsvermögen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen,</p> <p>e) Tankstellen mit einem Dieseldieselkraftstoff-Lagerbehälter bis zu 1 m³ Inhalt für die Eigenversorgung von Fahrzeugen mit Dieseldieselkraftstoff;</p>		
<p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich zu Zwecken der Telekommunikation frei stehend mit einer Höhe bis</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 61 Absatz 1 Nummer 5: Die Verfahrensfreiheit sollte im Außenbereich nur gelten, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 6-8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb einer Pufferzone von 200 m handelt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Verfahrensfrei bedeutet nicht rechtsfrei. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen gelten auch für verfahrensfrei Vorhaben und sind ggf. naturschutzrechtlich durchzusetzen.</p>

<p>zu 15 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, wenn damit keine Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist.</p> <p>b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,</p> <p>c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,</p> <p>d) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Sportanlagen;</p>	<p>DTAG (Umdruck 19/5577) zu § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a: Es werden folgende Änderungen angeregt:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu <u>15 m</u>; auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut; im Außenbereich zu Zwecken der Telekommunikation frei stehend mit einer Höhe bis zu <u>20 m</u> und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, [...]</p> <p>b) <u>ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden.</u></p> <p>Bitkom (Umdruck 19/5622) zu § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a: Es sollte ergänzend aufgenommen werden, dass für Antennenstandorte,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die auf Gebäuden errichtet werden, Antennenträger von mindestens <u>15m</u> baugenehmigungsfrei errichtet werden können, und ▪ die nicht auf Gebäuden errichtet, sondern mittels freistehender Funkmaste realisiert werden, um ihrem Zweck einer größeren Reichweite genügen zu können, im Außenbereich mit Höhen von mindestens <u>20 Metern</u> errichtet werden können. Gerade auch in Hinblick auf die Versorgung von Verkehrswegen kann eine Höhe von bis zu 20m entscheidend sein, sodass diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei errichtet werden können sollten. <p>Schließlich regen wir an, zur Klarstellung aufzunehmen, dass es für die baugenehmigungs-relevante Höhe allein auf den Mast und nicht auf die Gesamtanlage von Antenne und Mast ankommt. Die Höhe der am Mast befindlichen Antennen bliebe somit unberücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (DTAG zu ortsveränderlichen Antennenanlagen).</p> <p>Die Regelung entspricht dem Abstimmungsverhalten Schleswig-Holsteins zur Änderung der Musterbauordnung. Da Anlagen von 15 bzw. 20 Metern im Hinblick auf die Standsicherheit nicht unproblematisch sind, sollte zunächst von einer (weitergehenden) Erweiterung der Verfahrensfreiheit zum Schutz von Leib und Leben abgesehen werden. Sofern die Musterbauordnung dahingehend geändert wird, kann die Änderung in Schleswig-Holstein zeitnah nachvollzogen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Masten bis 30 m im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft werden; die bautechnischen Nachweise nach § 66 sind beizubringen. Bei vollständigen Bauvorlagen und der Wahl eines rechtlich zulässigen Standortes (Beachtung von Bauplanungsrecht, Natur- und Umweltrecht sowie sonstigem Fachrecht, z. B. Flugsicherung) kann eine Genehmigung zügig erteilt werden.</p> <p>Was den Vorschlag angeht, die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen für längstens 24 Monate verfahrensfrei zu stellen, so ist zu nächst einmal zu bedenken, dass verfahrens- nicht rechtsfrei bedeutet. Etwaige Anforderungen, welche das Abstandsflächenrecht (§ 6) stellt wären nach wie vor einzuhalten, ebenso das Planungsrecht. Mit der Verfahrensfreiheit könnte somit ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zweckmäßiger, dass die Bauaufsichtsbehörde eine befristete Duldung solcher Provisorien prüft. Legt das Telekommunikationsunternehmen in der Regel formlos dar, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, durch die mobile Anlage nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen (§ 3 Absatz 2), kann die Bauauf-</p>
---	--	--

	<p>Um auch kurzfristig die Geschwindigkeit des Ausbaus von Infrastruktur weiter zu erhöhen und damit die Mobilfunkversorgung insbesondere auch im ländlichen Bereich weiter zu verbessern, ist eine im Vergleich zu der bisherigen Beschränkung auf die befristete Freistellung fliegender oder mobiler Bauten weitergehende Erlaubnis des genehmigungsfreien Aufstellens vorläufiger Masten empfehlenswert. Eine solche auf zwei Jahre befristete Freistellung könnte innovative technische Lösungen für eine kurzfristigere Herstellung / Verbesserung der Versorgung befördern.</p> <p>Mit dem Ausbau und der Aufrüstung der Mobilfunknetze an Bestandsstandorten geht teilweise eine höhere Windlast am einzelnen Mast einher. Um diese zusätzliche Nutzung zu ermöglichen, bedarf es dabei mitunter Verstärkungen am Mast. Im Vergleich zum Bau neuer, zusätzlicher Masten werden durch Verstärkungen der Bedarf an neuen Türmen und die Gesamtkosten verringert.</p> <p>Angeregt wird überdies die Verfahrensfreiheit für Verstärkungsmaßnahmen an bestehenden Masten klarzustellen. Verstärkungsmaßnahmen können zusätzliche Streben, größere Stahldicken, Vergrößerung des Fundaments u. a. sein. In der Praxis werden mangels ausdrücklicher Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit in der Landesbauordnung solche Maßnahmen von den Genehmigungsbehörden als genehmigungspflichtig angesehen. Der Aufwand für die Genehmigungsverfahren ist erheblich und bedeutet, den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur unnötig zu verzögern.</p> <p>Beispiele für solche Ausnahmen finden sich für Wohngebäude und andere bauliche Anlagen, bei denen die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verfahrensfrei ist.</p> <p>UIAG (Umdruck 19/5591) zu § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a: Es wird folgende Regelung</p>	<p>sichtsbehörde schriftlich zusagen (§ 108a des Landesverwaltungsgesetzes), dass sie gegen das wegen der noch nicht erteilten Genehmigung formell illegale Vorhaben bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nicht einschreitet (§ 58 Absatz 2 Satz 2). Die Zusicherung könnte kurzfristig erteilt werden, wenn die Nachweise zur überschlägigen Prüfung, ob Schutzgüter nach § 3 Absatz 2 betroffen sind, nach Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden und den Telekommunikationsunternehmen standardisiert würden. Als Forum für eine Erarbeitung von Standards zum Nachweis der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit bietet sich der Workshop des MWVATT zur Beschleunigung der Genehmigungsprozesse im Mobilfunkbereich an. Die dort erarbeiteten Maßgaben könnten dann in die Vollzugsbekanntmachung aufgenommen werden.</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (Bitkom zu ortsveränderlichen Antennenanlagen).</p> <p>Was die Vorschläge der Erweiterung des Umfangs der Verfahrensfreiheit des § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a auf 15 bzw. 20 angeht, wird auf die Erwidern zu dem entsprechenden Vorschlag der DTAG verwiesen, ebenso hinsichtlich des Vorschlags die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen für längstens 24 Monate verfahrensfrei zu stellen.</p>
--	---	---

	<p>vorgeschlagen: „5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu <u>15 m</u>, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich zu Zwecken der Telekommunikation frei stehend mit einer Höhe bis zu 15 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, wenn damit keine Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist,“</p> <p>Bitkom (Umdruck 19/5622) zu § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b: Mit dem Ausbau und der Aufrüstung der Mobilfunknetze an Bestandsstandorten geht teilweise eine höhere Windlast am einzelnen Mast einher. Um diese zusätzliche Nutzung zu ermöglichen, bedarf es dabei mitunter Verstärkungen am Mast. Im Vergleich zum Bau neuer, zusätzlicher Masten werden durch Verstärkungen der Bedarf an neuen Türmen und die Gesamtkosten verringert. Angeregt wird daher die Verfahrensfreiheit für Verstärkungsmaßnahmen an bestehenden Masten klarzustellen. Verstärkungsmaßnahmen können zusätzliche Streben, größere Stahldicken, Vergrößerung des Fundaments u. a. sein. In der Praxis werden mangels ausdrücklicher Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit in der Landesbauordnung solche Maßnahmen von den Genehmigungsbehörden als genehmigungspflichtig angesehen. Der Aufwand für die Genehmigungsverfahren ist erheblich und bedeutet, den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur unnötig zu verzögern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (UIAG). Was den Vorschlag zur Erweiterung des Umfangs der Verfahrensfreiheit des § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Innenbereich von 10 auf 15 m angeht, wird auf die Erwiderng zu dem entsprechenden Vorschlag der DTAG verwiesen</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (Bitkom). Da es sich um tragende Bauteile handelt, kommt eine Verfahrensfreiheit nach § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a („nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen“) generell nicht in Betracht. Eine Verfahrensfreiheit von Änderungen ist allerdings in dem Umfang unproblematisch, wie die Anlagen verfahrensfrei errichtet werden dürfen. Die ergibt sich im Erstrecht-Schluss soll aber in der der derzeitige Nr. 488 der Vollzugsbekanntmachung noch einmal klargestellt werden</p> <p>488. Grundsätzlich ist auch die Änderung verfahrensfrei errichteter Masten von der Verfahrensfreiheit abgedeckt, sodass auch Änderungen an tragenden oder aussteifenden Bauteilen oder des Tragwerks mitumfasst sind. Wenn die Errichtung verfahrensfrei möglich ist, gilt dies prinzipiell erst recht für die baulichen Veränderungen an verfahrensfreien baulichen Anlagen (hier der Masten). Sofern jedoch infolge der Errichtung oder Änderung einer Antennenanlage nach § 61 Absatz 1</p>
--	--	---

	<p>Beispiele für solche Ausnahmen finden sich für Wohngebäude und andere bauliche Anlagen, bei denen die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verfahrensfrei ist.</p>	<p>Nummer 5 Buchstabe a <u>auf einem Gebäude das Tragwerk oder die Tragwerksteile des Gebäudes aus Gründen der Standsicherheit der Antenne verändert werden müssen, bedarf es eines Genehmigungsverfahrens.</u></p>
<p>6. folgende Behälter:</p> <p>a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als drei Tonnen, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³,</p> <p>b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherungseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen,</p> <p>c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 6 m,</p> <p>d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,</p> <p>e) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen,</p> <p>f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m³;</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 61 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c: Die Höhe einer durchschnittlichen Siloanlage liegt bei 10 m. Die Anlagen sind zertifiziert und geprüft, so dass vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Begründung der Errichtung ein teures, aufwendiges und zeitintensives Genehmigungsverfahren vorgeschaltet werden soll. Da die Silos häufig auf bereits versiegelten Hofflächen aufgestellt werden und auf Ständerwerken stehen, ist eine (zusätzliche) dauerhaft versiegelte Fläche grundsätzlich nicht zu befürchten. Aus unserer Sicht gibt es somit keine nachvollziehbare Begründung für die Streichung der Verfahrensfreiheit. Vielmehr lässt sich die Abweichung von der Musterbauordnung mit den besonders ausgeprägten landwirtschaftlichen Strukturen Schleswig-Holsteins gut begründen.</p> <p>Landwirtschaftliche Silos sollten deshalb weiterhin unter Nr. 6 e als verfahrensfreie Vorhaben ausdrücklich aufgeführt werden. Sollte eine Größenbegrenzung ausdrücklich erforderlich sein, sollte eine Höhenbegrenzung von 10 m angedacht werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BV). Nummer 6 Buchstabe e wurde an die Musterbauordnung angeglichen („Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen“). Infolgedessen entfallen die „landwirtschaftlichen Silos“ in der Vorschrift, sodass diese künftig unter den Buchstaben c) fallen, der sich landesrechtlich dahingehend angepasst findet, dass abweichend von der Musterbauordnung (3 m) eine Höhe von 6 m zulässig ist. Werden die Silos höher ausgeführt, sind regelmäßig Fragen der Standsicherheit zu klären, so dass auf ein Genehmigungsverfahren, mithin auf bautechnische Nachweise (§ 66 Absatz 1) nicht mehr pauschal verzichtet werden kann. Insbesondere haben einige Düngersstoffe weitaus größere Wichten als Gärfutter. Mit den zusätzlich mit der Bauwerkshöhe linear ansteigenden Einwirkungen aus Windlasten ergeben sich höhere Kippmomente, die nur über statisch nachgewiesene Fundamentierungen samt Ständerwerk und Befestigung aufgenommen werden können. Die Art und Weise der Fundamentierung ist wiederum stark abhängig von der Qualität und Tragfähigkeit des jeweiligen Bodens, wobei es diesbezüglich in Schleswig-Holstein zu lokal sehr großen Unterschieden, selbst in regionaler Nähe zweier baulicher Anlagen kommen kann. Eine pauschale Verfahrensfreistellung wird diesem Umstand unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr nicht gerecht. Auch ist eine versiegelte Hoffläche nicht qualitativ mit einer Fundamentierung gem. den eingeführten technischen Baubestimmungen gleichzusetzen.</p>

	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 61 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e: Vor dem Hintergrund des Gesetzesvorbehalts und der Rechtsklarheit sollte auch eine eindeutige Regelung für die Verfahrensfreiheit von Dungplatten geschaffen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BV). Was die Dungplatten angeht, weist das MELUND darauf hin, dass die (wasserrechtlichen) Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der als allgemein anerkannte Regel der Technik geltenden Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792 für JGS-Anlagen Anforderungen an den Bau eines Festmistlagers einzuhalten seien. Die Einhaltung der Anforderungen sollte unabhängig von der Größe des Festmistlagers in einem ordnungsgemäßen bauaufsichtlichen Verfahren unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden abgewickelt werden. Mit der Einführung der Verfahrensfreiheit – und sei es auch nur über Bagatellgrenzen – stünde zu befürchten, damit Grauzonen geschaffen würden, in denen ohne die Kenntnis der Behörden Festmistlagerstätten errichtet werden, die die wasserrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen und damit das Risiko einer Wassergefährdung bergen.</p>
<p>7. folgende Wände, Einfriedungen und Sichtschutzwände:</p> <p>a) Stützwände mit einer Höhe bis zu 2 m sowie dazugehörige Umwehrungen bis zu 1,10 m Höhe,</p> <p>b) Wände und Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe,</p> <p>c) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</p> <p>d) Sichtschutzwände bis zu 2 m Höhe und bis zu 5 m Länge;</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 61 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b: Hier sollte eine Anpassung an das Höhenmaß des § 6 Abs. 8 Nr. 3 erfolgen (2 m); ansonsten trägt die Regelung nur zu Unklarheiten bei.</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 61 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d: Bei Anpassung des § 63 Abs. 1 Nr. 7.b) könnte diese Regelung entfallen, zumal auch in § 6 die konkreten Maße für eine Wirkung wie von Gebäuden entfallen sollen. Sinnvoll ist nur eine konsequente Regelung, die diese Festlegungen entweder durchgängig erhält oder streicht. Letztlich wird empfohlen, die Regelungen des § 61 Abs. 1 Nr. 7 der MBO vollständig zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (KLV): 2 Meter sind auch in der Musterbauordnung (MBO) vorgesehen (s. u.). Vor diesem Hintergrund sollte die Vorschrift an die abstandsflächenrechtliche Regelung des § 6 Absatz 8 Nummer 3 („Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m“), angeglichen werden, zumal diese auch aus der MBO übernommen wurde. Ein Höchstmaß an Systemkonformität wäre in der Tat durch eine vollständige Übernahme der MBO erreicht. Nummer 7 sollte daher wie folgt gefasst werden:</p> <p>„7. folgende Mauern und Einfriedungen:</p> <p>a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,</p>

		b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummern 1 und 2, 201 BauGB dienen;“
8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;		
9. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die nicht größer als 1.000 m ² sind und deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m ³ beträgt;		
10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung: a) Schwimmbecken und Naturteiche mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m ³ , im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen, b) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m ² Grundfläche, außer im Außenbereich, c) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m, d) Stege, e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen, g) Wohnwagen, Zelte und nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Camping- und Wochenendplatzverordnung zulässige bauliche Anlagen auf		

<p>Standplätzen von genehmigten Campingplätzen;</p>		
<p>11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen, d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung und Verblenden, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und Verputz baulicher Anlagen, e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern; 	<p>VBI (Umdruck 19/5576) zu § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b: Hier hat man unsere Eingebungen wohl missverstanden. Anstatt die Freistellung für Öffnungen für Fenster und Türen auf die Gebäudeklassen 1+2 zu beschränken, wurden generell statische Eingriffe in der Gebäudeklasse 1+2 freigestellt. Das war so nicht gemeint, so dass 11.b) ersatzlos zu streichen ist und c) auf eine Größe von 5m² oder auf die Gebäudeklasse 1+2 beschränkt werden sollte. Auch die Erläuterungen zu diesem Absatz in Nr. 492 weisen darauf hin, dass das Auswechseln oder Verstärken eines ganzen tragenden Bauteils einen wesentlichen Eingriff in die Tragkonstruktion darstellt und nicht mehr unter die Änderung eines einzelnen Bauteils i. S. der Nummer 11b) fällt, sondern eben der Baugenehmigungspflicht unterliegt. Insofern verwundert die Freigabe ebensolcher Maßnahmen unter Nummer 11b) und wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Nummer. Nummer 11c) sollte aufgrund der mit der Größe der Öffnung überlinear steigenden Gefährdung auf 5m² oder auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 + 2 beschränkt werden.</p> <p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b: Diese Öffnungen können auch eine gravierende gestalterische Relevanz beinhalten bezüglich Vorgaben aus dem B-Plan und Verfahren nach § 34. So dass aus unserer Sicht ein baukultureller Wildwuchs nach dem Erhalt der Ursprungenehmigung durch diese Genehmigungsfreistellung bei späteren Maßnahmen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Denn diese gestalterischen Freiheiten seitens fachfremder Personen sind dem baukulturellen Verständnis und Verantwortung abträglich. Daher spricht sich die AIK für eine Streichung des Buchstaben b aus.</p>	<p>Berücksichtigung (VBI, AIK). Mit der Einfügung des § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben b sollte eine Angleichung an die Musterbauordnung erfolgen. Soweit der VBI Bedenken gegen die Standsicherheit geltend macht, könnten diese zwar dadurch ausgeräumt werden, dass unter Abweichung von dem Grundsatz des § 66 Absatz 1, wonach verfahrensfreie Vorhaben bautechnischer Nachweise nicht bedürfen, bautechnische Nachweise ausnahmsweise verlangt werden. Darüberhinausgehend macht die AIK aber Belange der Baukultur geltend.</p> <p>Da der Katalog des § 61 Gegenstand zahlreicher Abstimmungen im Land war und dabei mitunter bewusst im Detail von den Regelungsvorschlägen der Musterbauordnung durch den Gesetzgeber abgewichen worden ist, kann, um das Ziel der Harmonisierung zügig zu erreichen, vorerst auf eine vollständige Angleichung an die Musterbauordnung verzichtet werden (LT-Drs. 19/2575, S. 192). Daher kann auch im vorliegenden Fall die Angleichung an die Musterbauordnung insoweit erst einmal zurückgestellt werden. § 61 Absatz 3 Nummer 11 Buchstabe b) des Entwurfs kann somit gestrichen werden.</p> <p>Was § 61 Absatz 1 Nummer 11 Buchstaben c) angeht, so könnte den Einwendungen des VBI mit folgender Regelung Rechnung getragen werden:</p> <p>„c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen bis zu einer Breite von 2 m bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,“</p>

<p>12. folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², b) Warenautomaten, c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, d) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, e) Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind, f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche, <p>sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 61 Absatz 1 Nummer 12: Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden <u>und oder das Landschaftsbild/ Ortsbild stören:</u>“</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Verfahrensfrei gestellt sind in der Regel nur solche Werbeanlagen, für die eine Prüfung baurechtlicher oder baunebenrechtlicher Anforderungen nicht relevant ist. Im Übrigen bedeutet verfahrensfrei bedeutet nicht rechtsfrei. § 10 regelt Anforderungen an Werbeanlagen und stellt den Verunstaltungsschutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes klar. Die materiellen Anforderungen des § 10 sind auch bei den verfahrensfreien Werbeanlagen zu beachten. Die Gemeinden können besondere Anforderungen an Werbeanlagen in Form von örtlichen Bauvorschriften zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern durch Satzung erlassen (§ 86 Absatz 1 Nummer 1).</p>
<p>13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, b) Gerüste, c) Toilettenwagen, 		

<p>d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,</p> <p>e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,</p> <p>f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten;</p>		
<p>14.folgende Plätze:</p> <p>a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,</p> <p>b) notwendige Stellplätze mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen,</p> <p>c) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich,</p> <p>d) Kleinkinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;</p>		
<p>15.folgende sonstige Anlagen:</p> <p>a) Fahrradabstellanlagen,</p> <p>b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,</p> <p>c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,</p> <p>d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und Skulpturen jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,</p> <p>e) die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalts,</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe h: Wir begrüßen ausdrücklich in Anlehnung an die bayerische Regelung den neuen § 61 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe h.</p>	<p>Berücksichtigung (BV). Es sollte insoweit an dem Entwurf festgehalten werden. In der derzeitige Nr. 495 der Vollzugsbekanntmachung wird klarstellend aufgenommen, dass es sich bei den sonstigen Anlagen nicht um Gebäude handeln kann. Die transparenten Wetterschutzeinrichtungen müssen daher insbesondere winddurchlässig sein.</p> <p>495. Gemeint sind sog. Kirschkäfer oder -netze oder ähnliche transparente Wetterschutzeinrichtungen des Erwerbsofbaus. Bei den „sonstigen Anlagen“ handelt es sich im Unterschied zu den unter § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d geregelten Gewächshäuser und Folientunnel nicht um Gebäude, so dass der Wetterschutz insbesondere winddurchlässig gehalten sein muss.</p>

<p>f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,</p> <p>g) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeuge, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,</p> <p>h) transparente Wetterschutzeinrichtungen für gartenbauliche Erzeugnisse einschließlich Erwerbsobstbau, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Baugesetzbuchs dienen.</p>		
<p>(2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn</p> <p>1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, oder</p> <p>2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.</p>		
<p>(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <p>1. Anlagen nach Absatz 1,</p> <p>2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,</p> <p>3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 61 Absatz 3: Für die Anzeige der Beseitigung eines Gebäudes sollte mindestens eine befristete Geltungsdauer im Bauantrags-/Anzeige-Formular gleich vorgegeben werden, um sicher zu stellen, dass die bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser und beteiligten Statiker sich für einen gewissen Zeitraum dem Bauherrn gegenüber verpflichtet fühlen. In der Praxis vergeht oft eine lange Zeit, bevor der Abbruch des Gebäudes tatsächlich ausgeführt wird. Es wurde festgestellt, dass es häufig zu gravierenden Mängeln durch unsachgemäße Abbrucharbeiten kommt, weil der Bauherr nur im Blick hat, dass der</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Die Anzeige der Beseitigung soll der Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Prüfung geben, ob ein bauaufsichtliches Einschreiten bzw. (im Vorfeld dazu) Maßnahmen zur Gefahrforschung (z. B. eine Beauftragung von Sachverständigen) geboten ist (§ 58 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5, § 79). Es handelt sich dabei nicht um ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren.</p> <p>Was die „Geltungsdauer“ der Anzeige angeht, so ist bei der Anzeige einer gefahrträchtigen Handlung nach dem Sinn und Zweck der Anzeige davon</p>

gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt entsprechend.

Abbruch angezeigt wurde, aber nicht, welche Verpflichtungen er damit eingegangen ist. Seit der Einführung der Anzeige zur Beseitigung von Anlagen musste wiederholt durch die unteren Bauaufsichtsbehörden eingegriffen werden, weil es zu massiver Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch unsachgemäße Abbrucharbeiten kam. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand unterscheidet sich erheblich von der vorher gültigen Praxis mit einem genehmigungspflichtigen Verfahren. Die Anzeige wird durch die Bauherren oft als ein „pro forma“-Vorgang angesehen, ohne die rechtlichen Verpflichtungen, die mit der Anzeige verbunden sind, wahrzunehmen.

VBI (Umdruck 19/5576) zu § 61 Absatz 3 Nummer 3: Aus der Vollzugserläuterung Nr. 500 wird deutlich, dass die Standsicherheit des verbleibenden Gebäudes nur im Zusammenhang mit der nachbarlichen Beseitigung der baulichen Anlage zu untersuchen ist und nicht in der Gänze aller die Standsicherheit betreffenden Situationen, (auch solcher die nichts mit der nachbarlichen Beseitigung zu tun haben). Da es zurückliegend hierbei auch zu Fehlinterpretationen bei unteren Bauaufsichten gekommen ist, wünschen wir uns eine noch deutlichere Abgrenzung und schlagen für die Erläuterung folgende weitere Formulierung vor:

500. Die Regelung soll sicherstellen, dass bei der Beseitigung von Anlagen nicht die Standsicherheit benachbarter Gebäude gefährdet wird. Die Standsicherheit der zu beseitigenden Anlage in allen Phasen des Abbruchvorgangs ist nicht Regelungsinhalt.

AIK (Umdruck 19/5579) zu § 61 Absatz 3 Nummer 3: § 61 Abs. 3 Nr. 3 Hier muss die Formulierung des § 63 Abs. 3 LBO (alt) übernommen und bezüglich der Standsicherheit klarer definiert

auszugehen, dass diese zeitnah zu der gefährlichen Handlung erfolgt. Dies legt auch § 61 Absatz 3 Satz 3 nahe, wonach „die beabsichtigte Beseitigung [...] mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen [ist]“.

Den Anzeigenden darüberhinausgehend gesetzlich zu verpflichten, infolge seiner Anzeige auch zeitnah die Anlage zu beseitigen, erscheint unverhältnismäßig. Als Lösung kommt aber in Betracht, dass die Bauaufsichtsbehörde dem Anzeigenden regelmäßig eine Eingangsbestätigung erteilt und ihm darin mitteilt, dass von einer zeitnahen Beseitigung ausgegangen wird, andernfalls das Vorhaben erneut anzuzeigen wäre. Zur Einführung dieser Verfahrensweise genügt es, Nr. 503 der Vollzugsbekanntmachung wie folgt zu ändern:

503. Die Anzeige an sich eröffnet noch kein bauaufsichtliches Verfahren. Es wird eine Eingangsbestätigung erteilt und darin klargestellt, dass die Anzeige erneut zu erfolgen hat, wenn die Beseitigung nicht innerhalb von einem Jahr erfolgt. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse (§ 58 Absatz 2, §§ 78 ff.) bleiben unberührt. Gebühren fallen erst dann an, wenn die Anzeige konkreten Anlass gibt, ein bauaufsichtliches Einschreiten zu prüfen bzw. wenn dieses erfolgt (Nr. 455 f. VollzBekLBO).

Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (VBI, AIK). Nr. 505 der Vollzugsbekanntmachung wird um folgende Hinweise ergänzt:

505. Soweit ein Nachweis der Standsicherheit erforderlich ist, dient dies in erster Linie der Vermeidung von Gefahren, nachrangig jedoch auch der Nachweisführung im Falle eines Schadens. Bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 2 hat die Bauherrin oder der Bauherr immer eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner i. S. des § 66 Absatz 2

	<p>werden. Abs. 3 muss daher lauten: „(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, <u>bezüglich der Auswirkungen aus der Beseitigung des Nachbargebäudes</u> bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann...“ Bei Abgabe einer allgemeingültigen Bestätigung der Standsicherheit übernimmt der Tragwerksplaner für das gesamte Gebäude (inkl. der Bewertung der ausreichenden Bemessung und des Erhaltungszustandes aller Bauteile ggf. zzgl. der Bewertung der mangelfreien Ausführung im Bestand) die Verantwortung und Haftung. Hierzu zählen somit auch Bauteile, die durch die Abbruchmaßnahmen nicht betroffen sind. Bei älteren Nachbargebäuden ist es nicht unüblich, dass seit ihrer Errichtung Änderungen und Umbauten vorgenommen wurden, die nicht vollständig in der Bauakte dokumentiert sind. Um seiner Verantwortung und Verpflichtung nachzukommen muss der Tragwerksplaner in solchen Fällen daher sämtliche Bauteile, auch mittels Bauteilöffnung, untersuchen. Das Einverständnis der betroffenen Eigentümerin bzw. des betroffenen Eigentümers vorausgesetzt, führt dies zu einem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand. Die AIK SH ist der Auffassung, dass bei der Beseitigung von Anlagen, die Standsicherheit von Nachbargebäuden nachgewiesen werden muss, jedoch nur für die Bauteile, die hierdurch einer neuen oder geänderten Belastungssituation unterliegen.</p>	<p>einzuschalten. Eine Vorlage gegenüber der Bauaufsichtsbehörde oder eine bauaufsichtliche Prüfung kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Bei konkreten Gefahren kann nach § 58 Absatz 2 (Nr. 449 ff. VollzBekLBO) eingeschritten werden. Bei der Beseitigung sonstiger nicht freistehender Gebäude gilt das Vier-Augen-Prinzip, d. h. die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, ist bauaufsichtlich zu prüfen, es sei denn, § 61 Absatz 3 Satz 7 ist einschlägig. <u>Die Auswirkungen der Beseitigung auf die Nachbargebäude der Gebäudeklasse 2 und 3 oder benachbarte Anlagen ist von einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder von einem qualifizierten Tragwerksplaner nachzuweisen. Bei der Gebäudeklasse 4 und 5 werden die Nachweise grundsätzlich bauaufsichtlich geprüft. Der Umfang der Planung und Prüfung beschränkt sich hierbei nur auf die durch die Beseitigung direkt betroffenen Bauteile und auf die Bauteile, die durch die Beseitigung geänderte Einwirkungen erfahren, wie z. B. neue, oder geänderte Windlasten, Lasten von Baumaschinen oder Lasten aus Bauzuständen. Bei Bestandsbauten können aufgrund fehlender Bauakten, statischen Berechnungen oder Plänen zusätzliche Bauteiluntersuchungen und Vermessungen erforderlich werden. Eine pauschale Beschränkung des Untersuchungs- und Nachweisumfangs bei angrenzenden Gebäuden und Anlagen ist von vornherein nicht möglich und muss in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch wenn für die nachbarlichen Bestandsbauten entsprechende Unterlagen vorliegen, kann deren Richtigkeit in Bezug auf die Standsicherheit aufgrund möglicher nachträglicher An- und Umbauten, einer unsachgemäßen Ausführung oder durch Bauschäden nicht grundsätzlich von dem Tragwerksplaner vorausgesetzt werden.</u></p>
--	---	---

In Absatz 3 Nr. 3 ist ein Teil der Anmerkungen berücksichtigt worden. Nachstehend noch ein Textvorschlag für die nicht berücksichtigte Passage: Bei sonstigen Gebäuden (Gebäudeklasse 3-5, Sonderbauten) muss die Standsicherheit geprüft sein. Dass ist bei Gebäuden der Klassen 4 und 5 sowie bei Sonderbauten immer der Fall. Gebäude der Klasse 3 können jedoch ohne bauaufsichtliche Prüfung von prüfbefreiten Tragwerksplanern errichtet und bescheinigt werden. Eine nachträgliche Prüfung von nicht freistehenden Gebäuden der Klasse 3 einzufordern wäre unverhältnismäßig. Weiterhin wäre unklar, wer die Kosten der Prüfung tragen müsste. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des zu beseitigenden Gebäudes ist für die grundsätzliche Standsicherheit des Nachbargebäudes nicht haftbar zu machen. Vorschlag: Die Standsicherheit von Gebäuden nach diesem Gesetz muss je nach Gebäudeart bei deren Errichtung durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner bescheinigt oder durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt werden. Im Rahmen der Beseitigung von baulichen Anlagen ist die grundsätzliche Standsicherheit der Nachbarbebauung daher anzunehmen. Im Rahmen der Prüfung von Beseitigungen ist jedoch zu bewerten, ob der Abbruch die Standsicherheit von Nachbarbebauungen beeinträchtigt. Das könnte der Fall sein, z. B. durch Abbrucharbeiten die die Nachbargründung destabilisieren, - wenn Kellerwände des Nachbarn unplanmäßig durch Verkehrslasten (Baumaschinen) beansprucht werden, - durch unplanmäßige Anschüttungen an Bauteile des Nachbargebäudes, - die Standsicherheit des Nachbarn durch gemeinsame Gebäudeabschlusswände (Nachbarwände / Grenzwände nach dem Nachbarschaftsgesetz) gewährleistet wird, - (...). Anmerkung: Fraglich bleibt

	dennoch, wie mit historischen Bauwerken umzugehen ist, für die es entweder keine Statische Berechnung mehr gibt oder die Aussteifung zum Zeitpunkt der Errichtung nicht/anders bewertet wurde. Hier ist unklar, wer nachweispflichtig ist. Der Eigentümer des zu beseitigenden Bauwerks kann es nicht sein, da er keinen Zugriff auf das Nachbargrundstück hat. Zudem könnte es sein, dass umfangreiche Untersuchungen nötig sind, um anschließend eine ggf. komplexe statische Beurteilung vornehmen zu können.	
(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.	BBN (Umdruck 19/5289) zu § 61 : Es sollte folgender Absatz angefügt werden: „ <u>Bei den baulichen Arbeiten ist zum Schutz der Gehölze die DIN 18920 einzuhalten.</u> “	Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BBN) . Bei Bauarbeiten aller Art sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten; eine gesonderte Nennung einzelner Normen ist nach der Systematik des Gesetzes nicht üblich und auch angesichts der grundlegenden Regelung des § 3 Absatz 3 Satz 1 nicht nötig. Einer Nennung der DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Fassung 2014-07) im Gesetz bedarf es daher nicht. Die Vollzugsbekanntmachung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt, dass bei Bauarbeiten die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Um Vollzugsdefizite zu vermeiden, sollte auf die Nennung einzelner einzuhalten der Regeln verzichtet werden. Welche Regeln konkret zu beachten sind, richtet sich nach dem jeweiligen Bauvorhaben. 506. Zum Begriff der Instandhaltung vgl. Nr. 108 VollzBekLBO. <u>Bei Bauarbeiten aller Art sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten.</u>
§ 62 Genehmigungsfreistellung		
(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen,	AIK (Umdruck 19/5579) zu § 62 : Beim § 62 Genehmigungsfreistellung sind wesentliche Absätze	Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (AIK) . Neben einer Harmonisierung der bauord-

<p>die keine Sonderbauten sind. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, <p>die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.</p>	<p>zur Vorlage von bautechnischen Nachweisen ersatzlos gestrichen worden. Diese Streichungen sind nicht nachzuvollziehen. Folgende Absätze des § 68 Genehmigungsfreistellung LBO (alt) sind dringend wiederaufzunehmen:</p> <p>Zu (3) Ende: <u>„...Der Bauherrin oder dem Bauherrn müssen bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall des § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen.</u></p> <p><u>(4) Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht. § 59 Abs. 1 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(5) Über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.</u></p> <p><u>(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserrinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserrinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.</u></p> <p><u>(7) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. § 70 bleibt im Übrigen unberührt. § 64 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p><u>(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.</u></p>	<p>nungsrechtlichen Standards kommt der Harmonisierung der Zulassungsverfahren große Bedeutung zu. Daher wird von der Übernahme der geltenden Landesbauordnung insoweit abgesehen, zumal die betreffenden Regelungen bereits andere Regelungsorte gefunden haben, auf welche u. a. in Absatz 5 verwiesen wird (insbes. „§ 66 bleibt unberührt.“). Im Übrigen stellt die Vollzugsbekanntmachung dazu klar:</p> <p>517. Die Genehmigungsfreistellung entbindet nicht von den Anforderungen bezüglich der Erstellung und ggf. Prüfung bautechnischer Nachweise i. S. des § 66 (Nr. 546 VollzBekLBO).</p> <p>Hinsichtlich weitergehender Klarstellungen in der Vollzugsbekanntmachung vgl. Erwidern zu der Stellungnahme der KLV zu § 62 Absatz 3 (s. u.)</p>
--	---	--

(10) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 muss die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. § 79 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(11) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder die Beseitigung der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

(13) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Genehmigungsfreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Gemeinde und der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6.“

Eine entsprechende Anpassung der Verweise auf §§ ist vorzunehmen.

<p>(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder der §§ 12, 30 Absatz 2 des Baugesetzbuchs liegt, 2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht, 3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist und 4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt. 	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 62 Absatz 2: Nach dieser Regelung ist das Genehmigungsverfahren nicht mehr möglich, wenn Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 31 BauGB notwendig sind. § 71 Absatz 4 a.F. soll künftig entfallen mit folgender Begründung: „Da die Genehmigungsfreistellung künftig die Einhaltung von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zwingend voraussetzt, ist die Regelung nicht mehr notwendig.“ (vgl. § 67)</p> <p>Den Regelungen des § 62 Abs. 2 ist jedoch nicht zu entnehmen, dass im Genehmigungsverfahren die Einhaltung des Bauordnungsrechts zwingend vorausgesetzt wird. Hier wird um Klarstellung gebeten.</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Die Erteilung von bauordnungsrechtlichen Abweichungen im Genehmigungsverfahren bleibt möglich. Zur Klarstellung sollte Nr. 508 des Entwurfs der Vollzugsbekanntmachung wie folgt geändert werden:</p> <p>508. Ein Bauvorhaben, das nur nach der Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs genehmigt werden kann, widerspricht i. S. des § 62 Absatz 2 Nummer 2 dem Bebauungsplan und ist daher in einem vereinfachten Verfahren nach § 63 zu behandeln. Das gilt auch, wenn die Ausnahme oder Befreiung bereits in einem gesonderten Vorbescheidsverfahren (§ 75, Nr. 633 f. VollzBekLBO) zugelassen wurde. Da § 62 Absatz 2 Nummer 2 lediglich auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nimmt, bleibt eine Erteilung von Abweichungen (§ 67) von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen sowie von örtlichen Bauvorschriften (§ 86) möglich. Bei der Erstellung der erforderlichen Bauvorlagen (Absatz 3) ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu achten.</p>
<p>(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit die Bauvorlagen nicht elektronisch eingereicht wurden und sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Ausfertigung der Bauvorlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht beantragen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 62 Absatz 3: Geplant ist, dass die Genehmigungsverfahren bei der Gemeinde bearbeitet werden und dass die untere Bauaufsichtsbehörde lediglich eine Ausfertigung der Bauvorlagen erhält. Nach dieser Regelung liegt die Verantwortung über die Prüfung auf Inhalt und Vollständigkeit der Bauvorlagen sowie über einen frühzeitigen Baubeginn allein bei der Gemeinde, ohne dass die Bauaufsichtsbehörde vorher eingreifen kann. Die Gemeinde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren überhaupt vorliegen und ob die Bauvorlagen vollständig und auskömmlich sind.</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Bei der Genehmigungsfreistellung handelt es sich nicht um ein Genehmigungsverfahren, sondern um ein Verfahren eigener Art. Es ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes (Baugenehmigung) gerichtet, sondern auf die Entscheidung über einen bauaufsichtlichen Prüfverzicht. Wenn gleich das Genehmigungsverfahren eine explizite Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nicht vorsieht, ist Herrin des Verfahrens die Bauaufsichtsbehörde und nicht die Gemeinde. Denn für den Vollzug der Landesbauordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt, die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 57 Absatz 1 Satz 2).</p>

<p>des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Will die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>Sowohl in den Reihen der unteren Bauaufsichtsbehörden als auch in den Reihen der Gemeinden bestehen Zweifel, dass die Aufgabe bei den Gemeinden richtigerweise angesiedelt wäre. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheinen diese Aufgaben aufgrund der begrenzten Personalressourcen sowie fehlender Infrastruktur nicht leistbar. Hinzu kommt, dass durch bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser vorgelegte Bauvorlagen in der Mehrzahl mangelhaft sind und sich daraus ein zunehmender Prüfungsaufwand ergibt. Nachforderungen wegen Unvollständigkeit in Bezug auf Umfang und Inhalt der Bauvorlagen sind bedauerlicherweise die Regel.</p> <p>Weiterhin wird auf Erfahrungen im Kreis Segeberg verwiesen. Dort war die Bearbeitung der Genehmigungsfreistellungsverfahren bereits in den Jahren von 2000 bis 2009 auf die Gemeinden übertragen worden. In diesem Zuge war erkennbar, dass diese Regelung zu einer unglücklichen Aufteilung der Zuständigkeit führte: Für die Genehmigungsfreistellungsverfahren waren die Gemeinden zuständig, während die Bauaufsicht für die Baugenehmigungsverfahren zuständig war. Die Antragsteller*innen hatten somit – je nach Verfahrenswahl – zwei Ansprechpartner*innen. Üblicherweise erfolgte die Bauberatung in der Bauaufsicht, die Bearbeitung jedoch bei der Gemeinde. Dieses war Anlass, mit der LBO in der Fassung von 2009 die Regelung einzuführen, dass die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nur im Gesamtzusammenhang übertragen werden dürfen. Davon sollte nicht wieder abgewichen werden.</p> <p>Gleichwohl wird das Ansinnen in der Gesetzesbegründung, mit der Regelung eine „Anstoßwirkung“ in der Gemeinde sicherzustellen, grundsätzlich begrüßt. Diese kann jedoch etwa auch dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden frühzeitig über das Genehmigungsfreistellungsverfahren informiert</p>	<p>Daraus folgt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gegeben sind (Absatz 1: kein Sonderbau) der Bauaufsichtsbehörde obliegt, so auch die Prüfung, ob sämtliche Bauvorlagen vollständig vorliegen (§ 62 Absatz 5, § 68 Absatz 2 Satz 1).</p> <p>Konkret nimmt die Gemeinde den Antrag und die Bauvorlagen entgegen – soweit dieser nicht elektronisch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist – und legt diesen der Bauaufsichtsbehörde vor. Die Bauaufsichtsbehörde prüft daraufhin, ob die Bauvorlagen vollständig sind und die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gegeben sind. Hinsichtlich der bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brandschutz) bleibt § 66 unberührt (§ 62 Absatz 5). Sofern bautechnische Nachweise der Prüfung bedürfen, erfolgt diese durch eine Prüferin oder durch einen Prüfer bzw. durch die Bauaufsichtsbehörde selbst. Die Gemeinde treffen keine Prüfpflichten.</p> <p>Liegen die erforderlichen Bauvorlagen vollständig vor, hat die Gemeinde hat einen Monat Gelegenheit, darüber zu entscheiden, ob sie erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, bzw. ob sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt. Die Monatsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die Bauvorlagen vollständig vorliegen (<i>Busse/Kraus/Taft</i>, 140. EL Februar 2021, Rn. 66 zu Art. 58 BayBO).</p> <p>Da die Gemeinde keine Prüfpflichten treffen, kann sie ihr Einschreiten nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 grundsätzlich nur von planungsrechtlichen Erwägungen abhängig machen, d. h. davon, ob das Vorhaben tatsächlich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und es den Festsetzungen</p>
---	--	--

	<p>werden und eine Ausfertigung der Bauvorlagen erhalten.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren sollte nur bei Vorhaben zur Anwendung kommen können, bei denen der Brandschutz und die Standsicherheit nicht geprüft werden müssen. Dann wäre das Anzeigeverfahren sinnvoll und zweckmäßig, weil dann tatsächlich eine bauaufsichtliche Entscheidung nicht notwendig wäre.</p> <p>Außerdem regen wir an, dass die Unterlagen auch in diesem Verfahren bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und nicht bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Im Rahmen der digitalen Bauantragstellung müssten ansonsten entweder die Gemeinden eine ähnliche Infrastruktur wie die Bauaufsichtsbehörden vorhalten, oder es könnten die Unterlagen nicht digital eingereicht werden.</p> <p>Ferner sollte klargestellt werden (entweder in der LBO selbst oder in der Vollzugsbekanntmachung), dass die untere Bauaufsichtsbehörde das Verfahren umstellen kann, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.</p> <p>Die Monatsfrist, die zum Baubeginn berechtigt, beginnt ab Eingang nur bei der Gemeinde (Abs.3 Satz 2). Die Gemeinde kann dem Bauherrn sogar einen noch früheren Baubeginn ermöglichen (Abs. 3 Satz 3). Oftmals bekommt die Bauaufsichtsbehörde die Ausfertigung der Bauvorlagen zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde. Es könnte also sein, dass die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen erhält, nachdem der Baubeginn bereits erfolgt ist. Der Gesetzesentwurf bedarf daher u. E. einer Anpassung dahingehend, dass die Monatsfrist erst beim Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde und nicht beim Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde beginnt. (Sollte der Eingang - wie zuvor vorge-</p>	<p>des Bebauungsplans nicht widerspricht, ferner, ob die Erschließung gesichert ist (§ 62 Absatz 4 Satz 1, Absatz 2). Sie kann die Erklärung nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 aber auch aus anderen Gründen (z. B. Widerspruch zu örtlichen Bauvorschriften) abgeben. Im Übrigen sind die Bauherrin oder der Bauherr und die am Bau Beteiligten, insbesondere die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser, für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich (§ 52).</p> <p>Um das Verfahren zu beschleunigen, steht es der Gemeinde frei, der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Monatsfrist mitzuteilen, dass auf eine Erklärung bzw. auf einen Antrag nach § 62 Absatz 2 Nummer 4 verzichtet werden soll. Die Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde über die Mitteilung zu unterrichten (§ 62 Absatz 2 Satz 3). Um sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren nicht rechtswidrig erfolgt, d. h., ohne dass deren Voraussetzungen gegeben waren bzw. die Bauvorlagen vollständig vorlagen, sollte die Gemeinde in diesem Fall zunächst das Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung abwarten. Die Bauaufsichtsbehörde ist gehalten, ihre Prüfung (Verfahrensvoraussetzungen, Vollständigkeit der Bauvorlagen) unverzüglich (d. h. sobald ihr der Antrag vorliegt), vorzunehmen und die Gemeinde schnellstmöglich über das Prüfergebnis zu informieren.</p> <p>Im elektronischen Verfahren kann der die Bauherrin oder der Bauherr den Antrag auf Genehmigungsverfahren auch direkt bei der Bauaufsichtsbehörde einreichen (§ 62 Absatz 2 Satz 1). Eine Änderung des Entwurfs ist folglich nicht erforderlich. Eine Portal-Lösung dazu ist allerdings noch nicht erstellt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Bauvorlagen</p>
--	--	--

	<p>schlagen – hingegen zuerst bei der Bauaufsichtsbehörde erfolgen, sollte die Frist bei Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde beginnen). Bei Verzögerungen der Weiterleitung ist eine Reaktion der Bauaufsichtsbehörde sonst nur schwierig mehr möglich. Auch für klärende Abstimmungsgespräche zwischen Bauaufsicht und Bauherr/Entwurfsverfasser bliebe keine Zeit. Selbst die bisherige Regelung des aktuellen § 68 LBO führte häufig schon zu Zeitdruck bei der Bauaufsicht. Dieser Druck würde mit der neuen geplanten Regelung noch weiter verschärft.</p>	<p>der Bauaufsichtsbehörde durch den elektronischen Verfahrensassistenten erleichtert wird.</p> <p>Zur Klarstellung des oben Gesagten ist beabsichtigt, die Vollzugsbekanntmachung vor Nr. 509 wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreistellung vor, wird auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verzichtet (Prüfverzicht). Die Bauaufsichtsbehörde prüft dafür, ob der Geltungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens eröffnet ist (§ 62 Absatz 1) und ob die Bauvorlagen vollständig vorliegen (§ 62 Absatz 5, § 68 Absatz 2 Satz 1). Die Prüfung hat unverzüglich nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Die Gemeinde ist schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.</u></p> <p><u>Im Hinblick auf die bautechnischen Nachweise ist § 66 zu beachten. Ferner müssen vor Baubeginn die Voraussetzungen des § 72 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2, Absätze 7 und 8 gegeben sein (§ 62 Absatz 5). Diesbezüglich prüft die Bauaufsichtsbehörde insbesondere ob die bautechnischen Nachweise und die Baubeginnsanzeige vorliegen.</u></p> <p>Ferner ist beabsichtigt Nr. 514 der Vollzugsbekanntmachung wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>514. Die Beteiligung der Gemeinde dient ausschließlich der Sicherung ihrer Planungshoheit. Die Gemeinde treffen insofern keine (sonstigen) Prüfpflichten. Sie ist daher weder verpflichtet, die Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan noch die gesicherte Erschließung zu prüfen. Auch die „Freigabe“ des Bauvorhabens nach § 62 Absatz 3 Satz 3 stellt keine Bestätigung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vorhabens dar. Vor der Freigabeentscheidung sollte die Gemeinde die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde abwarten, ob der Geltungsbereich des Genehmigungsfreistellungsverfahrens</u></p>
--	---	--

		<p>eröffnet ist (§ 62 Absatz 1) und ob die Bauvorlagen vollständig vorliegen.</p> <p>Im Übrigen ist anzumerken, dass der Verweis in § 62 Absatz 5 auf § 68 Absatz 4 Satz 1 und 2 gestrichen werden sollte, da die betreffenden Vorschriften („Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von Fachplanern nach § 54 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.“) im Zuge der Reduzierung von Formerfordernissen zu Erleichterung der Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens entfallen sind.</p>
<p>(4) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn vorgelegte Unterlagen zurückzureichen. Hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter. Werden die erforderlichen Bauvorlagen gleichzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative und gegebenenfalls über die Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die</p>		

<p>Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll.</p>		
<p>(5) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2, Absatz 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden. Die Bauherrin oder der Bauherr kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 durchführen lassen.</p>		
<p>§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p>		
<p>(1) Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs, 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 sowie 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. <p>§ 66 bleibt unberührt.</p>	<p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 63: § 63 ist im Gegensatz zur alten LBO stark vereinfacht worden. Unablässig ist jedoch der Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung der Bauvorlagen und der Hinweis auf die Bauvorlageberechtigung. Daher sind die Abs. 3 und 4 aus § 69 LBO (alt) in der neuen LBO aufzuführen. Diese lauten:</p> <p><u>„(3) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen, mit Ausnahme der nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise, einzureichen. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserrinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner im Sinne des § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“</u></p> <p>Eine entsprechende Anpassung der Verweise auf §§ ist vorzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (AIK). Welche Bauvorlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus der Bauvorlagenverordnung. Vor diesem Hintergrund ist § 69 Absatz 3 Satz 1 der geltenden Landesbauordnung nicht erforderlich. Der Verweis auf § 67 Absatz 4 (geltende Fassung) ist aufgrund von § 72 Absatz 6 Satz 2 entbehrlich. Der Ausschluss der beschränkten Bauvorlageberechtigung (geltender § 69 Absatz 4 Satz 1) ist nunmehr in § 65 Absatz 5 geregelt. Da die Erklärung nach dem geltenden § 69 Absatz 4 Satz 2 einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt und sie bauaufsichtlich nicht geprüft wird, rechtstatsächlich also wenig zur Prävention beiträgt, ist sie zur Harmonisierung des Bauordnungsrechts entfallen. Überdies ist eine Abweichung im Bereich des Verfahrensrechts zur Erreichung des Harmonisierungsziels zu vermeiden.</p>
<p>(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Bauvorlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann</p>	<p>IHK (Umdruck 19/5578) zu § 2 Absatz 1 Nummer 10: Wir begrüßen die die angedachte Beschleunigung bei der Genehmigung von Bauanträgen in §</p>	<p>Berücksichtigung (IHK). An der Regelung sollte festgehalten werden. Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Bauaufsichtsbehörden ist auf die</p>

diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist ferner um den Zeitraum der nach § 70a geregelten Öffentlichkeitsbeteiligung verlängern, längstens jedoch um sechs Monate. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.

63 (2). Hier muss jedoch seitens der Fachbehörden sichergestellt werden, dass eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern zur Verfügung steht. Schnelligkeit sollte hier in keinem Fall zulasten der Qualität gehen. In diesem Zusammenhang könnte ein höherer Grad an Digitalisierung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes ebenfalls hilfreich sein

KLV (Umdruck 19/5620) zu § 63 Absatz 2: Nach dieser Regelung kann die Bauaufsicht die Bearbeitungsfrist aus wichtigem Grund künftig nur noch um bis zu zwei Monate verlängern. Diese verkürzte Bearbeitungsfrist reicht insbesondere in Fällen, in denen ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen einer Gemeinde durch die Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden muss, nicht mehr aus. Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwei Monate Zeit, das Einvernehmen zu erteilen oder zu versagen. Die vollständige Nutzung dieser Frist ist aufgrund der Terminierung der Bauausschuss- und Gemeinderatsitzungen oftmals erforderlich. Bei Versagung des Einvernehmens wird der Zeitdruck für die Bauaufsicht zur Einleitung des Ersetzungsverfahrens sehr groß. Prüfung und Aufarbeitung des Vorgangs für die Kommunalaufsicht, die Anhörung der Gemeinde und die förmliche Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Kommunalaufsicht und schließlich die Fertigung der Baugenehmigung erfordern einen erhöhten Zeitaufwand. Mit der Verkürzung einer möglichen Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist die Einvernehmensersetzung nicht durchzuführen. Die bisherige Frist zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist von drei Monaten sollte daher unbedingt beibehalten bleiben. Alternativ sollte dem Bauherrn die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigenen

hinzugekommenen Anforderungen des § 57 Absatz 3 zu verweisen. Auch sind in dem Entwurf die gesetzlichen Formerfordernisse weitgehend reduziert worden, um eine Digitalisierung des bauaufsichtlichen Verfahrens voranzubringen.

Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Wird das gemeindliche Einvernehmen versagt (§ 36 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs – BauGB), sind die (planungsrechtlichen) Voraussetzungen für eine vereinfachte Baugenehmigung (§ 63 Absatz 1 Nummer 1) nicht gegeben. In diesem Fall ist auch die Baugenehmigung zu versagen. Eine einvernehmliche Aussetzung des Verfahrens bis zu einer möglichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens kommt nicht in Betracht, da die gesetzliche Genehmigungsfiktion (§ 111a des Landesverwaltungsgesetzes; § 63 Absatz 2 Satz 3) nicht abdingbar ist.

Ein rechtswidrig, d. h. aus nicht planungsrechtlichen Gründen, versagtes gemeindliches Einvernehmen kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden (§ 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB). Die Ersetzungsverfahren können aber sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine Verlängerung der Verfahrensfristen des § 63 Absatz 2 mit dem Ziel, ein Abwarten des Ausgangs des (im Ausnahmefall durchzuführenden) kommunalaufsichtlichen Verfahrens zu ermöglichen, würde dem Wesen des vereinfachten Verfahrens als Regelverfahren zur beschleunigten Entscheidung über die Erteilung einer Baugenehmigung nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund ist in Nr. 532 der Vollzugsbekanntmachung folgende Klarstellung beabsichtigt:

532. Ein wichtiger Grund zur Verlängerung der Entscheidungsfrist kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Einvernehmen anderer Stellen erforderlich ist und die diesen Stellen eingeräumte Frist (einschließlich erforderlicher Postlaufzeiten)

Wunsch die Bearbeitungsfrist auszusetzen. Gegebenenfalls könnte die Regelung auch im Rahmen des § 71 LBO-E erfolgen.

BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 63 Absatz 2: In der geltenden Landesbauordnung ist in § 69 Abs. 5 geregelt, dass die Bauaufsichtsbehörde beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen die noch nachzureichenden Bauvorlagen angeben soll. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Fristenregelung zu laufen und die Bauaufsichtsbehörde kann die 3-Monatsfrist um höchstens drei weitere Monate verlängern. Diese Regelung ist nun im Entwurf des § 63, der die Regelungen des geltenden § 69 weitestgehend erfasst, gestrichen worden. Das führt unseres Erachtens zu einer möglichen Verzögerung einer zügigen Bearbeitung des Antrags. Wir halten es für notwendig, diese 3-Wochenfrist beizubehalten, um dem Antragsteller eine kurzfristige Nachreichung fehlender Unterlagen zu ermöglichen und den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Eine mögliche wochenlange Unkenntnis über fehlende Unterlagen verzögert den Bauprozess und hat wirtschaftlich besonders in der Landwirtschaft erhebliche Folgen.

Darüber hinaus werden die Fristenregelungen im Hinblick auf die Entscheidungsfrist von drei Monaten derart vereinfacht, dass nur noch auf die drei Monate Entscheidungsfrist nach Vorlage aller erforderlichen Bauvorlagen abgestellt wird. Bearbeitungsfristen werden nicht mehr festgelegt. Bereits die derzeit geltenden Fristenregelungen in § 69 Abs. 6-9 enthalten hinsichtlich der Bearbeitungsfrist bis zum Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen Regelungen, die nur unter Hinzunahme einer Kommentierung in Gänze erfasst werden können. So soll § 69 Abs. 8 nach der Kommentierung von *Domning/Möller/Bebensee*, Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein, 3. Aufl., 18. Lfg., August 2015,

die Bearbeitungsfrist fast vollständig ausschöpft oder überschreitet. Ein wichtiger Grund kann aber auch bestehen, wenn z. B. eine erforderliche Baulasterklärung nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund tatsächlich nicht vor, hat die Fristverlängerung keine Wirkung. Prüft die Kommunalaufsichtsbehörde, ob ein gemeindliches Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, sodass es zu ersetzen wäre, ist hierin kein wichtiger Grund zu sehen, da mit der Versagungsentscheidung die Voraussetzungen des § 63 Absatz 1 Nummer 1 zunächst einmal nicht vorliegen und die Baugenehmigung daraufhin versagt werden kann. Sobald die Kommunalaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen ersetzt hat, kann das Genehmigungsverfahren erneut durchgeführt werden. Auf die Verwaltungsgebühr für das zunächst abgebrochene Baugenehmigungsverfahren kann dann aus Billigkeitsgründen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 VwKostG verzichtet werden.

Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BV). Die Bauaufsichtsbehörde ist bereits nach den Verfahrensgrundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts dazu verpflichtet, das Verwaltungsverfahren zügig durchzuführen (§ 75 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes). Daraus folgt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ggf. schnellstmöglich darauf hinzuweisen ist, dass noch Antragsunterlagen fehlen. Zu den einzelnen Verfahrensfristen sollen jedoch noch klarstellende Hinweise erfolgen. Es ist hierfür an § 69 Absatz 2 („Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.“) anzuknüpfen. Das ein Antrag nur dann bearbeitet werden kann, wenn alle für das Verfahren

	<p>Rn 43, so verstanden werden, dass zusätzliche Unterlagen solche Bauvorlagen sind, deren Notwendigkeit sich auf Grund der Prüfung des Neuantrages in der Sache sowie auf Grund des Erfordernisses der Beteiligung andere Stellen und Behörden ergibt. Diese Nachforderung bedingt nicht, dass die Entscheidungsfristen nicht zu laufen beginnen oder gehemmt werden. Die Regelung ermöglicht der Behörde daher, diese Entscheidungsfrist angemessen, längstens um drei Monate zu verlängern. Damit kann die Bearbeitungsfrist nicht grundlos verzögert werden.</p> <p>Um sowohl den Bauaufsichtsbehörden als auch dem Bauantragsteller zukünftig Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zu geben, sollte in der Bauordnung an geeigneter Stelle ausdrücklich in klarstellender Weise eine Regelung geschaffen werden, die klare Bearbeitungsfristen für die Genehmigungsbehörde schafft.</p> <p>Mit der derzeitigen einfachen Regelung, dass die Drei-Monatsfrist mit der Vorlage aller Bauvorlagen beginnt, besteht die Gefahr, dass die Bearbeitungszeit im Vorhinein nahezu unbegrenzt ist.</p> <p>Bitkom (Umdruck 19/5622) zu § 63: Die Bauordnung Schleswig-Holstein sieht aktuell eine Dreimonatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen vor (§ 63 Abs. 2 Satz 1). Aus Sicht des Bitkom sollte diese Frist, zumindest für Mobilfunkstandortverfahren auf einen Monat reduziert werden. Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, kann so eine zeitnahe Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Baugenehmigungsanträge für Mobilfunkstandorte vorrangig bearbeitet werden könnten, was sich mit dem überge-</p>	<p>bzw. für die Prüfung erforderlichen Angaben vorliegen, ist selbstverständlich und nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes zwingend erforderlich. Zur Klarstellung in Bezug auf die zeitnahe Prüfung der Vollständigkeit der erforderlichen Bauvorlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren sollte die derzeitige Nr. 592 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>592. Zu prüfen ist insbesondere, ob die nach der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauvorlagen vorhanden sind und formal eine Prüfung des Bauantrags zulassen. Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von drei Wochen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben. Weiterhin können sich aus der inhaltlichen Prüfung der Bauvorlagen noch Nachforderungen ergeben. Diese Nachforderungen setzen die Entscheidungsfrist des § 63 Absatz 2 nicht neu in Gang. Bautechnische Nachweise gehören nicht in jedem Fall zur Vollständigkeit der Bauvorlagen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO).</p> <p>Wie aus den Hinweisen der Vollzugsbekanntmachung deutlich hervorgeht, kann die Entscheidungsfrist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht durch eine weitergehende Nachforderung von Bauvorlagen verlängert werden.</p> <p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (Bitkom). Eine vorhabenbezogene Regelung der Verfahrensfristen erscheint nicht sachgerecht. Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus dem bauaufsichtlichen Prüfprogramm. Und dieses ist für alle Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind gleich. Es kann aber eine priori-</p>
--	---	--

	<p>ordneten Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau begründet. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen sollte deren erforderlicher Umfang eindeutig und einheitlich definiert werden.</p> <p>Überdies sollte für mobile Masten eine Aufstellungsgenehmigung bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren vorgesehen werden.</p> <p>Begründung: Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer bis zu drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der Ersatz eines kurzfristig entfallenen Bestandsstandortes kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht innerhalb des genehmigungsfreien Zeitraums erfolgen.</p>	<p>sierte Bearbeitung derjenigen Anträge, die zu Vorhaben eingereicht werden, welche im öffentlichen Interesse stehen. Insoweit ist eine fachaufsichtliche Steuerung des Vollzuges möglich. Dazu kann die Vollzugsbekanntmachung vor der derzeitigen Nr. 582 wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Vorbehaltlich der Wahrung der Belange der Gefahrenabwehr (§ 58 Absatz 2, § 3 Absatz 2) sollten vorrangig bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge zu Vorhaben die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Mobilfunkmasten), - Anträge zu Genehmigungsfreistellung (§ 62; vgl. vor Nr. 509 VollzBekLBO). <p>Auch ein vorhabenbezogenes Genehmigungsinstrument wie eine befristete „Aufstellungsgenehmigung für mobile Funkmasten“ erscheint nicht zweckmäßig. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Möglichkeit einer zeitweisen Duldung solcher Anlagen zu der Erwidern der Stellungnahme der DTAG zu § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a verwiesen.</p>
§ 64 Baugenehmigungsverfahren		
<p>Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 63 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs, 2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes, 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. <p>§ 66 bleibt unberührt.</p>		

§ 65 Bauvorlageberechtigung		
<p>(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder von einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und 2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. 		
<p>(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf, 2. aufgrund des § 9 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen, 3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder 4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit. 	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 65: Bei der Benennung der Bauvorlageberechtigten sind landschaftsbauliche Inhalte übersehen worden. Hierzu zählen landschaftsökologische Baumaßnahmen bis zu entsprechenden kleineren Bauten, die eine entsprechende fachliche Qualität erfordern. Vielfach werden zudem von Hochbauarchitekten oder Bauingenieuren landschaftsökologische Freianlagen mit erledigt und erfüllen in keiner Art und Weise die heutigen Anforderungen. Andererseits verfügen in der Kammer gelistete Landschaftsarchitekten sowie auch extern hierzu entsprechend zertifizierte Landschaftsökologen zuständigkeitshalber über die notwendige fachliche Ausbildung und Berufspraxis und sollten endlich auch in die Verantwortung der entsprechenden Maßnahmen einbezogen werden. Bei Nichterfüllen der entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen können diese für notwendige Maßnahmen zeichnenden Fachleute dann auch in die Verantwortung gezogen werden. Gegenwärtig werden regelmäßig technische infrastrukturelle bauliche Maßnahmen in der Endabnahme automatisch angefragt und bei Umweltvorgaben zum Artenschutz oder Ausgleich vor allem extern des Eingriffsortes unterbleibt Vergleichbares. Hier zeichnet niemand verantwortlich und auch die Fachbehörden sind nicht mehr im Ablauf</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Die Musterbauordnung und die Bauordnungen der Länder sehen die Nennung von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten bei der Bauvorlageberechtigung nicht vor. Sie können zwar nach § 9 Absatz 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen werden, unterscheiden sich aber erheblich in der Aufgabenwahrnehmung von Architekten und Innenarchitekten. Die Innenarchitektur hat die künstlerische, technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Planung und Gestaltung von Innenräumen <u>einschließlich der damit verbundenen Änderung von Gebäuden</u>, zur Aufgabe (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngKG). Dagegen gehört zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektur die künstlerische, technische, wirtschaftliche und biologisch-ökologische Freianlagen- und Landschaftsplanung, die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngKG).</p> <p>Absatz 2 regelt die (umfassende) Bauvorlageberechtigung für die zu den Berufsaufgaben gehörenden Planungen. Die mit der Berufsaufgabe verbundenen Tätigkeiten der Landschaftsarchitektinnen</p>

	<p>mit Vollzugsmeldung einbezogen. Später wird dann bei ggf. überhaupt durchgeführter Überprüfung ein generelles Vollzugsdefizit festgestellt.</p> <p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 65 Absatz 2: § 65 Abs. 2 Hier muss die Formulierung aus § 65 Abs. 3 Nr. 1-4 LBO (alt) erhalten bleiben. Diese lautet:</p> <p><u>„2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9 a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen,</u></p> <p><u>3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder...“</u></p> <p>Der vorliegende Text entspricht noch nicht vollständig der Eintragungssystematik des ArchIngKG ist daher anzupassen. Es fehlt noch immer § 62 Abs. 2, 4. <u>„4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“.</u></p>	<p>und Landschaftsarchitekten dürften in der Regel unter den Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben fallen, für die kein Genehmigungsverfahren bzw. kein Genehmigungsverfahren und damit auch keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Ansonsten wird darauf hingewiesen, dass sich die Entwurfsverfasserin bzw. der Entwurfsverfasser nach § 54 Absatz 2 bei nicht vorhandener erforderlicher Sachkunde und Erfahrung geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner heranzuziehen hat.</p> <p>Berücksichtigung (AIK). Die Vorschrift kann folgende Fassung erhalten:</p> <p><u>(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,</u> <u>2. des § 9 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen,</u> <u>3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,</u> <u>4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder</u>
--	--	---

		<p><u>5.</u> einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.</p>
<p>(3) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind auch Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure, Bachelor- und Master-Absolventinnen oder -Absolventen der Studiengänge Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.</p>	<p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 65 Absatz 3: § 65 Abs. 3 Der letzte Halbsatz ist zu streichen. Dieser lautet: „... , sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.“</p> <p>Die sogenannte „kleine Bauvorlageberechtigung“ ist nach Ansicht der AIK SH aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen: Mit der sogenannten „kleinen Bauvorlageberechtigung“, die sich aus § 65 Abs. 3 letzter Halbsatz ergibt, werden Handwerker als Entwurfsverfasser zugelassen und zwar nicht nur für einfache, untergeordnete Bauvorhaben, sondern für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete Anbauten an bestehenden Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3. Ganze Siedlungen können auf diese Weise ohne die fachliche Planung von Architekten und Bauingenieuren durchgeführt werden.</p> <p>Dies ist eine Fehlentwicklung, die nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden muss. Die Bauvorlageberechtigung erfordert nicht nur zugunsten der Baukultur, sondern auch aufgrund der zunehmenden gestalterischen wie auch technischen Komplexität im Planen und Bauen nicht weniger, sondern mehr fachliche Kompetenz. Dies betrifft insbesondere die planerische Erfüllung hoher Anforderungen an Energie- und Ressourcenverbrauch und die Lebenszyklusbetrachtung - auch</p>	<p>Keine Berücksichtigung (AIK). Die AIK wünscht eine Veränderung des status quo mit umfangreichen Auswirkungen auf die von der Regelung umfassten Berufsgruppen sowie mit der Gefahr, dass Bauanträge nur mit zeitlicher Verzögerung erstellt werden können, da gerade aktuell auch die entwurfsverfassenden Personen stark ausgelastet sind. Bei Streichung des letzten Halbsatzes müssten diese Bauanträge zusätzlich von den sonst bauvorlageberechtigten Personen mit bearbeitet werden. Ferner ist Umfang und Schwierigkeitsgrad der Planungsmöglichkeiten dieser Berufsgruppe per Gesetz eingeschränkt. Zudem ist bei diesen Planungen ein Baugenehmigungsverfahren mit umfassender Prüfung durchzuführen, so dass die erforderliche staatliche Kontrolle gewährleistet ist.</p>

bei Einfamilienhäusern. Diese umfassende fachliche Kompetenz ist ausschließlich über einen entsprechenden Ausbildungsabschluss an einer Hochschule gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem grundlegenden Urteil bereits 1970 dargelegt, dass eine Beschränkung der Bauvorlageberechtigung auf fachlich qualifizierte Planer schon deshalb erforderlich ist, weil die Baugenehmigungsbehörden darauf angewiesen seien, dass die Bauvorlagen von Fachleuten mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung angefertigt sind. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass Planungsfehler vorkommen, die bei der Prüfung nicht erkannt werden und die zu Mängeln im Bauwerk führen, die nachher nicht mehr oder nur unter Aufwendung erheblicher Mehrkosten beseitigt werden können.

Durch die Reduzierung des Prüfungsumfangs in den Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren kommen diese Gesichtspunkte des Bundesverfassungsgerichts noch stärker zum Tragen als zuvor. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes ist es daher erforderlich, als Entwurfsverfasser nur hochqualifizierte Personen zuzulassen, die dieser gestiegenen Verantwortung gerecht werden, aufgrund ihrer Berufspflicht zur Unabhängigkeit ausschließlich als Sachwalter des Bauherrn auftreten sowie diesen durch eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung bei etwaigen Planungsmängeln absichern. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 die Unvereinbarkeit der HOAI-Mindestsätze mit EU-Recht ausschließlich damit begründet, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Personen erbracht werden dürfen, die keinen Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation erbringen mussten und keinem reglementierten Beruf angehören. Zu dieser „Inkohärenz“ leistet die kleine Bauvorlageberechtigung

	einen nicht unerheblichen Beitrag. Sie muss daher endlich und umfassend abgeschafft werden!	
(4) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer oder eines Bauvorlageberechtigten nach den Absätzen 3 und 4 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name der oder des Bauvorlageberechtigten anzugeben.		
(5) Auf die Absätze 3 und 4 finden die §§ 62 und 63 keine Anwendung.		
(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 2 bis 4 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert oder in sonstiger Weise für ihre Tätigkeit adäquat haftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 2 überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsauschlussgründe unverzüglich zu offenbaren.	AIK (Umdruck 19/5579) zu § 65 Absatz 6: Zu den Pflichtaufgaben der Mitglieder der AIK gehört ein ausreichender Versicherungsschutz. Die AIK SH prüft und überwacht diesen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Mitglieder als Entwurfsverfasser. Dies ist richtig und wird durch die Systematik des ArchIngKG durchgeführt und sichergestellt. Eine Versicherungspflicht der Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 letzter Halbsatz wird nicht überprüft- Wie wird hier der Verbraucherschutz sichergestellt? Auch aus diesem Grund ist die sog. „kleine Bauvorlage“ ersatzlos zu streichen.	Keine Berücksichtigung (AIK). Die Berufshaftpflichtversicherung (bzw. die adäquate Haftpflichtversicherung bei Absatz 3) ist wie der Nachweis der Bauvorlageberechtigung durch entsprechende Angaben auf dem Bauantragsvordruck anzugeben. Bestehen Zweifel an der Bauvorlageberechtigung oder die Haftpflichtversicherung, hat die Bauaufsichtsbehörde hierüber entsprechende Nachweise zu verlangen. Die von der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung bestimmte Angemessenheit gibt auch Anhaltspunkte dafür, welche Anforderungen an eine adäquate Haftpflichtversicherung zu stellen sind, wenn sie an die Stelle der Berufshaftpflichtversicherung tritt.
§ 66 Bautechnische Nachweise		
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 anderes bestimmt ist.	BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 66 Absatz 1: Mit der Einführung der Nachweiserbringung „Barrierefreiheit“ in der BauVorlVO erfordert der Absatz 1 eine Ergänzung: „Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz <u>sowie der Barrierefreiheit</u> ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise) [...]“	Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Bautechnische Nachweise sollen unabhängig vom Genehmigungsverfahren sicherstellen, dass die Anforderungen des § 3 Absatz 2 eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Standsicherheit, Brandschutz). Da von Mängeln in der Barrierefreiheit ein vergleichbares Gefahrenpoten-

	<p>Für Belange des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises gibt es weitere Regulierungen. Dies ist für die Barrierefreiheit nicht erforderlich – sollte aber zumindest gleichwertig zu Schall- und Wärmeschutz Behandlung finden. Auch die Barrierefreiheit sollte von einem qualifizierten Fachplaner nachzuweisen sein.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 66 Absatz 1: Da die Nachweiserbringung der Barrierefreiheit wird eingeführt, sollte ergänzt werden, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nach näherer Maßgabe der Verordnung... nachzuweisen ist.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 66 Absatz 1: Vorschläge zur Ergänzung um den Aspekt der Barrierefreiheit: „Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz <u>sowie der Barrierefreiheit</u> ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise) [...]“</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 66 Absatz 1: Wie SoVD.</p>	<p>tial nicht ausgeht, ist die Schaffung eines bautechnischen Nachweises zur Barrierefreiheit nicht angezeigt. Auch würde eine solche zusätzliche Anforderung das Harmonisierungsziel entgegenstehen.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung würde die Einführung eines neuen Sachverständigentyps erforderlich. Anders als für die Standsicherheit und den Brandschutz ist für barrierefreies Bauen eine Anerkennung für Prüfsachverständige nicht vorgesehen (vgl. PPVO). Die Etablierung von neuen Sachverständigen ist mit einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für Prüfungs- und Anerkennungsverfahren sowie mit nicht unerheblichen Kosten für die Bauherrschaft verbunden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der bereits vorgenommenen Änderungen zur verbesserten Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit durch die Änderung der Bauvorschriftenverordnung nicht angezeigt. Zunächst sollte abgewartet werden, ob nicht schon die im Entwurf vorgesehenen Änderungen dazu führen, dass die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umfang beachtet werden. (vgl. zu § 58 Absatz 5). Auf die ergänzenden Ausführungen zu § 3 BauVorlVO wird hingewiesen.</p>
<p>(2) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, <p>prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die in die Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. § 65 Absatz 6 gilt entsprechend. Werden die bautechnischen</p>		

<p>Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen und zu bescheinigen; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzeseingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind zu prüfen. Satz 5 ist im Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 62 nicht anwendbar.</p>		
<p>(2a) Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz oder 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 8 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, 	<p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 66 Absatz 2a Satz 4: Die Vorschrift sollte folgenden Wortlaut erhalten: „Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz <u>und in Barrierefreiheit</u> durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.“</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 66 Absatz 2a: Wie SoVD.</p> <p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 66 Absatz 2a: Auf S. 205 der Begründung zum Gesetzentwurf wird deutlich, dass die Brandschutzdienststellen spätestens bei der nächsten Novellierung keine Berücksichtigung mehr finden werden. Der Städteverband erklärt hierzu, dass die Berufsfeuerwehren auch wei-</p>	<p>Keine Berücksichtigung (SoVD, PWV). Mangels einer Pflicht zur Erstellung eines gesonderten Nachweises für die Barrierefreiheit kann die vorgeschlagene Ergänzung nicht übernommen werden. Zunächst sollte abgewartet werden, ob nicht schon die im Entwurf vorgesehenen Änderungen dazu führen, dass die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umfang beachtet werden (vgl. § 66 Absatz 1).</p> <p>Zudem ergibt sich aus § 57 Absatz 3 bereits, dass die Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben geeignetes Personal vorhalten muss (vgl. auch ergänzende Begründung zu § 57 Absatz 3). Auf die ergänzenden Ausführungen zu § 3 BauVorlVO wird hingewiesen.</p> <p>Berücksichtigung (KLV). Im vorliegenden Entwurf ist mit den Anforderungen, die an eine Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörden</p>

<p>erstellt sein. Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wurde, ist dieser von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst. Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.</p>	<p>terhin, einen entscheidenden Einfluss auf besondere Bauvorhaben in den kreisfreien Städten erhalten sollten. Ansonsten werden die Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen an die Prüffingenieure, welche nach Ansicht der oberen Bauaufsicht nur als Anregungen zu verstehen sind, künftig weggewürdigt. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren können die Berufsfeuerwehren immer noch am besten beurteilen. Außerdem bieten die Berufsfeuerwehren eine Gesamtbetrachtung aus baulichen-, anlagentechnischen- und abwehrenden Brandschutz, welche keinen Vergleich scheuen muss. Auch im Hinblick auf die Ausbildung der VB-Kollegen wird mittlerweile ein Niveau abgebildet, welches als gleichwertig zu betrachten ist. So werden im VB ausgebildete Fachplaner und Sachverständige im Vorbeugenden Brandschutz bzw. in der Bau- und Objektüberwachung eingesetzt, was der Aussage zu Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsicht und den komplexeren Anträgen Rechnung trägt</p>	<p>vorgesehen werden, erst einmal eine Lösung gefunden worden. Zudem wird die Beteiligung der Brandschutzdienststellen bzw. der Berufsfeuerwehren über die PPVO gewährleistet, da diese verpflichtend zu beteiligen sind (§ 19 Absatz 2 PPVO). Wie sich diese Materie künftig entwickeln wird, hängt zudem von den fachlichen Anforderungen an die Prüfung, von der Entwicklung des Prüffingenieurwesens und von der personellen Ausstattung der Bauaufsichtsbehörden ab. Hierzu lässt sich derzeit noch nicht abschließend entscheiden. Auch sollte es zunächst einmal darum gehen, den vorliegenden Entwurf auf den Weg zu bringen.</p>
<p>(2b) Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 6 entsprechend.</p>		
<p>(3) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei <ol style="list-style-type: none"> a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützwänden, Tribünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m 		

<p>muss der Standsicherheitsnachweis durch eine Prüferin oder einen Prüfer für Standsicherheit geprüft und bescheinigt sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 entsprechend. Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 <p>muss der Brandschutznachweis durch eine Prüferin oder Prüfer für Brandschutz geprüft sein, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft den Brandschutz selbst; Absatz 2a Satz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5, des Absatzes 2a Satz 3 und des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfer für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.</p>	<p>AIK (Umdruck 19/5579) zu § 66 Absatz 2-4: § 66 Abs. 2-4: Die Absätze 2-4 sind konkreter zu definieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein zusätzlicher Absatz 2a einzuführen. Dieser sollte lauten: <u>(2a) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 muss der Brandschutznachweis von einer Person mit Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2, und 4 oder einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz erstellt werden.</u> 2. Abs. 2a) wird zu Absatz 2b), Abs. 2b) wird zu Absatz 2c) 3. Abs. 4) wird folgendermaßen ergänzt: <u>(4) Außer in den Fällen des Absatzes 2b Satz 3 und Absatz 3 oder wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person gem. § 66 Abs. 2a erstellt wurde werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer geprüft, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 nicht geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es</u> 	<p>Keine Berücksichtigung (AIK). Brandschutznachweise für Gebäudeklasse 1 bis 3 sind auch nach geltender Rechtslage nicht vorgeschrieben und keine bautechnischen Nachweise. Unter dem Begriff „bautechnische Nachweise“ im Sinne des § 66 Absatz 2 bezüglich des Brandschutznachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 lediglich der „statisch konstruktive Brandschutz“ nach § 13 Absatz 1 PPVO zu verstehen. Dieser wird im Zusammenhang mit dem Standsicherheitsnachweis aufgestellt und ist zu prüfen, wenn er nicht von einer prüfbefreiten Person erstellt wurde.</p> <p>Der konzeptionelle Brandschutz bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 ist nicht den bautechnischen Nachweisen im Sinne des § 66 Absatz 2 zuzuordnen. Der Brandschutz bei Gebäudeklasse 1 bis 3 kann von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser bzw. von der oder dem Bauvorlageberechtigten selbst dargestellt werden oder mit Hilfe einer Brandschutz-Ingenieurin oder eines Brandschutz-Ingenieurs erstellt werden. Der konzeptionelle Brandschutz wird nicht geprüft.</p>

	<p><u>ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.</u></p> <p>In den letzten Jahren wurde bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3 vom Bauvorlagenberechtigten öfters ein Fachplaner Brandschutz hinzugezogen. Viele Fachplaner/-innen Brandschutz sind nicht bauvorlagenberechtigt. In diesen Fällen wurde der Brandschutznachweis nicht vom bauvorlagenberechtigten unterschrieben, sondern vom Fachplaner. Da die Qualifikation der Fachplaner nicht definiert ist und diese auch keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, sehen wir hier die staatliche Aufgabe einer Kontrolle der Mindestanforderungen in der Landesbauordnung.</p>	
<p>§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</p>		
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 2 vereinbar sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird und das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann. § 85a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>		

<p>(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.</p>		
<p>(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 67 Absatz 3: Die geplante Neuregelung in Abs. 3 sieht vor, dass bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinden zuständig sind für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen. Wie bereits zu § 62 Abs. 3 dargelegt, sehen wir die Gefahr einer Parallelzuständigkeit (Gemeinde als Zulassungsbehörde, untere Bauaufsicht als Kontrollbehörde), die erfahrungsgemäß zu Verzögerungen und häufigen Missverständnissen führen kann.</p> <p>Die Frage der Verfahrensfreiheit betrifft die Anwendung der LBO. Die Gemeinden befassen sich bisher entsprechend ihrer Planungshoheit vorrangig mit dem Bauplanungsrecht. Eine Alleinzuständigkeit der jeweiligen Gemeinde - gerade bei verfahrensfreien Vorhaben - lässt zudem befürchten, dass zum einen nicht einheitlich auf Kreisebene entschieden werden würde und - zu dieser Entscheidung ebenfalls erforderliche - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht vollumfänglich Beachtung finden könnten.</p> <p>Durch die geplante Regelung würde zudem die Bündelungswirkung des bauaufsichtlichen Verfahrens unterlaufen. Des Weiteren könnte die Regelung dazu führen, dass die Einhaltung von öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechten aufgrund begrenzter Personalressourcen auf gemeindlicher Ebene nicht hinreichend sichergestellt</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (KLV). Nach § 67 Absatz 3 entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Bauvorhaben (§ 61)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften (§ 86) sowie 2. über bauplanungsrechtliche Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Satz 1. <p>Zu 1. Ausgangspunkt der Abweichungsentscheidung ist hier das von der Gemeinde erlassene Ortsrecht (z. B. eine Gestaltungsatzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 1). Bei der Abweichungsentscheidung sind diejenigen Belange zu berücksichtigen, welche der Entscheidung über das Ortsrecht zugrunde lagen. Daher ist die Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde sachgerecht.</p> <p>Zu 2. Zu den bauplanungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Satz 1 gehören neben</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Befreiungen und Ausnahmen von Bebauungsplänen (§ 31 des Baugesetzbuchs – BauGB) sowie von Innenbereichssatzungen (§ 34 Absatz 4 BauGB) oder Außenbereichssatzungen (§ 35 Absatz 6 BauGB) b) Ausnahmen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Absatz 2; denn, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2

	<p>wird. Dabei gehen wir davon aus, dass mit Blick auf die Regelungen der §§ 31 und 36 BauGB, des § 27 Absatz 1 letzter Satz GO und des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 VwGO die Gemeinden künftig nicht nur zuständig sein werden für Widersprüche gegen die Versagung, sondern auch für Drittwidersprüche gegen die Erteilung dieser Vergünstigungen. Es wird befürchtet, dass die Regelung insgesamt dazu führt, dass betroffene Nachbarn bei Beschwerden zwischen den Behörden „herumgereicht“ würden.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine zeitliche Trennung von verfahrensfreien Vorhaben (z. B. Einhaltung der Mindestgröße von Baugrundstücken) und verfahrenspflichtigen Vorhaben nicht sinnvoll ist. So könnte man sich über die Gemeinde im Vorwege eines Bauantrages z. B. eine Befreiung von der Mindestgröße von Baugrundstücken einholen. Wie soll die Bauaufsichtsbehörde in einem späteren Bauantragsverfahren dann mit der erteilten Befreiung umgehen?</p> <p>Es gibt ferner keine Regelung zu einer Informationspflicht an die Bauaufsicht. Damit entsteht bei solchen Anlagen eine vermeidbare Rechtsunsicherheit. Gerade (auch verfahrensfreie) Nebenanlagen, die gegen B-Plan-Regelungen verstoßen, machen einen nicht unerheblichen Anteil der bauordnungs-rechtlichen Tätigkeit aus.</p> <p>Sofern an der Regelung festgehalten werden soll, müsste zwingend geregelt werden, dass die Entscheidungen der Gemeinde über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Anlagen in Kopie an die unteren Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln sind (vergleichbar § 72 Abs. 5 LBO-E bei Baugenehmigungen).</p>	<p>durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, können diese u. a. unter einen Ausnahmeverbehalt (§ 31 Absatz 1 BauGB) gestellt werden.</p> <p>Auch insoweit handelt es sich durchweg um Ortsrecht, sodass die Gemeinde, welche dieses beschlossen hat, auch über Befreiungen und Ausnahmen davon entscheiden sollte.</p> <p>Da sich das von den Gemeinden in einem Kreisgebiet geschaffene Ortsrecht ohnehin unterscheidet, kann sich die Forderung nach einer einheitlichen Anwendung der einschlägigen Ausnahme- und Befreiungsvorbehalte nur auf formelle Beurteilungsstandards beziehen. Materiell kommt es aber auf den jeweiligen planerischen Willen der Gemeinde an.</p> <p>Im Übrigen ist zu beachten, dass § 67 Absatz 3 nur auf Vorhaben zur Anwendung kommt, die verfahrensfrei sind, sodass eine bauaufsichtliche Prüfung in diesen Fällen ohnehin nicht stattfindet. Mangels eines bauaufsichtlichen Verfahrens ist somit auch nicht zu befürchten, dass die Bündelungswirkung des bauaufsichtlichen Verfahrens (§ 72 Absatz 4a) entfällt. Da die Ausnahmen und Befreiungen vorhabenbezogen erteilt werden, ist auch nicht zu befürchten, dass sich die betreffenden Entscheidungen auf genehmigungspflichtige Bauvorhaben auswirken.</p> <p>Was die Entscheidungszuständigkeit im Widerspruchsverfahren angeht, läge diese in der Tat bei der Gemeinde. Es handelt sich hierbei aber um die übliche Zuweisung (§ 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).</p> <p>Im Ergebnis erscheint die gemeindliche Zuständigkeit sachgerecht. Den KLV ist allerdings insoweit zuzustimmen, dass Gemeinde die zuständige Bau-</p>
--	---	---

	Anderenfalls kann der Bürger bei Vornahme der Akteneinsicht bei der Bauaufsichtsbehörde nicht sicher sein, dass seine Bauakte vollständig ist. Auch für Ordnungsverfahren sind diese Informationen wichtig.	aufsichtsbehörde über die von ihr nach § 67 Absatz 3 erteilten Ausnahmen und Befreiungen unterrichten sollte. Dazu ist beabsichtigt, die derzeitige Nr. 574 der Vollzugsbekanntmachung wie folgt zu ergänzen: 574. Die Gemeinde entscheidet, wenn es um Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 oder von städtebaulichen Satzungen geht und das Vorhaben nach § 61 verfahrensfrei ist. Die Gemeinde muss dabei ausschließlich entscheiden, ob sie eine Abweichung von den von ihr selbst erlassenen Regeln zulassen will. Sonstiges öffentliches Recht ist nicht zu prüfen. Die Zulassung der Abweichung bedeutet daher auch keine Aussage über die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt. Die Gemeinde setzt die zuständige Bauaufsichtsbehörde über die von ihr erteilten Abweichungen in Kenntnis.
§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen		
(1) Der Bauantrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Gemeinde soll mit Kenntnisnahme des Bauantrages eine Stellungnahme abgeben; § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.	KLV (Umdruck 19/5620) zu § 68 Absatz 1: Um mit der Umsetzung des virtuellen Bauamtes zeitnah beginnen zu können, wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden darum gebeten, § 68 Abs. vorab, also möglichst am Tag nach der Verkündung, In Kraft treten zu lassen. Die Vorbereitungen zur Umsetzung des Projektes sind bereits fortgeschritten und sollen nach Auskunft des ITV SH nach Möglichkeit im Herbst 2021 realisiert werden. Hierfür wäre es von großer Bedeutung, dass der veränderte Prozess zur Beantragung – zumindest optional für digitale Anträge – frühzeitiger als bislang geplant Anwendung finden werden könnte.	Berücksichtigung (KLV). Es wird die Schaffung von Übergangsrecht angeregt, welches auch den Wegfall bzw. die elektronische Ersetzung der geltenden Schriftformerfordernisse regelt. Denn der vorliegende Gesetzentwurf, in dem sich die gesetzlichen Formerfordernisse bereits auf das Nötigste reduziert finden, wird aufgrund der den Rechtsanwendern einzuräumenden Vorbereitungszeit voraussichtlich erst Mitte 2022 in Kraft treten können. Auf Wunsch kann das MILIG einen Entwurf für die Übergangsregelung erstellen.
(2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen)		

<p>einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden. Mit dem Bauantrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder die Beseitigung von Anlagen oder Werbeanlagen erforderlichen Anträge auf Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung und Erlaubnis als gestellt, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 67 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>		
<p>(3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.</p>		
<p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p>		
<p>§ 69 Behandlung des Bauantrags</p>		
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann; <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die Gemeinde oder die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz</p>		

<p>1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.</p>		
<p>(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>		
<p>(3) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person oder sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 85 Absatz 2 vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. § 66 bleibt unberührt.</p>		
<p>(4) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekannt werden, dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 72 Absatz 4a, § 68 Absatz 2), 2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder 3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird, 		

<p>an andere Stellen daneben auch, soweit</p> <p>4. es erforderlich ist, dass die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Stellen bedient.</p> <p>Außerdem darf die Bauaufsichtsbehörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 26a Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann.</p>		
<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen oder Nachbarn</p>		
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümerinnen oder Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen oder Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Auch sonst soll nach Satz 1 verfahren werden, wenn die Baumaßnahme öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die betroffenen Nachbarinnen</p>		

<p>oder Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen. Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen beteiligter Nachbarinnen und Nachbarn gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen; hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.</p>		
<p>(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarinnen oder Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben.</p>		
<p>(3) Haben die Nachbarinnen oder Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung oder die Entscheidung über die Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen ist, kann die Zustellung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden; die zu diesem Zweck durchzuführende örtliche Bekanntmachung hat den verfügbaren Teil der Entscheidung nach Satz 1, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, wo die Akten des Verfahrens eingesehen werden können.</p>		
<p>§ 70a Beteiligung der Öffentlichkeit</p>		
<p>(1) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde anstelle einer Nachbarbeteiligung nach § 70 auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtli-</p>	<p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 70a: Ergänzt werden sollte, dass „<u>der Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen ist.</u>“</p>	<p>Keine Berücksichtigung (LBB). Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70a wird die Seveso-III-Richtlinie umgesetzt, wonach bei Veränderungen von Störfallbetrieben, aber auch vor der Zulassung einer schutzbedürftigen Bebauung in der Nähe eines Betriebsbereichs von Störfallbetrieben (im Folgenden: Schutzobjekte) die Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich vor der Entscheidung über</p>

<p>chen Veröffentlichungsblatt und zusätzlich entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen.</p>		<p>die Zulassung solcher Bauvorhaben zu äußern (LT-Drs. 19/564 vom 6.3.2018, S. 13). Da also besondere Belange der Barrierefreiheit nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung sind, fehlt es an einem sachlichen Grund für eine zusätzliche Beteiligung des Kommunale Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder des Beirats für Menschen mit Behinderungen bei der Veränderung von Störfallbetrieben oder der Zulassung schutzbedürftiger Bebauung.</p>
<p>(2) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5.000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen oder Besucher ermöglicht wird, 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 10, 12, 13, 15 oder 16 sind, <p>ist das Bauvorhaben nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 1 gilt nicht, wenn eine diesen Anforderungen entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens stattgefunden hat, insbesondere, wenn dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen wurde.</p>		

(3) Bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 UVPG,
2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,

<p>3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.</p>		
<p>(4) In dem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemachten Zeitraum sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die schutzwürdige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gelten § 10 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 28a Absatz 3 Nummer 4 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.</p>		
<p>(5) Die Zustellung der Baugenehmigung nach der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 1 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 70 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 2 durchgeführt, ist die Baugenehmigung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Baugenehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In die Begründung der Baugenehmigung sind die wesentlichen tatsächlichen und</p>		

<p>rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 72 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Ausfertigung der gesamten Baugenehmigung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass nach der öffentlichen Bekanntmachung die Baugenehmigung und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden können; zusätzlich ist anzugeben, wo und wann die Baugenehmigung und ihre Begründung eingesehen werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Baugenehmigung auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>		
<p>§ 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens</p>		
<p>Zuständige Behörden nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuchs sind die Kommunalaufsichtsbehörden.</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 71: Wir begrüßen daher die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Beibehaltung der Ersetzungsbefugnis des gemeindlichen Einvernehmens durch die Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>Berücksichtigung (BV). An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>
<p>§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn</p>		
<p>(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen</p>		

sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.		
(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat.		
(3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.		
(4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.		
(4a) Die Bauaufsichtsbehörde hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder Beseitigung von Anlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und mit der Baugenehmigung gleichzeitig auszuhändigen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, teilt sie dies, wenn bauaufsichtliche Gründe dem Bauantrag nicht entgegenstehen, unter Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit.		
(5) Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Bescheides zur Kenntnis zu geben.		

<p>(6) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist sowie 2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 66 Absatz 3 und 3. die Baubeginnsanzeige <p>der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.</p>		
<p>(7) Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.</p>		
<p>(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).</p>		
<p>§ 72a Typengenehmigung</p>		
<p>(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch</p>		

<p>für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.</p>		
<p>(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Typengenehmigungen anderer Länder auch im Land Schleswig-Holstein anerkennen.</p>		
<p>(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung unterschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.</p>		
<p>§ 73 Geltungsdauer der Genehmigung</p>		
<p>(1) Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung einschließlich der durch die Baugenehmigung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 64 Satz 1 Nummer 3 ersetzten Entscheidungen sowie Zulassungen von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 erlöschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder 2. die Bauausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. <p>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidungen.</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 73 Absatz 1 Satz 1: Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung in § 73 Abs. 1 S. 2 dahingehend, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs den Ablauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidungen hemmt. Die bislang unklare Rechtslage hat nach unserer Erfahrung in der Praxis teilweise zu erheblichen Planungsschwierigkeiten geführt.</p>	<p>Berücksichtigung (BV). An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>

<p>(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils um drei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.</p>	<p>BV (Umdruck 19/ 5580) zu § 73 Absatz 2: Positiv zu bewerten sind auch die Regelungen zur verlängerten Geltungsdauer von Baugenehmigungen in § 73 Abs. 2 trotz Unterbrechung der Bauausführung von nunmehr vorgesehen drei Jahren sowie die Verlängerungsoption für die Geltungsdauer einer Baugenehmigung um drei Jahre anstatt bislang zwei Jahren.</p>	<p>Berücksichtigung (BV). An der Regelung sollte festgehalten werden.</p>
<p>§ 74 Teilbaugenehmigung</p>		
<p>Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf in Textform gestellten Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 72 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 75 Vorbescheid</p>		
<p>Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. §§ 68 bis 70, 72 Absatz 1 bis 4 und § 73 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gelten entsprechend.</p>		
<p>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</p>		
<p>(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.</p>		
<p>(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für 1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,</p>		

<p>2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,</p> <p>3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,</p> <p>4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,</p> <p>5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.</p>		
<p>(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.</p>		
<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen.</p>		
<p>(5) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zu-</p>		

<p>ständige Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.</p>		
<p>(6) Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihres oder seines Wohnsitzes oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.</p>		
<p>(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht zu erwarten ist.</p>		
<p>(8) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die</p>		

<p>Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.</p>		
<p>(9) Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen oder Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.</p>		
<p>(10) § 68 Absatz 1, 2 und 4, § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.</p>		
<p>§ 77 Bauaufsichtliche Zustimmung</p>		
<p>(1) Nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung und Bauüberwachung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen ist und 2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist. <p>Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde. Die Zustimmung entfällt, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: In Nummer 2 müsste der Text gendergerecht richtig lauten: „...2. die Baudienststelle mindestens mit einer oder einem Bediensteten...“</p>	<p>Berücksichtigung (KLV). Der Entwurf sollte entsprechend geändert werden: „2. die Baudienststelle mindestens mit <u>einer oder</u> einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.“</p>

<p>Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bedürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Baumaßnahmen in oder an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer nicht verfahrensfreien Nutzungsänderung führen, sowie die Beseitigung baulicher Anlagen. Satz 3 gilt nicht für bauliche Anlagen, für die nach § 70a Absatz 2 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.</p>		
<p>(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p>		
<p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde prüft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs und 2. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Zustimmung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. <p>Sie führt bei den in Absatz 1 Satz 5 genannten Anlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 70a Absatz 2 durch. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen von den nach Satz 1 zu prüfenden sowie von anderen Vorschriften, soweit sie nachbarschützend sind und die Nachbarn nicht zugestimmt haben. Im Übrigen bedarf die Zulässigkeit von Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen keiner bauaufsichtlichen Entscheidung.</p>		
<p>(4) Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu hören. § 36 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(5) Anlagen, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen</p>		

<p>Bevölkerungsschutz dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 4 der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 76 Absatz 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, keine Anwendung.</p>		
<p>§ 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte</p>		
<p>Sind Bauprodukte entgegen § 21 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 78: Auf die Anregungen zu § 58 LBO wird verwiesen, da bisher keine ausreichende Begründung erkennbar ist, warum hier nicht ebenfalls eine landesspezifische Regelung beibehalten werden kann, die aus hiesiger Sicht kompakter, klarer und leichter zu handhaben ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (KLV). Die Landesbauordnung sah eine solche „Auslagerung“ der Spezialbefugnisse bis zu ihrer Neufassung 2009 bereits vor. Wichtiger aber ist, dass mit den Nordländern vereinbart wurde, zur Erreichung des Harmonisierungsziels zumindest an der Paragraphenstruktur der Musterbauordnung festhalten zu wollen. Ein Festhalten am geltenden § 59 wäre somit nur unter Bruch dieser Verständigung möglich.</p>
<p>§ 79 Einstellung von Arbeiten</p>		
<p>(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 Absatz 6 und 8 begonnen wurde, oder 2. bei der Ausführung <ol style="list-style-type: none"> a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen, b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird, 	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 79: Auf die Anregungen zu § 58 LBO wird verwiesen, da bisher keine ausreichende Begründung erkennbar ist, warum hier nicht ebenfalls eine landesspezifische Regelung beibehalten werden kann, die aus hiesiger Sicht kompakter, klarer und leichter zu handhaben ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (KLV). Die Landesbauordnung sah eine solche „Auslagerung“ der Spezialbefugnisse bis zu ihrer Neufassung 2009 bereits vor. Wichtiger aber ist, dass mit den Nordländern vereinbart wurde, zur Erreichung des Harmonisierungsziels zumindest an der Paragraphenstruktur der Musterbauordnung festhalten zu wollen. Ein Festhalten am geltenden § 59 wäre somit nur unter Bruch dieser Verständigung möglich.</p>

<p>3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,</p> <p>4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind,</p>		
<p>(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.</p>		
<p>§ 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung</p>		
<p>Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können oder wenn aufgrund des Zustandes einer Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>KLV (Umdruck 19/5620) zu § 80: Auf die Anregungen zu § 58 LBO wird verwiesen, da bisher keine ausreichende Begründung erkennbar ist, warum hier nicht ebenfalls eine landesspezifische Regelung beibehalten werden kann, die aus hiesiger Sicht kompakter, klarer und leichter zu handhaben ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung (KLV). Die Landesbauordnung sah eine solche „Auslagerung“ der Spezialbefugnisse bis zu ihrer Neufassung 2009 bereits vor. Wichtiger aber ist, dass mit den Nordländern vereinbart wurde, zur Erreichung des Harmonisierungsziels zumindest an der Paragraphenstruktur der Musterbauordnung festhalten zu wollen. Ein Festhalten am geltenden § 59 wäre somit nur unter Bruch dieser Verständigung möglich.</p>
<p>§ 81 Bauüberwachung</p>		
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.</p>	<p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu 81: Grundsätzlich muss die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung von barrierefreien Bau-Standards in der LBO konkret beschrieben und gesichert werden. Es gibt unseres Wissens nach Bauabschluss keine Prüfung über die wirkliche Anzahl barrierefreier Wohnungen und keine Kontrolle, ob die LBO eingehalten wurde. Sanktionierungsmaßnahmen sollten im</p>	<p>Keine Berücksichtigung (SoVD, PWV). Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt zunächst den der Bauherrin oder dem Bauherrn und im Rahmen ihres oder seines Wirkungskreises den anderen am Bau Beteiligten (§ 52). Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung überprüfen. Die Bauüberwachung steht allerdings im</p>

	<p>Falle der Nichteinhaltung von Vorschriften zur Barrierefreiheit möglich sein (§§ 79, 80, 81 entsprechend).</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 66 Absatz 2a: Wie SoVD.</p>	<p>pflichtgemäßen Ermessen und erfolgt anlassbezogen. Überdies sollen die Defizite bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Zuge der Einführung der Darlegungspflicht in der BauvorlagenVO offensichtlich werden, sodass bei offensichtlichen Mängeln (auch im Genehmigungsverfahren) frühzeitig eingegriffen werden kann. Die Forderung, dass die Einhaltung von barrierefreien Bau-Standards in jedem Fall zu prüfen wären, würde zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Bauaufsichtsbehörden führen und wäre mit den Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung nicht vereinbar.</p>
<p>(2) Wer Standsicherheitsnachweise oder Brandschutznachweise nach § 66 prüft, überwacht nach näherer Maßgabe der Verordnung nach § 85 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 66 Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises, 2. nach § 66 Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises. <p>Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung von der Nachweiserstellerin oder vom Nachweisersteller zu bestätigen. Wird die Bauausführung nach Satz 2 bestätigt, findet insoweit eine bauaufsichtliche Überwachung nicht statt.</p>	<p>BBN (Umdruck 19/5289) zu § 81 Absatz 2: Die Vorschrift ist um folgende Nummer 3 zu ergänzen: „3. nach § 44/45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Anforderungen.“</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BBN). Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur kann ihrer bzw. seiner Qualifikation gemäß nur die Anforderungen an die Standsicherheit bzw. an den Brandschutz überwachen, nicht aber naturschutzrechtliche Anforderungen. Hierfür ist die Naturschutzbehörde zuständig.</p>
<p>(3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.</p>		

<p>(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewährleisten.</p>		
<p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Standsicherheit, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz sowie diejenigen, welche in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer geführten Liste der Prüfbefreiten eingetragen sind, sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erlangen, diese der obersten Bauaufsichtsbehörde als für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.</p>		
<p>§ 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung</p>		
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.</p>		
<p>(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit, 		

<p>2. bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 sowie in den Fällen des § 66 Absatz 2a eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2),</p> <p>3. bei Bauvorhaben in den Fällen des § 66 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung der Person, die in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer zu führenden Liste der Prüfbefreiten eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihr oder ihm erstellten bautechnischen Nachweise.</p> <p>Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.</p>		
<p>§ 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis</p>		
<p>(1) Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen</p>		

Vorschriften ergeben. Baulasten werden unbeschadet der privaten Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolgern.		
(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.		
(3) Die Baulast geht durch Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.		
(4) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch eingetragen werden 1. andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, 2. Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.		
(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen.		
§ 84 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer nach § 85 Absatz 1 bis 3 erlassenen Verordnung oder einer nach § 86 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die	KLV (Umdruck 19/5620) zu § 84 Absatz 1 : Der Bußgeldtatbestand Nr. 12 a.F. sollte erhalten bleiben. Die neue Tatbestand Nr. 11 trägt dieser Problematik nicht ausreichend Rechnung, da § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 nur den sicheren Betrieb auf der	Berücksichtigung (KLV) . Im Hinblick auf die Gefährdung Dritter besteht in der Tat eine Regelungslücke. Diese kann in einer neuen Nummer 13 unter Übernahme des geltenden Rechts wie folgt gefüllt werden:

<p>Verordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Verordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist, 3. ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 59 Absatz 1), Teilbaugenehmigung (§ 74) oder Abweichung (§ 67) oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder entgegen § 61 Absatz 3 Satz 3, 5 oder 6 beseitigt, 4. entgegen der Vorschrift des § 62 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit der Ausführung eines Bauvorhabens beginnt, 5. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung (§ 76 Absatz 2) in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige und Abnahme (§ 76 Absatz 7) in Gebrauch nimmt, 6. entgegen der Vorschrift des § 72 Absatz 6 Bauarbeiten, entgegen der Vorschrift des § 61 Absatz 3 Satz 8 mit der Beseitigung einer Anlage beginnt, entgegen den Vorschriften des § 82 Absatz 1 Bauarbeiten fortsetzt oder entgegen der Vorschrift des § 82 Absatz 2 Satz 1 und 3 bauliche Anlagen nutzt, 7. die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 8) nicht oder nicht fristgerecht erstattet, 8. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 vorliegen, 9. Bauprodukte entgegen § 21 ohne das Ü-Zeichen verwendet, 	<p>Baustelle selbst, nicht aber die Absicherung Dritter vor Gefahren durch die Baustelle regeln. Dies tut nur § 11, der in den Bußgeldtatbestand Nr. 11 nicht aufgenommen ist. Eine Gefährdung Dritter ist damit nicht mehr bußgeldbewehrt.</p>	<p>„als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 11 Absatz 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht oder nicht ausreichend abgrenzt oder durch Warnzeichen nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände versieht und beleuchtet,“</p>
---	---	--

<p>10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,</p> <p>11. als Bauherrin oder Bauherr, Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer, Bauleiterin oder Bauleiter oder als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter den Vorschriften der § 53 Absatz 1, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder § 56 Absatz 1 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt.</p> <p>12. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser den Vorschriften über das barrierefreie Bauen nach § 50 zuwiderhandelt.</p> <p>Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Nummern 8 bis 10 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p>		
<p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, 2. als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständiger unrichtige Prüfberichte erstellt oder als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständiger unrichtige Bescheinigungen über die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen ausstellt, 3. unrichtige Angaben im Kriterienkatalog nach § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 macht. 		
<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.</p>		
<p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1</p>		

<p>Nummer 8 bis 10 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in den übrigen Fällen die untere Bauaufsichtsbehörde.</p>		
<p>§ 85 Verordnungsermächtigungen</p>		
<p>(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Absatz 2, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der §§ 4 bis 48, 2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffversorgung (§ 42), 3. Anforderungen an Garagen (§ 49), 4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ergeben (§ 51), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art, 5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen, 6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen, 7. Art, Umfang und Höhe der in § 65 Absatz 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung. 		

<p>(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfsachverständige, die im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen. <p>Die Verordnungen nach Satz 1 regeln, soweit erforderlich,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfsachverständige tätig werden, 2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren, 3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze, 4. die Aufgabenerledigung, 5. die Vergütung. <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Leiterinnen oder Leitern und stellvertretenden Leiterinnen oder Leitern von Prüfämtern für Standsicherheit die Stellung einer oder eines Prüfsachverständigen nach Satz 1 Nummer 2 zuweisen, 2. soweit für bestimmte Fachbereiche und Fachrichtungen Prüfsachverständige nach Satz 1 Nummer 2 noch nicht in ausreichendem Umfang anerkannt sind, anordnen, dass die von 		
---	--	--

<p>solchen Prüfsachverständigen zu prüfenden und zu bescheinigenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen bauaufsichtlich geprüft werden können,</p> <p>3. soweit Tragwerksplanerinnen oder Tragwerksplaner nach § 66 Absatz 2 Satz 1 oder Brandschutzplanerinnen oder Brandschutzplaner nach § 66 Absatz 2 Satz 3 noch nicht in ausreichendem Umfang eingetragen sind, anordnen, dass die Standsicherheits- oder Brandschutznachweise bauaufsichtlich geprüft werden und die Bauausführung bauaufsichtlich überwacht wird.</p>		
<p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,</p> <p>2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,</p> <p>3. das Verfahren im Einzelnen.</p> <p>Sie kann dabei</p> <p>1. die Art der Übermittlung,</p> <p>2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren,</p> <p>3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben.</p>		
<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz</p>		

<p>1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20)</p> <p>a) auf andere Behörden,</p> <p>b) für Bauprodukte, die in Baudenkmalen nach dem Denkmalschutzgesetz verwendet werden sollen, allgemein oder für bestimmte Bauprodukte auf die untere Bauaufsichtsbehörde zu übertragen,</p> <p>2. die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24) auf andere Behörden zu übertragen; die Zuständigkeit kann auch auf eine Behörde eines anderen Landes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder anderen Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,</p> <p>3. das Ü-Zeichen festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben zu verlangen,</p> <p>4. das Anerkennungsverfahren nach § 24, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.</p>		
<p>(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2, §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.</p>		
<p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass die An-</p>		

<p>forderungen der aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, dass danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 77 einschließlich der zugehörigen Abweichungen einschließen sowie dass § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p>		
<p>(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausstattung sowie den Betrieb von Campingplätzen durch Verordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Größe der Belegungsflächen und der Zelte und anderen beweglichen Unterkünfte sowie der festen Unterkünfte, 2. Art und Umfang der Ausstattung, die erforderlich ist, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen, 3. die Anlage von Grünflächen und Stellflächen für Fahrzeuge und 4. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Campingplatzes. <p>In der Verordnung können das bauaufsichtliche Verfahren und die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden.</p>		
<p>§ 85a Technische Baubestimmungen</p>		

<p>(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt.</p>		
<p>(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile, 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile, 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts, b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken, c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken, d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke, e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke, 		

<p>f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,</p> <p>4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen,</p> <p>5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,</p> <p>6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.</p>		
<p>(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.</p>		
<p>(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.</p>		
<p>(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Musters der Technischen Baubestimmungen (MVVTB) als technische Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Bei Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.</p>		
<p>§ 86 Örtliche Bauvorschriften</p>		
<p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</p>		

<ol style="list-style-type: none">1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen,3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks,4. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2),5. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 49 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,6. die Gestaltung einschließlich der barrierefreien Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,7. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Orts-		
---	--	--

<p>bildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,</p> <p>8. die Begrünung baulicher Anlagen.</p>		
<p>(2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden.</p>		
<p>(3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.</p>		
<p>§ 87 Übergangsvorschriften</p>		
<p>Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 58a bleibt unberührt.</p>		

<p align="center">Änderung der Bauvorlagenverordnung Art. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 24.11.2020, LT-Drs. 19/2575 Änderungen <u>unterstrichen</u></p>	<p align="center">Stellungnahmen der Verbände</p> <p align="center">Änderungsvorschläge im Wortlaut <u>unterstrichen</u></p>	<p align="center">Einschätzung des MILIG</p> <p align="center">Voten: Keine Berücksichtigung Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung Änderungsvorschläge im Wortlaut <u>unterstrichen</u> Berücksichtigung</p>
<p align="center">§ 3 Bauliche Anlagen</p> <p>Bei baulichen Anlagen sind vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7), 2. die Bauzeichnungen (§ 8), 3. die Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9), 4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10) und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 12), soweit sie bauaufsichtlich geprüft werden, anderenfalls die Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise nach der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2, 5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist, 6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt, 	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 3 BauVorIVO: Die seit längerem in der LBO existenten Regelungen zur Barrierefreiheit finden aktuell annähernd keine planerische und auch keine genehmigungsseitige Beachtung. Dies wird sich nicht dadurch ändern, die zunehmend komplexeren Anforderungen in diesem Bereich (siehe Umfang des Barrierefrei-Konzept nach § 9a gemäß BauO NRW) durch wenige Markierungen auf den Bauvorlagen abzubilden.</p> <p>In den Landesbauordnungen bspw. von Hessen und Nordrhein-Westfalen sind weiterführende Vorschriften zur Barrierefreiheit festgelegt. Danach müssen Planer ergänzend zu den bisherigen Bauvorlagen ein tragfähiges „Barrierefrei-Konzept“ einreichen. Seit Juli 2018 gilt es in Hessen, einen Nachweis für öffentlich zugängliche Gebäude (nach § 54 Abs. 2) und für Wohngebäude (nach § 54 Abs. 1) als „Planungskonzept Barrierefreies Bauen“ in zeichnerischer und textlicher Form im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Bezogen auf das individuelle Bauvorhaben müssen alle Maßnahmen der Barrierefreiheit gekennzeichnet und beschrieben sowie spezielle Vordrucke ausgefüllt werden. Bei Sonderbauten ist weiterführend eine Kennzeichnung rollstuhlgeeigneter Rettungswege gefordert.</p> <p>Seit Januar 2019 gilt die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, worin es ebenfalls geänderte Anforderungen an die Barrierefreiheit nach</p>	<p>Keine Berücksichtigung (BB-Eck, LBB, SoVD, PWV). Da in der Vollzugspraxis noch Defizite hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen für die Barrierefreiheit festzustellen sind, ist beabsichtigt, die Bauvorlagenverordnung dahingehend zu ergänzen, dass in den Bauzeichnungen dazustellen ist, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit konkret umgesetzt werden sollen. Höhere materielle Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich daraus nicht. Die Darlegungspflicht soll die am Bau Beteiligten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt sensibilisieren.</p> <p>Im Vergleich zu den Anforderungen anderer Bundesländer, die ein Konzept zum Nachweis der Barrierefreiheit fordern („Barrierefrei-Konzept“), welches staatlich oder durch fachlich zu beaufsichtigende Dritte zu prüfen wäre, handelt es sich hierbei um eine bürokratiearme und niederschwellige Maßnahme. Und so sollte, bevor darangegangen wird, aufwendige Strukturen zur Zertifizierung bzw. staatlichen Anerkennung von „Barrierefrei-Prüfern“ zu schaffen, zunächst einmal abgewartet werden, ob nicht schon die im Entwurf vorgesehene Einführung einer Darlegungspflicht dazu führt, dass die geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit hinreichend beachtet werden.</p> <p>Gleichwohl ist eine Weiterentwicklung der Anforderungen für die Barrierefreiheit denkbar. Im Hinblick auf das Harmonisierungsziel sollten diese aber</p>

<p>7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung.</p> <p><u>8. Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.</u></p>	<p>§ 50 gibt. Für große Sonderbauten ist dem Bauantrag laut dortiger Verordnung über bautechnische Prüfungen ein „Barrierefrei-Konzept“ beizulegen, einige Kommunen fordern das Barrierefrei-Konzept bereits seit 2016.</p> <p>Für beide Bundesländer gleich ist die Forderung nach einer zeichnerischen und textlichen Vorlage. In der Regel werden in den Bauantragsplänen M 1:100 die noch nachfolgend aufgeführten Angaben mit farbigen Flächen und Piktogrammen gekennzeichnet. Der klar definierte textliche Teil erläutert die Anforderungen und beschreibt Lösungsvorschläge und bei Umbauten / Sanierungen auch die entsprechenden Abweichungen mit Begründung.</p> <p>Es wird insoweit auf § 9a der Verordnung über bautechnische Prüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 3 BauVorIVO: In Form eines Barrierefrei-Konzeptes (analog einem Brandschutzgutachten) könnte ein fachlich aussagekräftiger Plan zur Barrierefreiheit sichergestellt werden. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind dann in der Planung und Ausführung des Bauvorhabens umzusetzen.</p> <p>SoVD (Umdruck 19/5550) zu § 3 BauVorIVO: Aufgrund der Vorgaben aus der UN-BRK zur vollumfänglichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollte in diesen Gesetzentwurf ein Barrierefrei-Konzept (wie in anderen Bundesländern bereits erfolgt) analog zum Brandschutz-Konzept zwingend integriert werden.</p> <p>PWV (Umdruck 19/5581) zu § 3 BauVorIVO: Wie SoVD.</p>	<p>über eine Fortschreibung der Musterbauordnung und/oder der DIN 18040 erfolgen und nicht als schleswig-holsteinische „Insellösungen“.</p>
<p>§ 7 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Lageplan</p> <p>[...]</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 7 BauVorIVO: Sinnhaft erscheint (da im Rahmen eines Barrierefrei-Konzeptes erforderlich) die Ergänzung um: „d)</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BB-Eck, LBB). § 7 Absatz 3 Nummer 18 sieht die Darstellung barrierefreier Zugänge, Flächen außerhalb von Gebäuden und Stellplätze vor, dies beinhaltet auch ihre wegemäßige Erreichbarkeit. Die</p>

<p>(3) Der Lageplan muss, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, insbesondere enthalten</p> <p>[...]</p> <p>17. geschützten Baumbestand;</p> <p>18. die Darstellung</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der barrierefreien Zugänge,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,</p> <p style="padding-left: 20px;">c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung erforderlichen barrierefreien Stellplätze.</p> <p>[...]</p>	<p><u>der verbindenden barrierefreien Wegeführung zwischen a), b) und c)“</u></p>	<p>beispielhafte (und nicht abschließende) Aufzählung über bauseits zu berücksichtigende Maßnahmen in Satz 4 der Nummer 401 der Vollzugsbekanntmachung nennt Verkehrs- und Bewegungsflächen, Zugangs- und Eingangsbereiche des Gebäudes, barrierefreier Zugang zu Freisitzen (s. u.) und bedarf daher keiner klarstellenden Ergänzung.</p> <p>Zur Sicherstellung, dass bereits im Rahmen der Planung die für die technische Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Forderung nach Barrierefreiheit als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen (DIN 18040 Teil 1 und 2) in den Bauvorlagen entsprechende Berücksichtigung finden, sind in den Bauzeichnungen – insbesondere den Grundrissen – baulich konstruktive, d. h. bereits bauseits zu berücksichtigende Mindestmaße z. B. bei Verkehrs- und Bewegungsflächen, Zugangs- und Eingangsbereiche des Gebäudes, Flure, Treppen, Rampen, Aufzüge, Bauteile wie Türen, Ausstattung und Dimensionierung von Sanitärräumen, barrierefreier Zugang zu Freisitzen darzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bauzeichnungen</p> <p>[...]</p> <p>(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen</p> <p>1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der</p> <p>[...]</p> <p style="padding-left: 20px;">g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,</p> <p style="padding-left: 20px;">h) <u>Anforderungen zur Barrierefreiheit:</u></p> <p>[...]</p>	<p>BB-Eck (Umdruck 19/5390) zu § 8 BauVorIVO: Ergänzung des Buchstaben „h) Anforderungen zur <u>mobilen und visuellen Barrierefreiheit</u>“</p> <p>Wenn von Landesseite gewollt auf ein umfassendes Barrierefrei-Konzept verzichtet wird, so muss ein Mindestmaß der Anforderungen dennoch abgebildet werden. Dies sollte zumindest die mobile (Wegbreiten, Schwellenfreiheit, Bewegungsflächen etc.) als auch die visuelle (Kontraste, Glasmarkierungen, bodengebundene Leitsysteme etc.) Barrierefreiheit darstellen.</p> <p>LBB (Umdruck 19/5546) zu § 8 BauVorIVO: Es wird befürwortet, dass die Änderung der Bauvorlagenverordnung weitere Dokumentationspflichten in der Weise vorsieht, dass die Anforderungen an die</p>	<p>Berücksichtigung in Vollzugsbekanntmachung (BB-Eck, LBB). Grundsätzlich können Darstellungen zur Barrierefreiheit nur in dem Umfang verlangt werden, wie es die eingeführte Norm über Mindestanforderungen der Barrierefreiheit vorsieht. Die Darstellung der visuellen Barrierefreiheit kann nach DIN 18040-2 zwar erfolgen; diese Anforderung an die Barrierefreiheit ist jedoch nach Anlage A 4.2/3 von der Einführung der Norm (anders als bei der DIN 18040-1) ausgenommen. Nummer 401 der Vollzugsbekanntmachung erhält eine Klarstellung über den nach der Verordnung vorgeschriebenen Umfang der Darstellungen in Bauvorlagen. Im Übrigen sollen die dortigen Hinweise um folgenden Absatz ergänzt werden:</p>

	<p>Barrierefreiheit auch in den Bauvorlagen auszuweisen sind. Dort sollte die mobile als auch die visuelle Barrierefreiheit dargestellt werden.</p>	<p>Wie oben ausgeführt, sind in den Bauzeichnungen konstruktive, d. h. bereits bauseits zu berücksichtigende Mindestanforderungen der entsprechenden Norm anzugeben. Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit sind in den Bauvorlagen in dem Umfang erforderlich, wie die entsprechende Norm der VV TB Mindestanforderungen vorsieht. Im Hinblick auf sensorische Einschränkungen sieht Abschnitt 4.4 der DIN 18040-2 Anforderungen zum Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten vor. Nach der Anlage A 4.2/3 zur DIN 18040-2 ist Abschnitt 4.4 von der Einführung der Norm ausgenommen. Diesbezügliche Maßnahmen sind, soweit die Nutzung des Gebäudes das nicht ausdrücklich erfordert, nicht zwingend darzustellen.</p> <p>In der aktuellen und künftigen VV TB-Fassung heißt es in Nummer 1 der Anlage A 4.2/3 zur DIN 18040-2:</p> <p>„Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.“</p> <p>Auszug aus Abschnitt 4.4:</p> <p>4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten</p> <p>4.4.1 Allgemeines</p> <p>Hinweise für die Gebäudenutzung können visuell (durch Sehen), auditiv (durch Hören) oder taktil (durch Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen, Blindenlangstock) wahrnehmbar gestaltet werden.</p> <p>Nachfolgend werden zu jeder Wahrnehmungsart Hinweise für eine geeignete Gestaltung der baulichen Voraussetzungen gegeben. Diese beziehen sich typischerweise auf Gebäude mit einfachen Strukturen (wie z. B. Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, üblicher Geschosswohnungsbau).</p>
--	---	---

		<p>Für komplexe Gebäudeanlagen, die zusätzliche Hilfen zur Orientierung und zum Auffinden der einzelnen Wohnungen erfordern (wie z. B. mehrere Gebäudeeingänge auf einem Grundstück, differenzierte Wege- und Erschließungssysteme, unterschiedliche Eingangsvariationen, große horizontale Ausdehnung), sind weitere Hinweise in DIN 18040-1:2010-10, 4.4, enthalten. Die DIN 18040-1 nimmt den Abschnitt 4.4 <u>nicht mehr</u> aus.</p> <p>Auszug aus Abschnitt 4.4:</p> <p>4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten</p> <p>4.4.1 Allgemeines</p> <p>Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip).</p>
--	--	--